



KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht 2021

QR Code Reader:

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsbericht 2021

1	Die RTR und die Regulierungsbehörden	08
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	08
1.2	Jahresabschluss 2021 der RTR	12
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	17
2	Tätigkeiten der KommAustria	20
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	20
2.2	Rechtsaufsicht	25
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	30
2.4	Plattformregulierung	31
2.5	Medientransparenzgesetz	32
2.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	33
2.7	Internationale Aktivitäten	39
2.8	Presse- und Publizistikförderung	41
3	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	48
3.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	48
3.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	58
4	Regulatorische Tätigkeiten der TKK	74
4.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	74
4.2	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	75
4.3	Netzneutralität	76
4.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	77
4.5	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	78
4.6	Netzkooperationen	81
4.7	Universaldienst	82
4.8	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	82

5	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post	86
5.1	Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit	86
5.2	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	89
5.3	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	90
5.4	Notrufe	91
5.5	Verordnungen	92
5.6	Sicherheit von Netzen und Diensten	92
5.7	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen	95
5.8	Universaldienst	97
5.9	Internationales	97
6	Regulierung im Bereich des Postwesens	104
6.1	Verfahren vor der PCK	104
6.2	Verfahren vor der RTR	106
6.3	Schlichtungstätigkeit	107
7	Die RTR als Kompetenzzentrum	112
7.1	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien	112
7.2	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	114
7.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	116
	Impressum	119



www.rtr.at

www.parlament.gv.at

Die RTR und die Regulierungsbehörden

1	Die RTR und die Regulierungsbehörden	08
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	08
1.2	Jahresabschluss 2021 der RTR	12
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	17

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

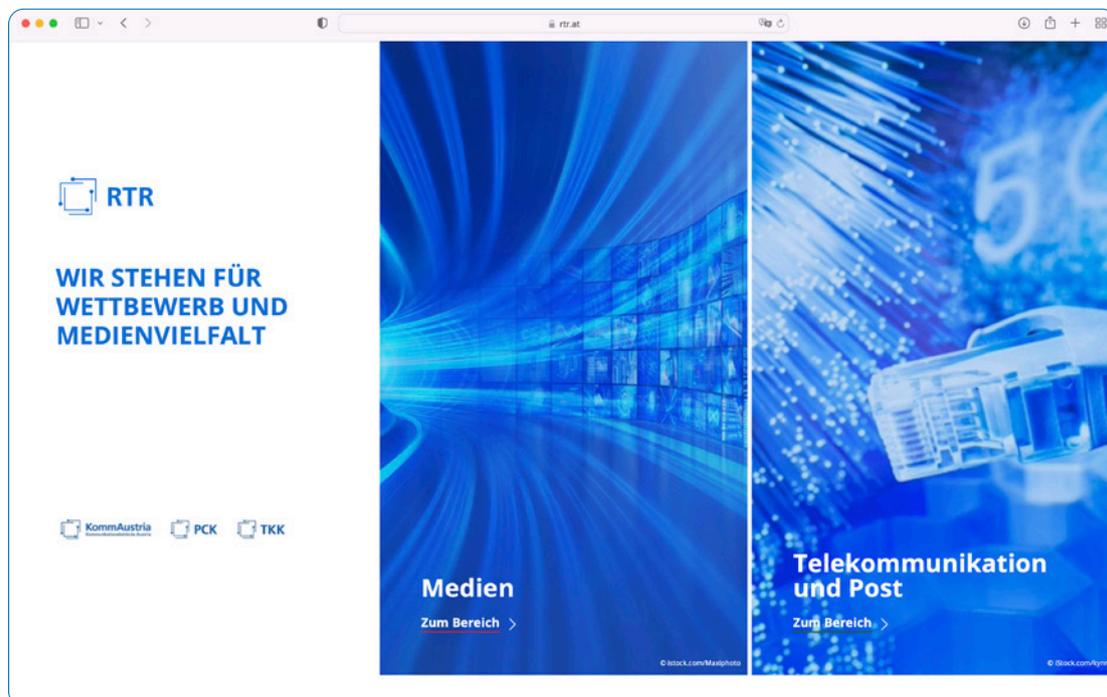
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Berichtsjahr 2021 leitete Mag. Oliver Stribl den Fachbereich Medien, Dr. Klaus M. Steinmaurer den Fachbereich Telekommunikation und Post.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat veröffentlicht.

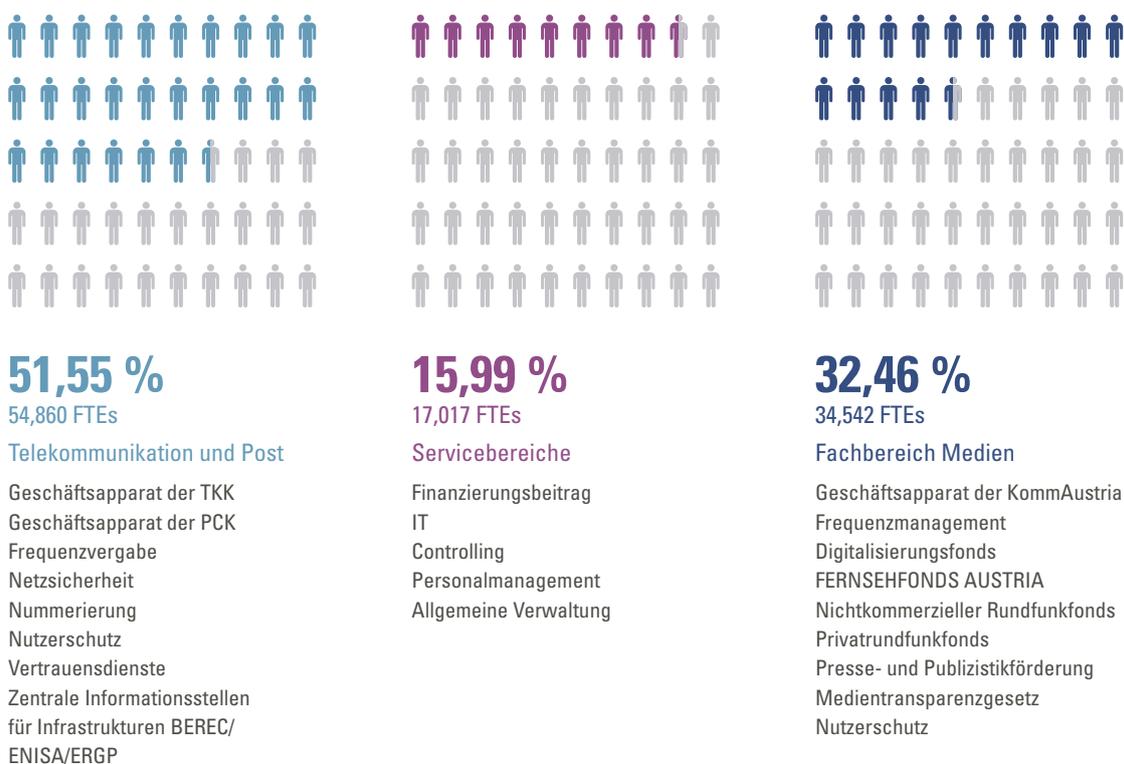
Weitere Informationen zur RTR sind online unter www.rtr.at abrufbar.



Das Personal der RTR: Kompetente Expertinnen und Experten in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2021



Im Fachbereich Medien gab es aufgrund neuer gesetzlicher Aufgaben eine Erhöhung von rund 4 FTEs. Ansonsten blieb, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, der Personalstand 2021 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleich. Kleinere Schwankungen beim Personalstand sind überwiegend auf Karenzen und Änderungen des Beschäftigungsausmaßes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (beispielsweise durch Elternteilzeit) zurückzuführen.

Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2019 – 2021

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2019		2020		2021	
	FTEs	Anteil (%)	FTEs	Anteil (%)	FTEs	Anteil (%)
Fachbereich Telekommunikation und Post	54,629	53,88 %	55,721	53,67 %	54,860	51,55 %
Fachbereich Medien	29,758	29,35 %	30,744	29,61 %	34,542	32,46 %
Servicebereiche	16,996	16,76 %	17,354	16,72 %	17,017	15,99 %
RTR Gesamt	101,383	100,00 %	103,819	100,00 %	106,419	100,00 %

Die RTR als digitale Behörde in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Seit Beginn der ersten COVID-19-Maßnahmen im März 2020 hat sich Homeoffice für die RTR sowie die Behörden KommAustria, PCK und TKK bestens bewährt – zum Schutz von allen Stakeholdern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2021 war die Arbeit im Homeoffice bereits eingespielte Routine.

Sämtliche Behördenwege können bei der RTR digital erledigt werden; physischer Parteienverkehr fand, wenn erforderlich, unter Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Regeln statt. So leistete die RTR auch im zweiten Jahr der Pandemie ihren Beitrag zu den von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von COVID-19.

Krisenteam, „Corona-Hausordnung“ und 3-G-Regel: Das interne Management der Coronakrise

In der RTR standen alle Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Situation unter dem Motto „Wir schützen uns und andere“. Ein internes Corona-Krisenteam koordinierte auch 2021 die Durchführung und Kommunikation der Corona-Maßnahmen und stand als Anlaufstelle für Fragen aus der Belegschaft zur Verfügung.

In Abstimmung mit dem Betriebsrat wurden die Regeln für die Anwesenheit im Büro in der „Corona-Hausordnung“ bei Bedarf an die jeweilige Situation angepasst. In dieser Hausordnung werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen erläutert (Abstand, Desinfektion, Lüften, Masken, maximale Belegung von Räumen etc.).

Im September 2021 wurde in Abstimmung mit dem Betriebsrat und den Datenschutzbeauftragten der RTR eine 3-G-Regel für das Betreten der RTR-Büros eingeführt, um das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

Weiterentwicklung der Digitalisierung im Servicebereich

Nachdem im Jahr 2020 der gesamte Finanzbereich (Controlling und Rechnungswesen) auf eine neue Business-Software (ERP-Tool) und somit auf ein digitales System umgestellt wurde, stand das Berichtsjahr 2021 im Zeichen der Vorbereitung der Erweiterung des ERP-Tools um eine HR-Applikation. Neben einem Grundmodul für den elektronischen Personalakt wird mit Beginn 2022 auch die Erfassung der Arbeitszeit sowie die Verwaltung von Krankenständen und Urlauben mithilfe des ERP-Tools abgewickelt.

Fortbildungen und Wissensaustausch in Zeiten der fortdauernden Pandemie

Die Expertise der RTR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ist das Qualitätsmerkmal für die behördliche Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Durch die fortdauernden Maßnahmen der COVID-19-Bekämpfung waren die Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin eingeschränkt. Im Berichtsjahr haben 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Summe 166 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen. Zum überwiegenden Teil fanden die Aus- und Fortbildungen online statt.

Die interne Kommunikation und der Wissensaustausch fand, je nach Situation, vor Ort, hybrid oder rein digital statt.

Trotz der schwierigen Umstände konnten in den Sommermonaten sogar eine Praktikantin und ein Praktikant die Möglichkeit nutzen, die Arbeit in der RTR näher kennenzulernen.

Herausforderungen im digitalen Arbeitsalltag

Das IT-Team war auch im Berichtsjahr 2021 gefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich bei ihrer Arbeit im Homeoffice zu unterstützen. Darüber hinaus stand das Thema „hybrides Arbeiten“ im Fokus und so wurde die Ausstattung der Besprechungsräume um Tools für hybride Meetings, auch für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie, erweitert.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit des IT-Teams waren die laufende Weiterentwicklung im Bereich des eGovernment-Portals der RTR und die technische Weiterentwicklung des Webauftritts.

Gesundheit am Arbeitsplatz RTR

Auch im Jahr 2021 standen die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Zeichen der Pandemie. Geplante Sportveranstaltungen mussten abgesagt werden, allerdings nahm die RTR im Herbst 2021 wieder an der „Wiener Firmenchallenge“ teil, bei der gemeinsam Bewegungsminuten für die Firma gesammelt wurden. Die RTR landete in der Gruppe 4 (Firmen mit 50 bis 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) auf dem 4. Platz, im österreichweiten Gesamtranking auf Platz 22.

Die in der RTR regelmäßig angebotenen Vorträge und Workshops zu Gesundheitsthemen wurden ausschließlich online abgehalten.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen der RTR organisierten Termine für die Corona-Impfung für die Belegschaft. Auch die Tätigkeiten der RTR-Arbeitsmedizinerin standen 2021 neben Impfungen und Impfberatungen ganz im Zeichen von COVID-19: Sie beriet das interne Corona-Krisenteam und stand für Tipps zur Einrichtung eines ergonomischen Bildschirmarbeitsplatzes im Homeoffice zur Verfügung.

Gleichstellung in der RTR

Gleichstellung als Aufgabe der RTR ist im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt. Diese legt fest, dass ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan alle zwei Jahre zu erstellen ist, der personelle und organisatorische Maßnahmen für die Förderung der Gleichstellung festlegt. Dazu gehört ein Leitfaden für gendergerechte Sprache, ein Einkommensbericht und die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, aber auch Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten betreut diese Agenden und wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben, so auch im Berichtsjahr.

Im Sommer wurde der Leitfaden zur gendersensiblen Sprache neu überarbeitet und der Geschäftsführung präsentiert. Dieser wird gemeinsam mit dem Gleichstellungsplan 2022 veröffentlicht. Zur Vorbereitung des Gleichstellungsplans hatten alle Mitarbeitende im November 2021 die Möglichkeit, an einer umfassenden Umfrage zu Gleichstellungsthemen teilzunehmen. Ziel dieser Umfrage war es, einen Gesamtüberblick über potenzielle Themen und insbesondere die Unterschiede in der Betroffenheit von Mitarbeitenden unterschiedlichen Geschlechts und Alters aufzuzeigen. Anhand der Ergebnisse können bei der Gestaltung des Gleichstellungsplans Themen aufgegriffen werden, die besonders große Divergenzen aufzeigen, und zielgerichtete Maßnahmen entwickelt werden.

Wie viele andere Bereiche, war auch die Gleichstellungsarbeit in der RTR im Jahr 2021 stark von der Covid-19-Pandemie betroffen, weshalb beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende weiterhin nicht in Präsenz stattfinden konnten.

1.2 Jahresabschluss 2021 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2021 (1. Jänner bis 31. Dezember 2021) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandges mbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR) erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2021 Bundesmittel in der Höhe von 2,300 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 50 %, dies entspricht 2,276 Mio. Euro. Für Aufgaben im Bereich der Kommunikationsplattformen-Aufsicht bekam die RTR einen Zuschuss in Höhe von 0,080 Mio. Euro. Die Marktteilnehmer haben einen Anteil von 51,72 % zu leisteten, dies entspricht 0,085 Mio. Euro. 0,065 Mio. Euro wurden für die Aufsicht von Video-Sharing-Plattformen vom Bund zur Verfügung gestellt, die Marktteilnehmer übernehmen mit 0,0050 Mio. Euro einen Anteil von 43,78 %.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,781 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 5,018 Mio. Euro, dies sind 64,34 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,232 Mio. Euro zur Verfügung gestellt; die restlichen Aufwendungen von 0,424 Mio. Euro, dies entspricht 64,65 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds), die Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§§ 33a ff KOG) und die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR		2020 in TEUR	
1. Umsatzerlöse	14.874.194,72		14.273	
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.677,68			
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.919,13		9	
c) übrige	<u>618.795,59</u>	634.392,40	<u>974</u>	983
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-8.119.921,52		-7.887	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-266.903,91		-258	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen & Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-122.165,30		-117	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.970.239,20		-1.915	
bd) übrige	<u>-106.671,40</u>	-10.585.901,33	<u>-94</u>	-10.271
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-706.455,80		-550	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	50.447,82		115	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-4.227.277,84	<u>-4.227.277,84</u>	-4.552	<u>-4.552</u>
6. Zwischensumme Z1 bis 5	<u>39.399,97</u>		<u>-3</u>	
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	24.638,08		32	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	93,49			
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
Abschreibungen	-13.395,00		-16.995,00	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.230,76		-1	
11. Zwischensumme Z7 bis 11	<u>-3.494,19</u>		<u>28</u>	
12. Ergebnis vor Steuern	35.905,78		25	
13. Steuern vom Ertrag	<u>-9.665,50</u>		<u>-25</u>	
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss	26.240,28		1	
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
Zuweisung freie Rücklage	-26.240,28		-1	
19. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>		<u>0</u>	

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen

in TEUR	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	8.618	6.256	14.874
sonstige betriebliche Erträge	51	583	634
Personalaufwand	-6.704	-3.882	-10.586
Abschreibungen	-416	-240	-656
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.519	-2.709	-4.228
Betriebsergebnis	30	8	38
Finanzergebnis	-2	-1	-3
Ergebnis vor Steuern	28	7	35
Steuern vom Ertrag	-5	-4	-9
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	23	3	26
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	-23	0	-23
Gewinnvortrag	0	-3	-3
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§33a KOG), Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Aktiva

	31.12.2021 EUR		31.12.2020 in TEUR	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.078.329,58		977	
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	1.078.329,58	<u>25</u>	1.002
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	122.164,96		205	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>348.862,23</u>	471.027,19	<u>405</u>	610
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>1.916.713,16</u>		<u>2.934</u>
		<u>3.466.069,93</u>		<u>4.546</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	1.304.931,10		453	
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>68.920,87</u>	1.373.851,97	<u>37</u>	490
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 16.655,66; i.Vj. EUR 0,00;)				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.375.289,68</u>		<u>3.157</u>
		<u>4.749.141,65</u>		<u>3.647</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>138.897,04</u>		<u>157</u>
D. Treuhandkonten Fonds		<u>26.530.577,48</u>		<u>27.221</u>
		<u>34.884.686,10</u>		<u>35.571</u>

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2021 – Passiva

	31.12.2021 EUR		31.12.2020 in TEUR	
A. Eigenkapital				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	68.141,26		42	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	3.703.707,56	0	3.678
B. Sonderposten Investitionszuschuss		74.540,25		125
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	157.600,00		147	
2. sonstige Rückstellungen	1.516.105,00	1.673.705,00	1.527	1.674
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 724; i.Vj. TEUR 1.082) (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	723.547,90		1.082	
2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.036.520,50; i.Vj. TEUR 1.740; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 303.543,74; i.Vj. TEUR 443; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 195.532,50; i.Vj. TEUR 189)	2.036.520,50	2.760.068,40	1.740	2.822
E. Treuhandverpflichtungen Fonds		26.672.664,89		27.272
		34.884.686,10		35.571

1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Sie wird bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben vom Fachbereich Medien der RTR unterstützt.

Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria sowie die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sind unter https://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html veröffentlicht.

Telekom-Control-Kommission (TKK) und Post-Control-Kommission (PCK)

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist ihrerseits mit der Regulierung des Postmarktes befasst. Beide Behörden werden von den Expertinnen und Experten des RTR-Fachbereichs Telekommunikation und Post unterstützt.

Sowohl TKK als auch PCK bestehen aus drei Haupt- und drei Ersatzmitgliedern, die unabhängig und weisungsfrei agieren. Sie werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Den Vorsitz beider Behörden hatte im Berichtsjahr Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandesgerichts Wien, inne. Als seine Stellvertreterin fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Ausführliche Informationen zur TKK und PCK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html und https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html veröffentlicht.



02

Tätigkeiten der KommAustria

2	Tätigkeiten der KommAustria	20
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	20
2.2	Rechtsaufsicht	25
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	30
2.4	Plattformregulierung	31
2.5	Medientransparenzgesetz	32
2.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	33
2.7	Internationale Aktivitäten	39
2.8	Presse- und Publizistikförderung	41

02 Tätigkeiten der KommAustria

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

2.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 168 Übertragungskapazitäten und zwölf Tunnelfunkanlagen zugeordnet.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird.

Bei Zulassungserteilung wurden der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im Laufe des Jahres 2021 wurden drei weitere Übertragungskapazitäten und eine weitere im Gleichwellenbetrieb betriebene Funkanlage zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Versorgung dieser Zulassung zugeordnet, zwei Verfahren zur Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

2.1.1.2 Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2021 insgesamt 28 Zulassungsverfahren geführt, wovon zwölf Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2021

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.	„Wien, Niederösterreich und Burgenland“	Nein
ANTENNE VORARLBERG GmbH	„Vorarlberg“	Ja
Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“	„Oberpullendorf und Umgebung“	Ja
AGORA – Verein Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia	„Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die steirische Ortschaft Soboth“	Ja
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung	„St. Pölten 95,5 MHz“	Ja
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	„Linz (105,0 MHz) und Teile des Eferdinger Beckens“	Ja
WELLE SALZBURG GmbH	„Stadt Salzburg und Salzachtal“	Ja
Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten	„Stadt Salzburg (107,5 MHz)“	Ja
DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH	„Innengebirg“	Ja
Radio Event GmbH	„Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“	Ja
U1 Tirol Medien GmbH	„Nordtirol“	Ja
Pay + Internet Payment Service GmbH	„Tiroler Oberland“	Ja
Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung	„Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“	Ja
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung	„Innsbruck 91,1 MHz“	Ja
Antenne Salzburg GmbH	„Innsbruck und Teile des Inntals“	Ja
Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten	„Wien 94,0 MHz“	Ja

Insgesamt waren acht Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche jeweils durch eine amtswegige Ausschreibung aufgrund des Zulassungsablaufes neu zu vergeben sind.

Vier weitere Zulassungsverfahren, die auf Parteianträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden in insgesamt sechs Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- der Regionalradio Tirol GmbH die Übertragungskapazitäten „KOESSEN 2 (Gruberalm) 102,6 MHz“ und „WAIDRING 2 (Sonnwendstraße) 107,4 MHz“,
- der Antenne Salzburg GmbH die aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität,
- der Antenne Salzburg GmbH die Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“,
- der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 105,0 MHz“,
- der T-ROCK GmbH die Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,60 MHz“, sowie
- der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“.

2.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2021 wurden Zulassungen für insgesamt elf Eventradios erteilt.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2021 zugelassen.

2.1.1.4 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem bis zum 31.10.2021 in Kraft gestandenen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie dem seit dem 01.11.2021 in Kraft stehenden Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria vier Funkanlagenänderungen, ein Antrag zur Leistungssteigerung und ein Antrag auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Im Berichtszeitraum langte weiters ein Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Tunnelfunkanlagen im Bundesland Vorarlberg ein. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 31 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

2.1.1.5 Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2021 insgesamt drei Verfahren geführt, die allesamt Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen betrafen.

2.1.1.6 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX I insgesamt vier Änderungen des Programmbouquets bewilligt.

Weiters wurden drei neue, bundesweite Programme zugelassen.

Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2021 16 Programme und zwei Zusatzdienste. Mit vierzehn in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte 2021 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

2.1.1.7 Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt. Es ist mit Ende des Berichtszeitraums somit nur eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform aufrecht, die im Großraum von Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt.

Das Programmbouquet umfasste Ende 2021 vierzehn Programme und zwei Zusatzdienste. Drei Programme stellten 2021 ihren Sendebetrieb ein, drei neue Zulassungen wurden im selben Zeitraum erteilt. Somit war Ende 2021 noch ein Programmplatz auf der Multiplex-Plattform verfügbar.

2.1.1.8 Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassungen erteilt.

2.1.1.9 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2021 wurde der KommAustria ein neues Kabelhörfunkprogramm angezeigt.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

2.1.2.1 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F insgesamt zwei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

2.1.2.2 Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen (MUX C) erteilt. Die KommAustria schrieb Ende 2021 die Planung, die Errichtung und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen betreffend fünf Versorgungsgebiete aus.

Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 15 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche rund 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen. Insgesamt wurden auch in diesem Bereich zwei Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

2.1.2.3 Pilotversuche Fernsehen

Die seit 2019 bzw. 2020 bestehenden Pilotversuche „5G Broadcast“ und UHD wurden verlängert. Darüber hinaus wurde eine Programmbouquet-Änderung hinsichtlich der Erprobung von UHD und eine Programmbouquet-Änderung hinsichtlich „5G Broadcast“ genehmigt.

Der Pilotversuch im lokalen Bereich zur Erprobung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen der Übertragung von digital terrestrischem Fernsehen im Bereich der Turracher Höhe wurde verlängert bzw. erneut bewilligt. Des Weiteren langte ein Antrag auf Erweiterung der Zulassung zur versuchsweisen Nutzung der terrestrischen Multiplexplattform „5G Broadcast Testbetrieb“ sowie ein zeitweiliger Antrag auf Versuchsbetrieb ein.

2.1.2.4 Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2021 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für zwei Fernsehprogramme („ATV2“ und „ATV – Magazin ‚Murtal‘ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“) erteilt. Zwei Zulassungsverfahren konnten 2021 noch nicht abgeschlossen werden.

2.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2021 wurden bei der KommAustria 68 audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, elf Kabelfernsehprogramme und 22 über das Internet verbreitete Fernsehprogramme angezeigt. Darüber hinaus langten 27 Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Online-Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2021 teilte der ORF sechs Änderungen der Angebotskonzepte für kundendienst.ORF.at, der.ORF.at, themenschwerpunkt.ORF.at, sport.orf.at, news.orf.at und radiothek.orf.at mit.

Ferner hat die KommAustria im Berichtszeitraum 2021 zwei Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt. Das Angebotskonzept für das Online-Angebot „topos.ORF.at“ wurde im Berichtsjahr gemäß § 6b ORF-G bewilligt. Das Auftragsvorprüfungsverfahren für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform (www.myfidelio.at) wurde im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

2.2 Rechtsaufsicht

2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung Auswertungen von 59 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Daneben wurden auf Anregung sechs Verfahren von Amts wegen durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2021 gab es bei der Auswertung von Sendungen bzw. Inhalten einen Schwerpunkt auf den Angeboten von „Influencern“ sowie auf audiovisuellen Angeboten von Zeitungen.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2021 die regionalen Hörfunkprogramme „Radio Niederösterreich“, „Radio Tirol“, „Radio Steiermark“, „Radio Oberösterreich“, „Radio Wien“, „Radio Kärnten“ und „Radio Vorarlberg“ je einmal sowie die bundesweiten Hörfunkprogramme „Ö3“ zweimal und „Ö1“ bzw. „FM4“ je einmal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in drei Fällen Verfahren eingeleitet, wovon zwei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF eins“ dreimal und „ORF 2“ fünfmal (davon dreimal unterschiedliche Regionalfenster), „ORF III“ zweimal und „ORF Sport Plus“ einmal beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in fünf Fällen Verfahren eingeleitet, wovon drei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den Online-Angeboten des ORF wurden im Jahr 2021 die Angebote „starmania.orf.at“ und „sport.orf.at“ ausgewertet.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von acht Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in zwei Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon beide noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden 13 Programme ausgewertet. Hierbei wurden in neun Fällen Verfahren wegen Verletzungen des Werberechts eingeleitet, welche noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von 13 Anbietern ausgewertet. Dabei wurde in einem Fall ein Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, welches noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum sieben Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten.

Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In vier Verfahren wurde die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. In einem Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria fest, dass die Beschwerde verfristet war. In zwei Verfahren wurde die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. In einem weiteren Fall wurde eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht, vier Beschwerdeverfahren sind bei der KommAustria anhängig.

In einem Verfahren musste die KommAustria eine Verletzung des ORF-G feststellen.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum drei Anregungen zur amtswegigen Überprüfung über private Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht.

2.2.3 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

2.2.3.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2021 zwei Rechtsverletzungsverfahren wegen vermuteter Überschreitung der zulässigen Grenzen der Sendungsbegleitung von in den öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ einerseits sowie „tirol.ORF.at“ andererseits bereitgestellten Inhalten eingeleitet. Diese Rechtsverletzungsverfahren konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum 2021 wurde eine Sachverhaltsdarstellung in Zusammenhang mit Fragen des Unternehmensgegenstands des ORF eingebracht, die zum Anlass eines von Amts wegen eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens genommen wurde. Darüber hinaus wurden zwei Beschwerden im Bereich der Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH anhängig gemacht, die jeweils mit Bescheid abgeschlossen werden konnten. Schließlich wurden zwei Beschwerden gegen den ORF eingebracht, die sich jedoch auf keine bestimmte Angelegenheit des ORF-Gesetzes bezogen haben.

Im Berichtszeitraum 2021 hat die KommAustria das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems für die Jahre 2019/2020 gemäß § 4a ORF-G eingeleitet.

2.2.3.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr 2021 die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31.12.2020. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr 2021 wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht materiell abgeschlossen.

Am 18.10.2021 übermittelte der ORF durch den Generaldirektor den Beschluss des Stiftungsrates vom 14.10.2021 über die Neufestsetzung des Programmentgelts mit Wirksamkeit zum auf den ungenutzten Ablauf der dreimonatigen Frist des § 31 Abs. 9 ORF-G folgenden Monatsersten. Nach dieser Bestimmung hat die KommAustria den Beschluss des Stiftungsrates, mit dem das Programmentgelt neu festgelegt wurde, binnen einer Frist von drei Monaten ab Übermittlung aufzuheben, sofern der Beschluss mit den Bestimmungen der § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht übereinstimmt. Eine Neufestlegung des Programmentgelts wird nicht vor Ablauf der dreimonatigen Prüffrist wirksam.

Die Bestimmung sieht eine formelle Entscheidung im Sinne eines Bescheides der KommAustria nur für den Fall einer Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses vor. Beschließt die KommAustria keine Aufhebung, so sieht die gesetzliche Regelung implizit eine so genannte Verschweigung der Regulierungsbehörde vor.

Die Prüfung des Beschlusses des Stiftungsrates umfasst einerseits die Einhaltung der formellen Voraussetzungen der Neufestlegung (Antragstellung des Generaldirektors, Beschlussfassung des Stiftungsrates, Genehmigung des Publikumsrates) und andererseits die materielle Prüfung des Inhalts des Antrags bzw. des Beschlusses im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der zitierten Bestimmungen (insbesondere rechnerische Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Plausibilität der zugrunde liegenden Zahlen und Annahmen).

Im Oktober 2021 veranlasste die KommAustria eine Prüfung der Plausibilität der dem Antrag des Generaldirektors und dem Beschluss des Stiftungsrates zugrundeliegenden Annahmen und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 31 ORF-G durch die ORF-Prüfungskommission. Im Dezember 2021 übermittelte diese der KommAustria ihren Prüfbericht. Auf Basis des der KommAustria vorgelegten Prüfberichts kam diese im Jänner 2022 zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Stiftungsrates mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht in Widerspruch stehe. Die KommAustria hat daher von einer Aufhebung des Beschlusses des Stiftungsrates binnen der dreimonatigen Prüffrist abgesehen. Der Beschluss des Stiftungsrates über die Neufestlegung des Programmentgelts wurde daher mit Ablauf der dreimonatigen Frist zum 01.02.2022 wirksam.

Im Berichtszeitraum schloss die KommAustria vier Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G im Fernsehbereich und eines im Hörfunk ab.

2.2.4 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Hinsichtlich der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) sehen das PrR-G und das AMD-G seit 01.01.2021 vor, dass Rundfunkveranstalter jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln haben. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der KommAustria, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 10f AMD-G bzw. §§ 7ff PrR-G oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 AMD-G führen, vom Veranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden.

Im Berichtsjahr 2021 führte die KommAustria insgesamt vier Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen (Rechtslage vor 01.01.2021) durch. Sechs offene Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen (zur Rechtslage vor 01.01.2021). Darüber hinaus wurden zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen eingeleitet und abgeschlossen.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2021 wurde ein solches Verfahren nach dem AMD-G abgeschlossen (zur Rechtslage vor 01.01.2021).

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurden eine Programmänderung bei Hörfunkveranstaltern genehmigt und zwei anhängige Verfahren abgeschlossen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden fünf solche Verfahren geführt und abgeschlossen. Wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges wurde ein Rechtsverletzungsverfahren im Berichtszeitraum eingeleitet und abgeschlossen und ein weiteres offenes Verfahren abgeschlossen. Darüber hinaus wurden drei Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges im Berichtszeitraum eingeleitet, diese sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programm bouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programm bouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2021 führte die KommAustria insgesamt sechs solcher Verfahren durch und schloss diese ab.

Weiters schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2021 ein Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung und ein Verfahren wegen der unterbliebenen Veröffentlichung eines Spruchpunkts ab.

Darüber hinaus schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2021 zwei Verfahren wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung sowie der Verletzung des Schutzes der Menschenwürde ab. Diese Verfahren sind beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

2.2.5 Markterhebung

Im Zuge der Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2020 (Markterhebung 2020) wurde zunächst im Auftrag der KommAustria seitens der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mittels einer speziellen eRTR-Anwendung eine diesbezügliche Erhebung bei 469 Anbietern durchgeführt.

Seitens der KommAustria wurden in der Folge 62 Mediendienstanbieter aufgefordert, Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind.

Aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung erfolgte bei einem Mediendienstanbieter die Vorschreibung der Auskunftserteilung mittels Bescheid, welcher Folge geleistet wurde.

2.2.6 Förderung der Barrierefreiheit

Seit 01.01.2021 sieht das AMD-G Bestimmungen zur Förderung der Barrierefreiheit vor. Demnach haben Mediendienstanbieter sich aktiv darum zu bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung von Inhalten soll durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, der auf Basis einer jährlichen Steigerung zu immer mehr barrierefreien Inhalten führen soll. Als Instrument dieser Umsetzung sieht das Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz die Erstellung von Aktionsplänen durch die Mediendienstanbieter vor.

Zur Vereinheitlichung dieser Aktionspläne hat die KommAustria 2021 Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne erlassen und im eRTR-Portal eine eigene Webschnittstelle zur Einmeldung der Aktionspläne eingerichtet, auf der Ende 2021 dreizehn Aktionspläne eingemeldet wurden.

2.2.7 Förderung europäischer Werke

Die KommAustria hat im Berichtsjahr aufgrund des § 40 Abs. 2 und 3 AMD-G eine Verordnung über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) erlassen. In dieser Verordnung wurde festgelegt, wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils der europäischen Werke zu erfolgen hat, welche Daten zu übermitteln sind, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 AMD-G anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G entbunden sind sowie in welchen Fällen die Anforderung der Erreichung des Mindestanteils europäischer Werke als undurchführbar oder nicht rechtfertigbar zu qualifizieren ist.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr gegen einen Fernsehveranstalter ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2020 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G und gegen Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sieben Rechtsverletzungsverfahren sowie vier Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2019 geführt bzw. zum Abschluss gebracht.

2.2.8 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 90 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht zu entnehmen.

2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Mit 01.11.2021 trat das neue Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) in Kraft und ersetzte das TKG 2003. Die Zuständigkeiten der KommAustria bleiben auch nach dem TKG 2021 im Wesentlichen unverändert (vgl. § 199 TKG 2021).

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30.04.2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurde ein neues Rundfunknetz angezeigt; elf Rundfunknetze wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/bewilligung_neuer_angebote/linfrastruktur/infrastruktur.de.html.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 bzw. nunmehr nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Im Berichtsjahr 2021 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW Hörfunk für das Jahr 2020, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

2.4 Plattformregulierung

Mit 01.01.2021 traten Gesetze zur Regulierung von Video-Sharing-Plattformen und Kommunikationsplattformen in Österreich in Kraft (Änderung des AMD-G, BGBl. I Nr. 150/2020, sowie das Kommunikationsplattformengesetz (KoPI-G), BGBl. I Nr. 151/2020).

Der Gesetzgeber hat im Bereich des AMD-G nunmehr außer Anbietern von Mediendiensten auch jene von Video-Sharing-Plattformen in die Pflicht genommen, um so einen weiteren Schritt zu einem fairen Wettbewerbsumfeld zu verwirklichen und Minderjährige und Nutzer vor schädlichen Inhalten auf Videoplattformen schützen.

Das KoPI-G, das darauf abzielt, Nutzer von Kommunikationsplattformen zu schützen, verpflichtet Anbieter großer Kommunikationsplattformen, Maßnahmen für den effektiven und transparenten Umgang mit bestimmten rechtswidrigen Inhalten zu schaffen.

Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörde, die mit dem Vollzug der Gesetze betraut ist, ist die KommAustria.

2.4.1 Kommunikationsplattformen

Insgesamt sind mit Stand vom 31.12.2021 neun Kommunikationsplattformen von acht verschiedenen Diensteanbietern vom KoPI-G erfasst.

Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 1 Abs. 6 KoPI-G ein Verzeichnis der von diesem Bundesgesetz erfassten Diensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. Das Verzeichnis findet sich auf der Website der KommAustria unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Kommunikationsplattform.de.html.

Vier dieser Anbieter haben bei der Behörde die Feststellung, ob sie unter das KoPI-G fallen, beantragt. Die Behörde kam in allen vier Fällen zu dem Schluss, dass die angebotenen Plattformen in den Anwendungsbereich des KoPI-G fallen.

Gegen diese Bescheide wurden Beschwerden erhoben. In drei Erkenntnissen bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Anwendung des KoPI-G auf die Plattformen, ein Verfahren ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Gegen die ergangenen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts erhoben die drei betroffenen Plattformanbieter Revision. Zwei der Plattformanbieter beantragten eine aufschiebende Wirkung, die vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochen wurde.

Die Revisionsverfahren sind derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Überwiegend haben die erfassten Plattformen den Anforderungen des Gesetzes entsprochen, Meldewege für Nutzermeldungen rechtswidriger Inhalte eingerichtet, Transparenzberichte veröffentlicht sowie Zustellungsbevollmächtigte bestellt.

Bezüglich der Nicht-Einhaltung der Bestimmungen des KoPI-G wurden 19 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

§ 4 Abs. 1 KoPI-G sieht die Verpflichtung von Diensteanbietern vor, halbjährlich (mehr als eine Million registrierte Nutzer) bzw. jährlich einen Bericht über den Umgang mit Meldungen über behauptete rechtswidrige Inhalte zu erstellen. Die KommAustria hat mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Berichte und zum Umfang der Berichtspflicht erlassen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte sicherzustellen.

2.4.2 Video-Sharing-Plattformen

Insgesamt gelten mit Stand vom 31.12.2021 zwei Video-Sharing-Plattform-Anbieter als in Österreich niedergelassen und unterliegen somit der Rechtsaufsicht der KommAustria.

Unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html findet sich das Verzeichnis der Video-Sharing-Plattformen nach § 54c Abs. 5 AMD-G, das die Behörde zwecks Feststellung der Rechtshoheit in der Zusammenarbeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zu veröffentlichen hat.

2.5 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben.

Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.de.html.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 01.07.2012 haben insgesamt bereits 38 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2021 – auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99,9 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Im Jahr 2021 wurden ein Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Meldung und ein Strafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt.

Demgegenüber sind Anträge auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG von Rechtsträgern gestiegen und im Jahr 2021 konnten fünfzehn Anträge auf Feststellung abgeschlossen werden.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.300 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

2.6 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Das Frequenzspektrum für den terrestrischen Rundfunk, das beim Empfang von Hörfunk und Fernsehen über Antenne Verwendung findet, wird in Österreich von der Medienbehörde KommAustria verwaltet. Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde in dieser Aufgabe.

Im Jahr 2021 gab es via Videokonferenz mehrere Treffen der zwei derzeit aktiven Frequenzverhandlungsgruppen, in denen auch die RFFM mitarbeitet.

Die erste Verhandlungsgruppe besteht aus Österreich, Tschechien, Slowakei und Ungarn, die zweite aus Österreich, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien.

Der Schwerpunkt bei den Verhandlungen liegt derzeit in beiden Gruppen in der gleichberechtigten Aufteilung der verfügbaren DAB+ Frequenzen zwischen den teilnehmenden Ländern.

Die Basis der Verhandlungen bildet der bestehende internationale terrestrische Frequenzplan Genf 2006 (GE06). In diesem ist das für DAB+ vorgesehene sogenannte Very High Frequency Band III (VHF Band III) zwischen 174 MHz und 230 MHz in Form eines Allotmentplans geregelt.

Um diesen bestehenden Allotmentplan in konkrete DAB+ Sendernetze, insbesondere zum Teil auch mit High-Tower-High-Power-Sendeanlagen, umsetzen zu können, benötigt es die multilateralen Frequenzverhandlungen mit den zuständigen Behörden in den genannten Staaten.

Die Ausgangssituation bezüglich des terrestrischen digitalen Radios über DAB+ ist in den beteiligten Nachbarländern derzeit sehr unterschiedlich:

Die Tschechische Republik hat mittlerweile einen sehr gut ausgebauten nationalen DAB+ Multiplex in Betrieb, in dem die bestehenden UKW-Hörfunkprogramme, aber auch neue Hörfunkprogramme des öffentlichen Rundfunks ausgestrahlt werden.

Daneben wurde bereits eine Vielzahl von lokalen Multiplexen in Betrieb genommen, die oft aus nur einem DAB+ Sender mit sehr kleiner Leistung bestehen. Mit diesen ergeben sich viele kleine lokal begrenzte geografische Versorgungsgebiete.

Die Slowakei bereitet für das nächste Jahr eine „größere“ DAB+ Ausschreibung vor. Unter anderem ist geplant, dass die derzeit noch auf Mittelwelle abgestrahlten öffentlich-rechtlichen Programme in einem der kommenden DAB+ Multiplexe aufgenommen werden, um danach die Mittelwellensender außer Betrieb nehmen zu können.

Ungarn plant derzeit keine konkreten Ausschreibungen von DAB+ Multiplexen, ist aber sehr aktiv an den Frequenzplanungen beteiligt, um bei einem späteren Start von DAB+ in Ungarn die Lizenzen möglichst rasch vergeben zu können.

Slowenien ist schon länger mit DAB+ Multiplexen erfolgreich in Betrieb; Kroatien ist im November 2021 regulär, nach einer längeren Testphase, mit einem nationalen DAB+ Multiplex gestartet.

Im Westen Österreichs konnte eine noch offene DAB+ Planung in Tirol im Außerfern auf dem Frequenzblock 5A mit Deutschland und der Schweiz erfolgreich abgeschlossen werden. Damit sind die österreichischen Frequenzplanungen zur Erstellung eines Assignmentplans in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich mit den dort betroffenen Nachbarstaaten vorerst abgeschlossen.

Theoretisch stehen damit aus frequenztechnischer Sicht acht DAB+ Bedeckungen in diesen Bundesländern zur Nutzung bereit.

Mit Deutschland gab es im Berichtsjahr einige bilaterale Gespräche, da sich in Bayern bei der Implementierung der DAB+ Multiplexe einige Änderungen ergeben haben. Zum Beispiel wird der zweite deutsche bundesweite Multiplex in Bayern nun auf zwei unterschiedliche Frequenzblöcke aufgeteilt. Technische Parameter müssen so eingehalten werden, dass die sich daraus ergebenden Änderungen mit dem österreichischen Frequenzplan kompatibel bleiben.

Die Schweiz ist bei den DAB+ Koordinierungen weiterhin sehr aktiv. Die Netze werden sukzessive ausgebaut und in ihren technischen Parametern optimiert und adaptiert.

Digitales Fernsehen (DVB-T/T2) war im Berichtsjahr im Rahmen der internationalen Koordinierungen und Frequenzverhandlungen kein großes Thema. Weder in Österreich noch in den angrenzenden Nachbarstaaten gibt es derzeit einen Änderungsbedarf. Italien hat mit vielen DVB-T/T2 Sendern, die in bilateralen Verhandlungen bereits 2017 mit Österreich vorabgestimmt wurden, formal die internationalen Koordinierungsverfahren gestartet.

Ein Thema im UHF-Bereich waren weiterhin die Testbetriebe in Wien. Im Berichtsjahr standen für die aktuellen Testbetriebe der ORS zwei Kanäle zur Verfügung. Einer wurde für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen im UHD-Standard verwendet, der andere diente zum Test des 5G Broadcast Standards. Mit diesen Ressourcen, die wiederum für einen Zeitraum von einem Jahr mit den Nachbarn koordiniert wurden, konnten zumindest Teile von Wien mit Testsignalen versorgt werden.

Im UKW-Bereich gab es auch im Jahr 2021 wiederum viele Koordinierungsverfahren mit den Nachbarländern.

Ein weiteres Thema, mit dem sich die RFFM im Berichtsjahr verstärkt beschäftigt hat, ist die Zukunft des terrestrischen Fernsehens nach 2030 im verbliebenen Ultra High Frequenzband (UHF). Ausgehend von der Europäischen Frequenzentscheidung „EU Decision 2017/899“ aus dem Jahr 2017 zur Nutzung des 700-MHz-Bandes wurde auf EU-Ebene bereits ein Pfad festgelegt, demzufolge die Nutzung des terrestrischen Rundfunks einer Evaluierung unterzogen wird. Bis 2025 soll eine Strategie, wie diese Frequenzen ab 2030 in Europa genutzt werden sollen, für das UHF-Band 470 bis 694 MHz festgelegt werden.

2.6.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Das Rundfunkfrequenzmanagement wirkt mit seinen Gutachten bei den Entscheidungen der KommAustria über die Zulassungen zur Nutzung von Rundfunkfrequenzen mit. Darin muss in erster Linie die technische Realisierbarkeit, die Zahl der erreichten Bevölkerung bzw. die Verwendungsmöglichkeit der ausgeschriebenen Frequenzen in Bezug auf Neuschaffung, Erweiterung oder Verdichtung bestehender Lizenzen beurteilt werden.

2.6.1.1 Schwerpunkte im analogen Hörfunkbereich im Berichtsjahr 2021

Im Berichtszeitraum gab es durch die KommAustria wiederum einige Neuausschreibungen und Neuvergaben von Hörfunklizenzen, die aufgrund der zehnjährigen Laufzeit abgelaufen sind. Für diese Verfahren wurden im Rahmen der frequenztechnischen Gutachten die geografischen Versorgungsgebiete und die Zahl der versorgten Bevölkerung mit den aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria neu berechnet.

Ansonsten gab es im UKW-Bereich in Summe viele Verfahren, teils Neuanträge, aber auch Änderungsanträge zu bestehenden Hörfunksendeanlagen, für die Gutachten erstellt und internationale Koordinierungsverfahren durchgeführt werden mussten.

Die Technik der analogen UKW-Gleichwelle wurde auch 2021 von den Hörfunkbetreibern vermehrt beantragt. Insbesondere wurden zwei großflächige Gleichwellennetze im Bundesland Salzburg zur Ausschreibung gebracht.

In Zusammenarbeit mit dem Fernmeldebüro wurden 28 Anträge von Funkanlagen im Rundfunkfrequenzbereich, davon 19 für Autokinos, in allen Teilen Österreichs geplant, begutachtet, bearbeitet und bewilligt. Der Bedarf an Rundfunkfrequenzen für Autokinos sowie im Sport und Kulturbereich meist für Audiodeskription ist in Summe im Vergleich zum Vorjahr, wo es außergewöhnlich viele Anträge gab, wiederum auf ein normales Maß zurückgegangen.

2.6.1.2 Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich

Die „Zulassung zur versuchsweisen Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten gemäß § 22 AMD-G (5G Broadcast Testbetrieb) wurde um ein Jahr verlängert. Bis zumindest 30.06.2022 senden die beiden Standorte Wien 1 (Kahlenberg) und Wien 8 (Liesing) auf Kanal 45 weiter. Wien 8 sendet zusätzlich noch auf 2 MHz aus Kanal 46. Die Slowakei stellte Österreich Kanal 45 erneut und somit für ein weiteres Jahr zur Verfügung.

2.6.1.3 Schwerpunkte im digitalen Hörfunkbereich

Bei der bundesweiten Multiplexplattform (MUX I) und der regionalen Multiplex-Plattform (MUX II), die die Stadt Wien und Umgebung versorgt, gab es bezüglich Senderausbau und -umbau im Berichtsjahr keine Änderungen. Aktuell werden somit in etwa 84 % der österreichischen Bevölkerung „portable indoor“ gemäß den Vorgaben, wie sie im GE06-Abkommen festgelegt wurden, mit DAB+ Signalen von mindestens einem Multiplex und mit 15 Hörfunkprogrammen versorgt.

2.6.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

Tabelle 07: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren 2021

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	32	0	4
Bosnien	0	0	0
Deutschland	16	46	1
Italien	0	0	620
Kroatien	0	0	0
Polen	7	0	0
Schweiz	19	27	2
Slowakei	5	2	0
Slowenien	19	0	0
Tschechien	13	5	13
Ungarn	4	0	0
TOTAL	115	80	640

2.6.3 Messaufträge

Auch in diesem Jahr wurden trotz der Pandemie Messfahrten durchgeführt, wenn auch wiederum in eingeschränktem Ausmaß.

Im Raum Wien wurde beispielsweise der Einfluss der Standortverlegung der Frequenz 88,6 MHz vom Kahlenberg auf den Hermannskogel evaluiert. Umfangreiche Messungen in Kombination mit Versuchsabstrahlungen wurden im Zuge der Realisierung eines neuen Sendestandortes im 11. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt und die damit verbundenen Einflüsse auf bestehende UKW Netze im Umland von Wien sowie in Richtung Slowakei und Ungarn untersucht.

Im Raum Salzburg wurden UKW Messungen im Bereich Golling im Rahmen von Erweiterungsverfahren durchgeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Jahr lag auf der Erfassung der Störwirkung kroatischer und slowenischer T-DAB+ Sender im Bereich des südlichen Niederösterreich. Hierbei wurde vor allem deren möglicher Einfluss auf das Wechselgebiet im Versorgungsbereich des Senders Semmering überprüft.

Im DVB-T-Bereich lag der Fokus auf der Überprüfung einiger MUX-C-Lizenzen hinsichtlich der in Betrieb befindlichen Sender sowie der im Bouquet enthaltenen Programme und Dienste.

2.6.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ mehr als 1.400 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 550 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt. Bezüglich der Leistungsklassen der einzelnen Frequenzen sind die meisten leistungsstarken Frequenzen den ORF Programmen zuzurechnen.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilen sich die Ende 2021 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 08: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31.12.2021)

Multiplex	Senderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	316
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	35
DVB-T2 Multiplex D (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORS comm Multiplex)	43

Die 35 Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C Plattform verteilen sich neben der ORS comm auf 14 weitere unterschiedliche Zulassungsinhaber.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2021 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

Tabelle 09: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31.12.2021)

Multiplex	Senderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	14
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines im Berichtsjahr vollkommen neu überarbeiteten geografischen Senderkatasters⁰¹ als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

⁰¹ Siehe <https://senderkataster.rtr.at/>

2.6.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

2.6.5.1 Teilnahme an der Studiengruppe 6 (SG 6) der International Telecommunication Union (ITU)

An dieser internationalen Arbeitsgruppe nimmt das Rundfunkfrequenzmanagement regelmäßig teil. Im Berichtsjahr gab es folgende Themenhighlights:

Vermeidung von Störungen zwischen Rundfunk und Mobilfunk, Ergänzung der bestehenden Rundfunkstandards in der ITU mit dem 5G Broadcast Standard, DAB+ Messverfahren mit Schwerpunkt auf Versorgungsmessungen und Messungen zur Leistungsfähigkeit von DAB+ Sendernetzen. Weiters wurden u.a. Dokumente zu Testabstrahlungen im UHD-TV Standard, zu einem Testbericht aus China über einen möglichen neuen 5G NR Broadcast Standard und zu einem Bericht aus Brasilien zur Weiterentwicklung des dortigen terrestrischen Rundfunks mit dem Titel „TV.3.0 Project“ präsentiert und in das Arbeitsprogramm über die Zukunft des Rundfunks der SG 6 aufgenommen.

2.6.5.2 Teilnahme an den Arbeitsgruppen Project Team D (PTD) und der Task Group 6/1 (TG 6/1)

Zur Vorbereitung der kommenden WRC-23 (World Radiocommunication Conference 23) wurden im Jahr 2021 die Arbeiten in diesen beiden Gruppen über die zukünftige Nutzung des Fernsehbandes nach 2030 fortgeführt (Stichwort Digitale Dividende III).

2.6.5.3 Projektteam PTD der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

Das Projektteam verfolgte folgende Aufgaben in Vorbereitung auf die WRC-23:

- Entwurf eines gemeinsamen europäischen Vorschlags zur Adressierung des Tagesordnungspunktes 1.5 der WRC-23 („Review the spectrum use and spectrum needs of existing services in 470-960 MHz in Region 1 and consider regulatory actions in 470-694 MHz in Region 1“).
- Erarbeitung einer gemeinsamen Sichtweise innerhalb der CEPT.
- Untersuchung aller möglichen gegenseitigen Auswirkungen auf Kommunikationsdienste, die in Zukunft dieses Frequenzband nutzen könnten.

Schlussendlich wird versucht werden, im Rahmen des Electronic Communications Committee (ECC) eine gemeinsame europäische Position für die WRC-23 festzulegen.

2.6.5.4 TG 6/1 der ITU

Innerhalb der Arbeitsgruppe TG 6/1 der ITU wurden für die Vorbereitung des Tagesordnungspunktes 1.5 der WRC-23 im Rahmen eines Berichtes des Conference Preparatory Meetings (CPM) drei Arbeitsgruppen gebildet. Ziel ist es, konkrete Optionen für die bei der WRC-23 zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten. Die Diskussionen wurden bis jetzt sehr kontrovers und nicht immer konstruktiv geführt. Die meisten afrikanischen Staaten, aber auch Europa, haben ihre Strategie noch nicht festgelegt, da der Entscheidungsprozess innerhalb der CEPT noch nicht abgeschlossen ist. Andererseits haben sich die Vereinigten Arabischen Emirate (UAE), Saudi-Arabien sowie Ägypten bereits fix positioniert und betreiben intensives Lobbying hinsichtlich der Öffnung des UHF Frequenzbandes 470-692 MHz für den Mobilfunk.

2.7 Internationale Aktivitäten

2.7.1 KommAustria und ERGA

Die internationale Zusammenarbeit der KommAustria mit und im Rahmen der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) fand auch im Jahr 2021 unverändert Fortsetzung. Durch die anhaltende Situation der Pandemie fanden sämtliche Meetings mittels Videokonferenz sowie schriftlichem Austausch statt. KommAustria und RTR-GmbH haben sich in allen drei Arbeitsgruppen des Jahres 2021 (siehe unten) im Sinne der Interessen des österreichischen Medienmarktes aktiv eingebracht. Durch diese internationale Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass – unbeschadet der nationalen Spielräume bei der Umsetzung der Richtlinie – die für die Regulierung maßgebliche EU-Rechtsgrundlage, die AMD-RL, möglichst einheitlich ausgelegt wird bzw. ein diesbezüglicher Erfahrungsaustausch stattfindet. Zu den Tätigkeiten und Ergebnissen der einzelnen Arbeitsgruppen kann folgendes berichtet werden:

2.7.1.1 Arbeitsgruppe zur AMD-RL

In dieser Arbeitsgruppe wurden zwei Schwerpunkte gesetzt. Der eine Schwerpunkt galt der Erfassung und vergleichenden Darstellung dessen, wie die einzelnen Mitgliedsstaaten die Richtlinie umgesetzt haben. Dies betraf die sogenannte Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse (Art 7a der Richtlinie) sowie die Erstellung von Leitlinien für die konsistente Durchsetzung der Regelungen für Video-Sharing Plattformen.

Der andere Schwerpunkt galt vorwiegend dem für viele Regulierungsbehörden neuartigen Regelungsbereich der so genannten „Vlogger“ (in Österreich werden diese gegebenenfalls unter dem Begriff der Abrufdienste gemäß § 2 Z 4 AMD-G subsumiert), wobei unter maßgeblicher Autorenschaft der KommAustria ein Analysepapier mit Empfehlungen zur Regulierung dieses Bereichs erstellt wurde („ERGA Vlogger’s Guide“).

2.7.1.2 Arbeitsgruppe zum künftigen Regulierungsrahmen für Medien

In dieser Arbeitsgruppe galt das Hauptaugenmerk der Weiterentwicklung einer Position von ERGA zu den legislativen Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Regulierung von Medien- und Online-Inhalten, nämlich dem Vorschlag der Kommission zu einem Digital Services Act (DSA) und seinen Auswirkungen auf die nationalen Medienmärkte.

2.7.1.3 Arbeitsgruppe Desinformation

Hier konnte die bisherige erfolgreiche Arbeit der ERGA zum Thema Desinformation fortgesetzt werden, die vor allem darauf abzielt, dem Ersuchen der Kommission um Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex für Desinformation, der sich an Plattformen richtet, nachzukommen. Ebenso wurden Vorschläge zu einem allfälligen Nachschärfen des Kodex erarbeitet.

2.7.1.4 Aktionsgruppe betreffend die Umsetzung des ERGA-Memorandum of Understanding (MoU)

Das im Jahr 2020 verabschiedete MoU ermöglicht die strukturierte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden, insbesondere dann, wenn die nationalen Handlungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden durch das Herkunftslandprinzip beschränkt sind. Nunmehr wurden einheitliche Regelungen, Standards, Vorgangsweisen, Reaktionszeiten und Reaktionsmuster für diese Zusammenarbeit festgelegt.

2.7.1.5 Aktionsgruppe „Wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Krise“

Diese Aktionsgruppe wurde im April 2020 ausschließlich wegen der pandemischen Entwicklungen und zeitlich befristet eingesetzt. Sie hat ihre Tätigkeit auch während des Jahres 2021 fortgesetzt und beschäftigte sich mit der Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die COVID-19-Krise auf audiovisuelle Mediendienstanbieter. Tatsächlich bestätigten auch schon die Ergebnisse aus dem Jahr 2020, dass die Medienbranche insgesamt stark durch sehr schwere wirtschaftliche Verluste betroffen war.

2.7.1.6 Aktionsgruppe „Medienkompetenz“

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, einen Erfahrungsaustausch zum Einsatz regulatorischer Instrumente, Kampagnen und Projekten, die zur Schärfung des Bewusstseins der Nutzerinnen beitragen sollen, vorzunehmen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Video-Sharing-Plattformen gelegt. In dieser Aktionsgruppe haben im Jahr 2021 Vertreterinnen der RTR-GmbH der neu nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz eingerichteten Schlichtungsstelle aktiv teilgenommen.

Schließlich wurde in der letzten Plenarsitzung der ERGA noch das Arbeitsprogramm der ERGA für 2022 beschlossen und mit Karim Ibourki (Direktor der belgischen Regulierungsbehörde CSA) der ERGA-Vorsitz für das Jahr 2022 gewählt.

2.7.2 KommAustria und EPRA

Die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) hat, als eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern, in ihrer Arbeit im Jahr 2021 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Regulatorisches Hauptthema „Hassrede“,
- Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus angrenzenden Sektoren zum Thema „Regulierung von Online-Plattformen“ und
- Zukunfts-/Technologiethema „Künstliche Intelligenz“.

Die KommAustria und die Mitarbeiterinnen der RTR-GmbH haben auch im Bereich der EPRA aktiv mitgearbeitet und zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA Arbeitsprogramms 2021 beigetragen.

2.7.2.1 Regulatorisches Hauptthema „Hassrede“

Beim Themenschwerpunkt „Hassrede“ zielt die internationale Tätigkeit der EPRA darauf ab, dass beispielsweise Herausforderungen wie die Definition und „Kategorisierung“ von Hassreden mit verschiedenen rechtlichen Gründen (terroristische Inhalte in neuer EU-Verordnung, nationale Definition von illegalen und/oder schädlichen Inhalten) abgedeckt werden sollten und es wurden Beschwerdemechanismen bzw. Mechanismen zur Entfernung von solchen Inhalten sowie andere ergänzende Ansätze bearbeitet.

2.7.2.2 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus angrenzenden Sektoren zum Thema „Regulierung von Online-Plattformen“

Zu diesem Thema wurde erörtert, warum und wie Regulierungsbehörden audiovisueller Mediendienste mit anderen sektoralen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten sollten (wie beispielsweise aus den Bereichen Telekommunikation, Wettbewerbs-, Datenschutz- oder Verbraucherschutzbehörden), um dies für eine wirksame Regulierung von Online-Plattformen im Interesse der Bürger, Verbraucher und der Industrie nutzbar machen zu können.

2.7.2.3 Zukunfts-/Technologiethema „Künstliche Intelligenz“

Hier erfolgte der Austausch betreffend die Instrumente und Technologien, die Regulierungsbehörden audiovisueller Mediendienste nutzen könnten, um ihre Arbeit zu unterstützen. Beispielsweise wäre dies im Bereich des automatisierten Auffindens illegaler und/oder schädlicher Inhalte möglich. Diese Methode wird schon von einzelnen Behörden testweise eingesetzt. Gegenstand sind somit die Auswirkungen und Nutzungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz auf die Missionen der Regulierungsbehörden und der daraus zu erzielende Nutzen.

2.7.3 Verbraucherschutzbehördenkooperation

Zur Bekämpfung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Bereich des AMD-G die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen. Zuständige Behörde ist hier seit 2006 die KommAustria, die dabei im Wege der Amtshilfe mittels Durchsetzungersuchen, Informationersuchen, Warnmeldungen mit anderen europäischen Behörden vernetzt ist.

Die KommAustria war hier in den Novellierungsprozess des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes eingebunden. Weiters kommt der KommAustria die Aufsicht über das von Seiten der Europäischen Kommission eingerichtete Kommunikationsportal der Verbraucherschutzbehörden zu.

Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an diesem Netz teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten übernimmt die zentrale Verbindungsstelle, in Österreich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

2.8 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung im Bereich der Presse- und Publizistikförderung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG). Auch die fondsfinanzierte Förderung der Selbstkontrolleinrichtung der Presse ist im Presseförderungsgesetz (§ 12a PresseFG 2004) geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) und seit dem Jahr 2021 der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

2.8.1 Presseförderung

Im Jahr 2021 wurden bei der KommAustria 108 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In 104 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs und
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

Tabelle 10: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2017 bis 2021

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2017	8.912.000,00	105	104	99,05
2018	8.863.000,00	110	108	98,18
2019	8.863.000,00	115	111	96,52
2020	27.452.664,00	243	205	84,36
2021	8.881.000,00	108	104	96,30

Anmerkungen:

- 1) In dieser Aufstellung ist die fondsfinanzierte, ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte, Förderung für den Österreichischen Presserat wie in den Vorjahren mitberücksichtigt.
- 2) Der Gesamtbetrag von 2020 umfasst zusätzlich zur normalen Presseförderung folgende COVID-19-Sonderförderungen: Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG, Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG sowie außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

Tabelle 11: Presseförderung 2021 gesamt nach Förderbereichen

Presseförderung 2021 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Tages- und Wochenzeitungen)	3.885.000,00	47	45
Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III PresseFG	3.242.000,00	6	4
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV PresseFG	1.560.000,00	54	54
Selbstkontrolle im Bereich der Presse / Österreichischer Presserat	194.000,00	1	1
Summe	8.881.000,00	108	104

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.8.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2021 wurden bei der KommAustria 75 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 eingebracht. 73 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, zwei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Für diese Förderung standen im Jahr 2021, wie in den Jahren davor, 340.000,- Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,- und 12.626,80 Euro.

Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2017 bis 2021

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2017	340.000,-	80	67	83,8
2018	340.000,-	80	74	92,5
2019	340.000,-	75	73	97,3
2020	340.000,-	77	72	93,5
2021	340.000,-	75	73	97,3

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.8.3 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Die Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ können einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Der Österreichische Presserat hat als einziger Förderwerber für das Jahr 2021 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 194.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

Im Jahr 2021 hat der Presserat insgesamt 647 Fälle behandelt. 645 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in zwei Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen hat die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats weiterhin nicht anerkannt. Die Tageszeitung „Heute“ hat den Ehrenkodex und die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats inzwischen anerkannt und nimmt seit 01.05.2021 am Presserat teil.

Tabelle 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2017 bis 2021

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2017	320	225.000,-
2018	302	176.000,-
2019	297	196.000,-
2020	418	196.000,-
2021	647	194.000,-

2.8.4 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000,- Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000,- Euro jährlich). Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Beginnend mit dem Jahr 2021 war für die Gewährung des vollen Betrags der zur Verfügung stehenden Mittel Voraussetzung, dass die Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle Bestimmungen über unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke und für Kinder unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Lebensmittel und Getränke, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung wie insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker enthalten, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, enthalten.

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft - Österreichischer Werberat“ im Jahr 2021 die Gesamtmittel. 2021 wurden beim Österreichischen Werberat 413 Beschwerden eingebracht und 254 Entscheidungen getroffen.

2.8.5 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Mit 01.01.2021 wurde die Möglichkeit der Förderung einer Selbstkontrollereinrichtung zum Schutz Minderjähriger geschaffen. Der entsprechende Fonds ist mit 75.000,- Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 KOG ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.

Für den Förderzeitraum 2021 sind zwei Fördertermine (15.10.2021 sowie 31.01.2022) vorgesehen.

Als einziger Förderwerber erhielt der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“), welcher im Juni 2021 gegründet wurde, im Jahr 2021 im Rahmen des ersten Fördertermins 16.192,24,- Euro ausgezahlt. Die im Zuge des zweiten Fördertermins beantragten Mittel werden erst 2022 abgerechnet bzw. ausgezahlt.



Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

3	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	48
3.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	48
3.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	58

03 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

3.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

3.1.1 Aufbau der Beschwerde- und Informationsstelle

Aufgrund der Novelle des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes sowie des Inkrafttretens des Kommunikationsplattformen-Gesetzes wurde der RTR-GmbH, Fachbereich Medien die Rolle der Entgegennahme von Beschwerden und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Hinblick auf Kommunikationsplattformen, Video-Sharing-Plattformen und mangelnde Barrierefreiheit übertragen.

Weitere neue Aufgabe ist der Ausbau des Service- und Informationsbereichs der RTR-GmbH, speziell hinsichtlich der Themen Medienkompetenz und Barrierefreiheit.

In beiden Bereichen sollen Informationsangebote einerseits für Mediendienstanbieter bzw. Plattformen und andererseits ein Informationsgebot für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Laut den Erläuterungen⁰² zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden soll, soll die RTR-GmbH eine Bestandsaufnahme vornehmen und dadurch eine Orientierungshilfe zu den bestehenden vielseitigen Angeboten im Bereich Medienkompetenz anbieten:

„(...) ein Portal geschaffen werden, auf dem nützliche und seriöse Informations- und Bildungsangebote gesammelt und strukturiert dargestellt werden. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, aber genauso den Bildungseinrichtungen und Förderstellen einen zentralen Point of Contact zur Verfügung zu stellen, auf dem sie einen Überblick über die Angebote im Bereich der Förderung der Medienkompetenz erhalten können. Das Portal soll sich jedoch nicht nur auf staatlich geförderte Projekte beziehen, sondern auch anderen empfehlenswerten Initiativen Raum bieten können.“

Die Beschwerdestelle Medien wurde im März 2021 eingerichtet und mit drei Personen besetzt, darunter zwei Juristinnen und eine Sachbearbeiterin.

3.1.1.1 Beschwerdestelle

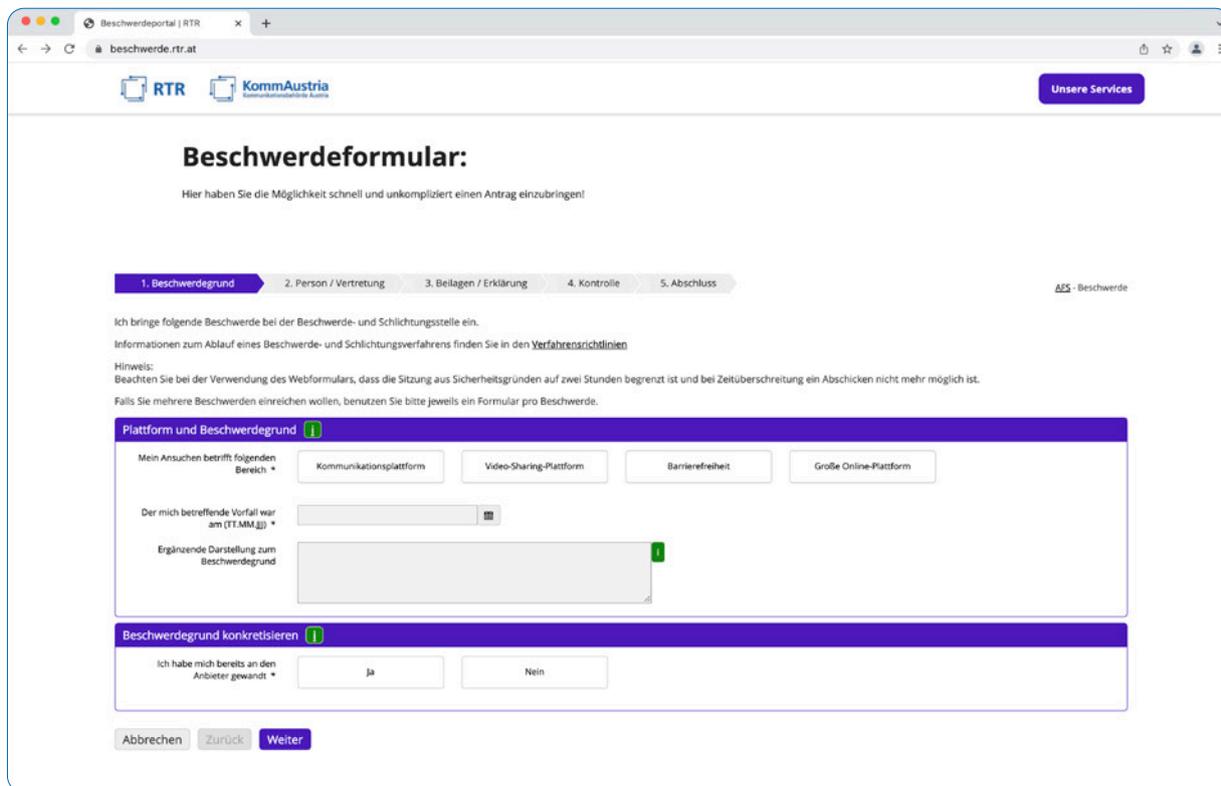
Zunächst wurden nach Anhörung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Richtlinien für Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren bei der RTR-GmbH, Fachbereich Medien entworfen und am 15.04.2021 veröffentlicht.

Voraussetzung für die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens ist, dass vorab eine Einigung zwischen Nutzerin bzw. Nutzer und Diensteanbieter oder Diensteanbieterin gescheitert ist. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 27 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen.

Im Zuge des Aufbaus der Beschwerdestelle wurden zwei Portale speziell mit dem Fokus auf die Einbringung von Beschwerden entworfen und ins Web eingeführt. Weiters wurde Informationsmaterial zur Unterstützung der Einbringung von Beschwerden in Form von Foldern entworfen.

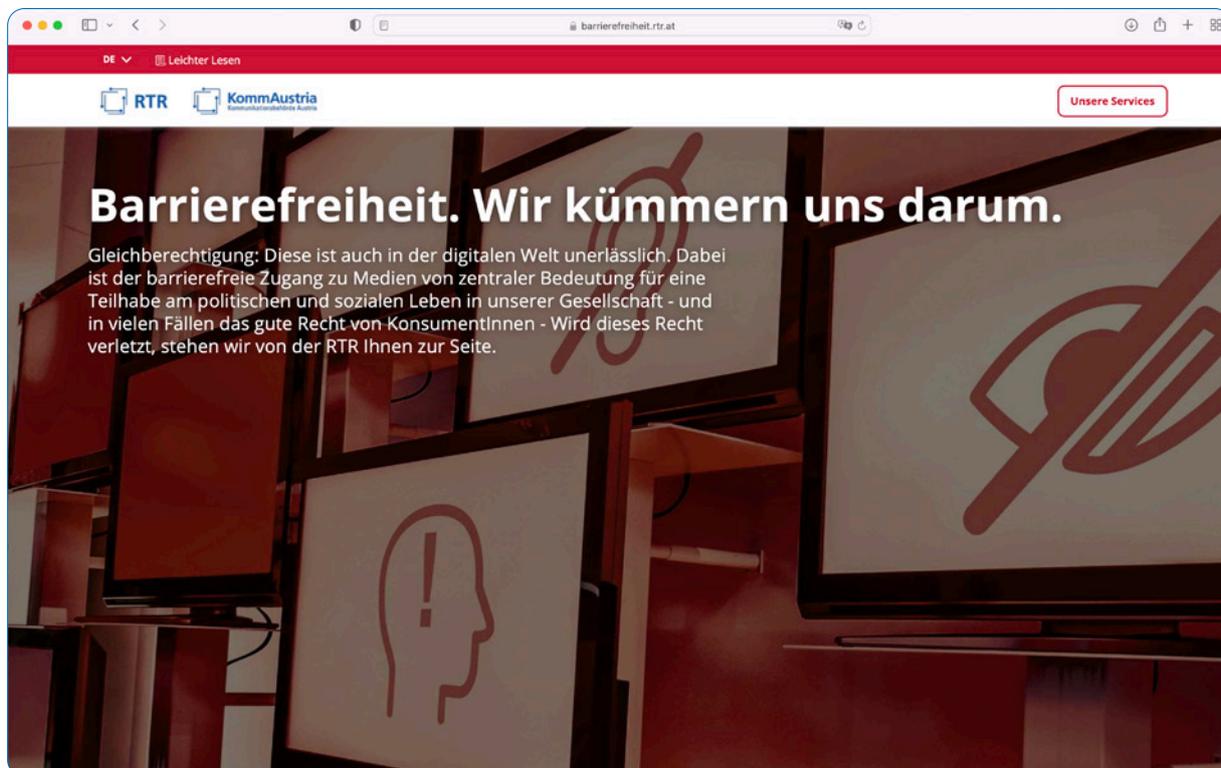
Das erste ist das Beschwerdeportal mit Erklärungen zu den Zuständigkeiten der Beschwerdestelle, einem Video, welches die Antragstellung und den Prozess erklärt, häufig gestellten Fragen sowie dem elektronischen Beschwerdeformular.

⁰² 52/ME XXVII. GP, 17.

Abbildung 02: Das elektronische Beschwerdeformular


Das zweite Portal ist das Barrierefreiheitsportal, welches jedoch nicht nur zur Erklärung von Beschwerden für mangelnde Barrierefreiheit von Inhalten audiovisueller Medien fungiert, sondern auch als Servicestelle für Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste. (dazu genauere Informationen unter 3.1.1.2)

Abbildung 03: Teaser des Barrierefreiheitsportals mit Überschrift



3.1.1.2 Informations- und Servicestelle

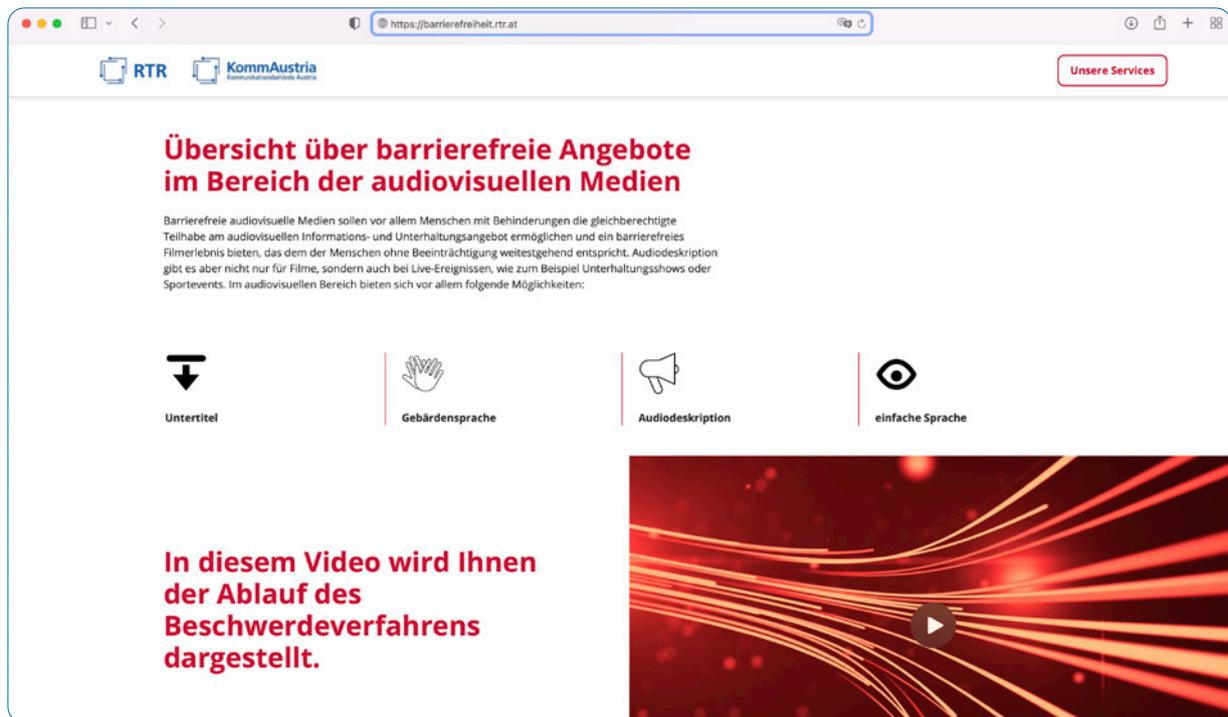
Ein wesentlicher Auftrag der Beschwerdestelle ist neben der Vermittlung zwischen Nutzenden und Diensteanbietenden die Bereitstellung und Sammlung von Informationsquellen zum Thema Medienkompetenz und Barrierefreiheit.

Im Bereich Barrierefreiheit hat die RTR-GmbH einerseits die Mediendienstanbietenden durch die Bereitstellung von Informationsangeboten dabei zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, zugänglich zu machen und andererseits ein Informationsangebot für die Allgemeinheit bereitzustellen.

Dabei wird eine allgemeine Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien gegeben sowie wissenswerte Themen zum Thema Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt.

Weiters gibt es eine Sektion mit externen Links, die regelmäßig überprüft und erweitert wird und Interessierte in diesem Bereich bei ihrer Suche unterstützt.

Abbildung 04: Ausschnitt des Barrierefreiheitsportals mit Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien sowie einem Video zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens.



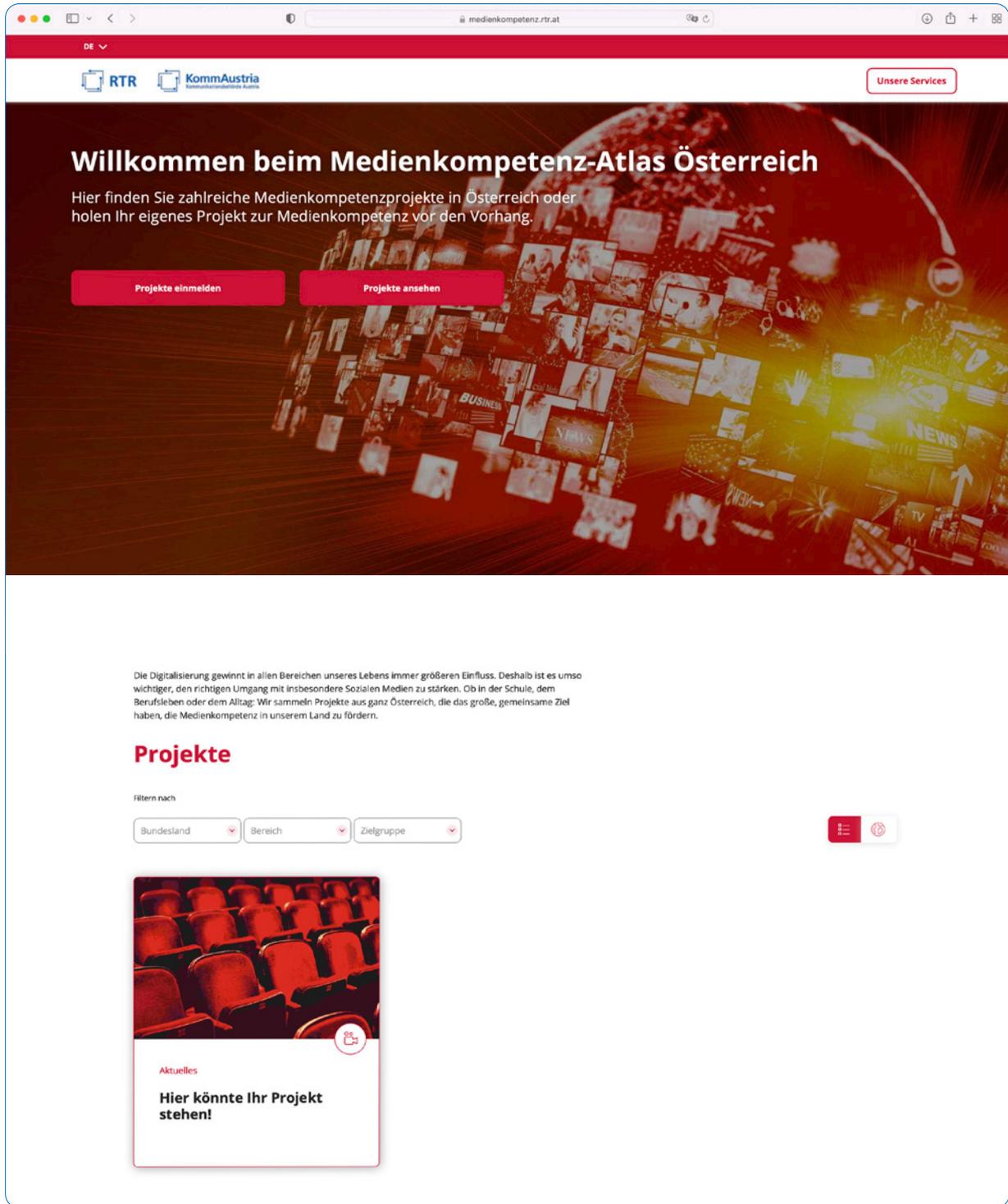
Im Bereich der Medienkompetenz wurde mit dem Medienkompetenzatlas, der zugleich das dritte neue Portal darstellt, ein umfangreiches Informationsangebot zusammengestellt.

Gemäß § 20a KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH ein vielfältiges Informationsangebot zum Thema Medienkompetenz bereitzustellen. Projekte und Initiativen, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, insbesondere solche, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, sollen dargestellt werden.

Der Medienkompetenzatlas ermöglicht es den Nutzenden, ihre eigenen Projekte rund um das Thema Medienkompetenz darstellen zu lassen oder sich über andere Projekte in ganz Österreich zu informieren.

Neben den bereits erwähnten Projekten werden aktuelle Veranstaltungen ausgestellt und je nach den unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder/Jugendliche, Eltern, Lehrende und Erwachsene/Senioren) erfolgt ein differenziertes Angebot, welches regelmäßig erweitert wird.

Abbildung 05: Übersicht der Projektseite auf dem Medienkompetenzatlas



DE

RTR KommAustria
Kommunikationsanstalt Österreich

Unsere Services

Willkommen beim Medienkompetenz-Atlas Österreich

Hier finden Sie zahlreiche Medienkompetenzprojekte in Österreich oder holen Ihr eigenes Projekt zur Medienkompetenz vor den Vorhang.

Projekte einmelden Projekte ansehen

Die Digitalisierung gewinnt in allen Bereichen unseres Lebens immer größeren Einfluss. Deshalb ist es umso wichtiger, den richtigen Umgang mit insbesondere Sozialen Medien zu stärken. Ob in der Schule, dem Berufsleben oder dem Alltag: Wir sammeln Projekte aus ganz Österreich, die das große, gemeinsame Ziel haben, die Medienkompetenz in unserem Land zu fördern.

Projekte

Filtern nach

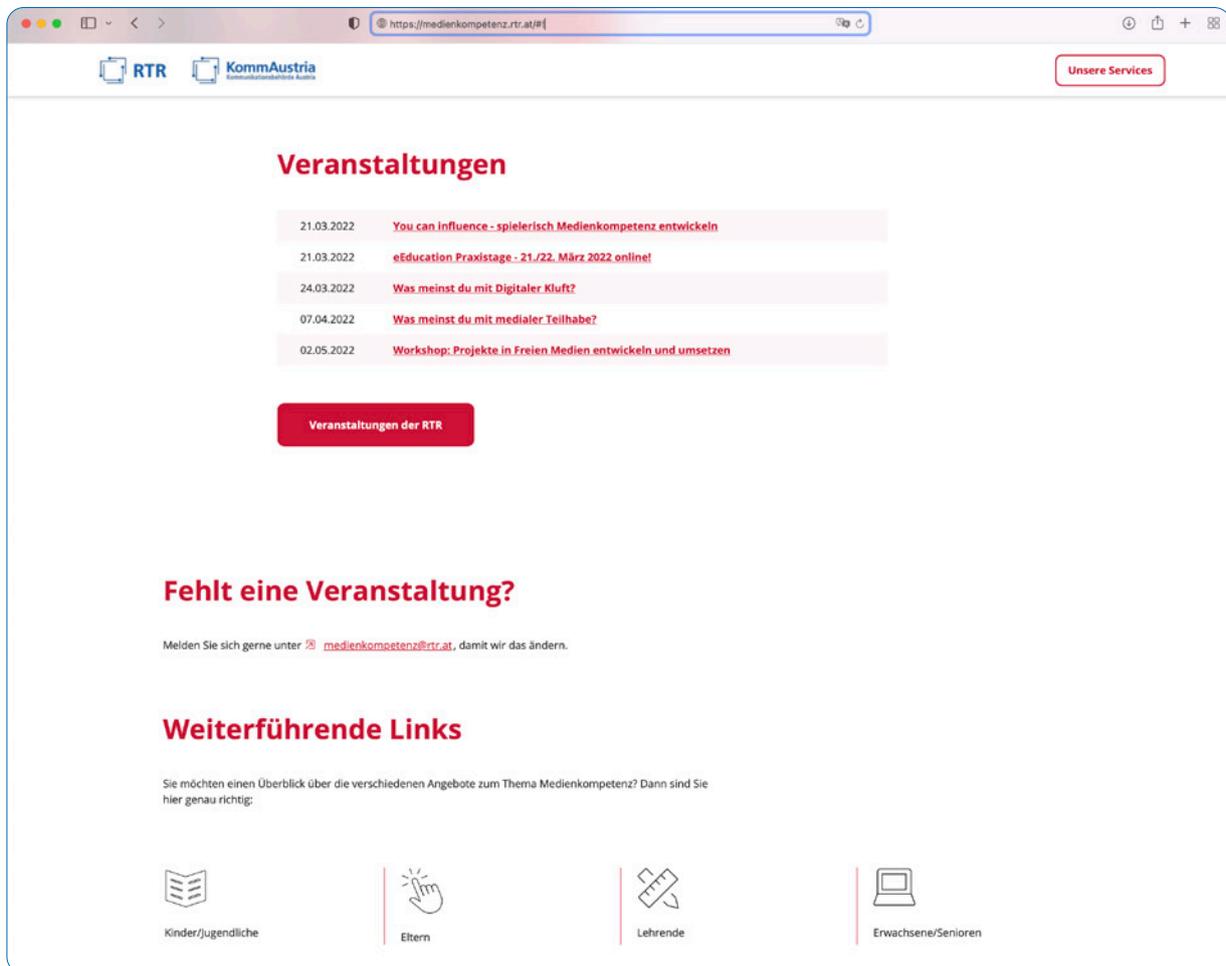
Bundesland Bereich Zielgruppe

Aktuelles

Hier könnte Ihr Projekt stehen!



Abbildung 06: Übersicht der Veranstaltungen aus dem Medienkompetenzatlas sowie der weiterführenden Links



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://medienkompetenz.rtr.at/#/>. The page header includes the RTR and KommAustria logos and a button for 'Unsere Services'. The main content is titled 'Veranstaltungen' and lists five events:

Datum	Titel
21.03.2022	You can influence - spielerisch Medienkompetenz entwickeln
21.03.2022	eEducation Praxistage - 21./22. März 2022 online!
24.03.2022	Was meinst du mit Digitaler Kluft?
07.04.2022	Was meinst du mit medialer Teilhabe?
02.05.2022	Workshop: Projekte in Freien Medien entwickeln und umsetzen

Below the list is a button labeled 'Veranstaltungen der RTR'. The next section is 'Fehlt eine Veranstaltung?' with a contact email: medienkompetenz@rtr.at. The final section is 'Weiterführende Links' with a sub-header: 'Sie möchten einen Überblick über die verschiedenen Angebote zum Thema Medienkompetenz? Dann sind Sie hier genau richtig:'. It features four icons and labels: 'Kinder/Jugendliche', 'Eltern', 'Lehrende', and 'Erwachsene/Senioren'. A QR code is located in the bottom right corner of the screenshot.

In beiden Bereichen Medienkompetenz und Barrierefreiheit gibt es Erklärvideos auf den Portalen, die den Umgang mit den Portalen (Einbringung einer Beschwerde bzw. Meldung eines Projekts) näher erläutern.

Um die Öffentlichkeit umfassend zu informieren, nutzt die Beschwerdestelle ihre eigenen Portale sowie die Konsumentenseiten auf www.rtr.at.

Folder zu allen behandelnden Themen (Kommunikationsplattformen, Video-Sharing-Plattformen, Barrierefreiheit und Medienkompetenz) wurden im Berichtszeitraum angefertigt und werden pandemiebedingt erst im Laufe des Folgejahres verteilt.

3.1.2 2021 im Überblick – die drei Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeverfahren von März bis Dezember 2021 auf einen Blick: Es wurden 27 Beschwerdefälle eingebracht, von denen alle auf Kommunikationsplattformen entfallen.

Tabelle 14: Eingebrachte Beschwerdefälle März bis Dezember 2021

Eingebrachte Beschwerdefälle (gesamt)	27
Kommunikationsplattformen	27
Video-Sharing-Plattformen	0
Mangelnde Barrierefreiheit	0

3.1.2.1 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eines Nutzenden eingeleitet.

Der Antrag muss in deutscher Sprache und schriftlich, nach Möglichkeit unter Nutzung der E-Government-Anwendung gestellt werden. Die Verfahren werden elektronisch geführt.

Unter folgenden Voraussetzungen können sich die Nutzenden an die Beschwerdestelle wenden: Es muss eine Streitigkeit bezüglich

- a. des Melde- und/ oder Überprüfungsverfahrens einer Kommunikationsplattform, zwischen einem Nutzer oder einer Nutzerin und einem Diensteanbieter oder einer Diensteanbieterin,
- b. des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems, des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle, der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder des Beschwerdesystems einer Video-Sharing-Plattform, zwischen einem Nutzer oder einer Nutzerin und einem Diensteanbieter oder einer Diensteanbieterin,
- c. fehlender Barrierefreiheit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes

mit Bezug zu Österreich (inländische Nutzer und Nutzerinnen) vorliegen.

Wenn der Schlichtungsantrag unklar oder unschlüssig ist oder notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragsteller oder die Antragstellerin unter Setzung einer Frist von mindestens 5 Werktagen zur Verbesserung oder nachträglichen Abgabe der erforderlichen Erklärungen aufzufordern.

Die Teilnahme an Verfahren bei der Beschwerdestelle und die Zustimmung zum Lösungsvorschlag sind freiwillig.

Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten.

Laut den Erläuterungen⁰³ könnte etwa an Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens beim Plattformanbieter ebenso gedacht werden wie an Anleitungen zu Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit oder über den Detaillierungsgrad von Informationen, über den Inhalt von Entscheidungen des Diensteanbieters zur Einstufung und zum Umgang mit einem konkreten Inhalt.

Bisher wurde in den positiv abgeschlossenen Fällen den Begehren der Beschwerdeführenden nachgekommen.

⁰³ ErlRV 463 BlgNR XXVII. GP, 11.

3.1.2.2 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinie der Beschwerdestelle ist unter folgendem Link auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html

Die Verfahrensrichtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes – AStG, BGBl. I Nr. 105/2015 – zu orientieren.

3.1.2.3 Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen

Eine besondere Herausforderung war es, den Nutzenden näher zu bringen, in welchen Fällen die Beschwerdestelle überhaupt zuständig ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 KoPI-G können sich Nutzende bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPI-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPI-G an die Beschwerdestelle wenden.

Die meisten Beschwerden, die bei der Beschwerdestelle eingegangen sind, betrafen zwar Kommunikationsplattformen im Sinne des Kommunikationsplattformen-Gesetzes, jedoch war die Beschwerdestelle meist nicht zuständig.

Bei zwei Beschwerden handelte es sich um Sperrungen von Benutzerkonten, welche durch die Intervention der Beschwerdestelle freigeschalten wurden.

In einigen Beschwerdefällen wurden Beschwerdeführende um die Vorlage von weiteren Unterlagen bzw. Informationen gebeten. Diesen Mängelbehebungsaufträgen wurde nicht entsprochen und die Verfahren wurden eingestellt.

Die Beschwerdestelle setzte sich auch mit dem Dokumentationsarchiv Österreich in Verbindung, da sich bei einigen Sachverhalten Fragen im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz stellten.

Einige Beschwerden wurden über die Schnittstelle der Kommunikationsplattformen eingebracht, obwohl es sich dabei um Video-Sharing-Plattformen im Sinne des audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes handelt. Diese waren jedoch nicht in Österreich ansässig, daher war die Beschwerdestelle in diesen Fällen nicht zuständig. Weitere Themen, die angeführt wurden, waren gefälschte oder gehackte Benutzerkonten.

3.1.2.4 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbietern.

Im Zeitraum März 2021 bis Oktober 2021 wurde im von der KommAustria geführten Verzeichnis keine österreichische Video-Sharing-Plattform angeführt. Seit November 2021 werden in dem Verzeichnis unter https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/plattformen/Verzeichnis_Video-Sharing-Plattform.de.html zwei Video-Sharing Plattformen angeführt.

In den Monaten November und Dezember 2021 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

3.1.2.5 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

Hier sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der Novellierung des audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes vorgesehen hat, dass Mediendienstanbietende dafür zu sorgen haben, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Mediendienstanbietende, deren Umsatz mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendienstanbietende von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbietende unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen sogenannten Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendienstanbietende haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Die KommAustria hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbietenden den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in § 30 Abs. 1 AMD-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Unterstützt durch die Beschwerdestelle als Servicestelle gemäß § 20b KOG kann die Regulierungsbehörde ihrem Bericht eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

3.1.3 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden in Kooperation mit der KommAustria die Veranstaltungen „Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“ und „Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“ organisiert.

Beide Veranstaltungen wurden aufgrund der Pandemie in Form eines „Livestreams“ und ohne Besucher abgehalten.

„Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“

Am 30.06.2021 referierten zunächst (in der Reihenfolge) Martin Ladstätter M.A., Österreichischer Behindertenrat, Mag. Helene Jarmer und Ing. Lukas Huber, Österreichischer Gehörlosenbund und Dr. Markus Wolf, Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, über den Rechtsrahmen für Barrierefreiheit in den Medien und über die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen. Für den ORF stellte Lisa Zuckerstätter, Bereichsleiterin Access Services, die Barrierefreiheits-Maßnahmen des öffentlichen-rechtlichen Anbieters und dessen Bemühungen um innovative, technologische Lösungen für automatisierte Abläufe vor. Für die kommerziellen TV-Veranstalter unterstrich Dkfr. Corinna Drumm vom Verband Österreichischer Privatsender die Bedeutung barrierefreier Angebote, äußerte aber auch Bedauern darüber, dass der Gesetzgeber die schwierige wirtschaftliche Lage der Privaten dabei nicht berücksichtigt und keine entsprechenden Förderungen für die Programmanbieter beschlossen habe. Mag. Michael Ogris informierte über die neuen, regulatorischen Aufgaben der Medienbehörde, die mit den Gesetzesänderungen

zum Jahresbeginn 2021 in Kraft traten. Mag. Niku Ali-Pahlavani, Teamleiterin Service- und Beschwerdestellen der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, stellte die Beschwerdestelle und das am gleichen Tag an den Start gegangene Informationsportal zum Thema Barrierefreiheit vor. Die Gebärdensprachdolmetschenden Andrea Rohrauer und Delil Yilmaz übersetzten die gesamte Sendung in Wort oder Gebärden.

In einer anschließenden Talkrunde mit den Referenten wurde das Gehörte vertieft und diskutiert sowie Fragen des Online-Publikums beantwortet.

„Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“

Der zweite Online-Livestream unter dem Titel „Krankheitsbild ‚Hass im Netz‘ – chronisch oder behandelbar?“ bot informative Inhalte zu den unterschiedlichen Facetten dieses Themas im Talk-Format.

Der Einladung als Gesprächsgäste folgten die Puls 4 Info-Chefin Dr. Corinna Milborn und der stellvertretende Chefredakteur der TV-Information des ORF sowie Social Media-Beauftragte der ORF Information Dr. Armin Wolf, per Video aus London die Wiener Extremismus-Forscherin am Institute for Strategic Dialogue Dr. Julia Ebner, die Journalistin und Autorin Mag. (FH) Ingrid Brodnig, gemeinsam mit Dr. Maximilian Schubert, Facebook-Repräsentant für Österreich und die Schweiz.

Außerdem dabei waren die Geschäftsführerin der Beratungsstelle ZARA für Opfer digitaler Gewalt Mag. Caroline Kerschbaumer und die Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager, die Digitalbeauftragte und damit auch Foren-Managerin der Tageszeitung „Der Standard“ Mag. Gerlinde Hinterleitner und der Gründer der Initiative „Stop.Funding.Hate.Now“ Michael M. Maurantonio per Video-Schaltung aus Sizilien. In mehreren Talk-Runden berichteten sie über berufliche und zum Teil auch sehr persönliche Erfahrungen mit dem Thema Gewalt im Netz, äußerten ihre Meinungen zum neuen gesetzlichen Regelwerk aus Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz und diskutierten unterschiedliche Perspektiven zum Thema.

Beide Veranstaltungen wurden von Gebärdendolmetschenden übersetzt, um die Veranstaltungen bestmöglich barrierefrei anbieten zu können.

Weitere Informationen zu den beiden Veranstaltungen⁰⁴ wie das detaillierte Programm oder Playlists der Videoaufzeichnungen sind auf der Website der RTR veröffentlicht.

⁰⁴ <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Uebersicht.de.html#pastevents>

3.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

3.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist mit jährlich 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

3.2.1.1 DAB+ bzw. sonstige Förderungen

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahr 2021 war die Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes auf Basis der 2018 erstellten Förderrichtlinien.

Gegenstand dieses Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalterinnen und Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalterinnen und Veranstalter von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibenden für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die in den Jahren 2018 begonnene Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes wurde fortgesetzt. Insgesamt wurden 2021 sieben Programme gefördert. Im Laufe des Jahres 2021 beantragte die Welle Salzburg GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ sowie die Radio Austria GmbH, die Schlagerradio Flamingo GmbH, die Entspannungsfunk GmbH, die Antenne Salzburg GmbH, die Arabella Hot GmbH und Arabella GOLD GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die regionalen Multiplex-Plattformen. Der Digitalisierungsfonds förderte diese Projekte mit einem Förderanteil von 50 % der förderbaren Projektkosten.

Ebenfalls fortgesetzt wurde die im Jahr 2019 begonnene Förderung des „5G Broadcast Testbetriebs“ (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG).

Die Ergebnisse der Einführung des Regelbetriebes über die regionale bzw. bundesweite Multiplex-Plattform sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit (hauptsächlich 31.05.2022) in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

3.2.1.2 Förderung eines Projekts zur Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes zur Bevölkerungswarnung und -information auf öffentlichen Anzeigetafeln

Die RTG Radio Technikum GmbH reichte ein Förderprojekt zur Entwicklung und Erprobung eines digitalen Zusatzdienstes von DAB+ zur Bevölkerungswarnung auf öffentlichen Anzeigetafeln ein.

Gegenstand des Projekts ist die Entwicklung eines Zusatzdienstes, der mit in der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Anzeigetafeln verbunden werden kann, um im Notfall die Bevölkerung warnen und informieren zu können. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

3.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 1.321.647,33 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 15: Digitalisierungsfonds - Auszug Jahresabschluss 2021

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
Ein- und Ausgabenrechnung		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		2.937.325,38
Einzahlungen		
Eingänge 2021	500.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2020	-4.424,80	495.575,20
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-3.081,04	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2021	-119.000,00	
Auszahlungen Förderungen 2021	-647.439,42	-769.520,46
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		2.663.380,12
offener Verwaltungsaufwand 2019 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2020 zur Rückzahlung in 2021		32.652,88
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021		2.696.033,00
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-1.374.385,67
frei verfügbare Gelder in 2022		1.321.647,33

3.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist Österreichs größte Förderinstitution für Fernsehproduktionen und fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essentieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

Der Trend zu Serien und mehrteiligen Produktionen hat sich auch im Jahr 2021 fortgesetzt. Die epidemiologischen Vorkommnisse der letzten Jahre haben umso mehr zu einem steigenden Konsum über On-Demand-Anbieter geführt, sodass sich rückblickend die Restriktion des Rechteerwerbs dieser Verbreitungsarten durch Fernsehveranstalter im Rahmen der in Geltung stehenden Richtlinien als richtiger Ansatz erwiesen hat.

In Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Produktionen war 2021 ein Rekordjahr. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres, in welchem die Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA bereits nach dem ersten Einreichtermin im Jänner 2020 ausgeschöpft waren, wurde ein Teil der Mittel für einen zweiten Einreichtermin im September ausschließlich für Dokumentationen vorbehalten, sodass ein weiterer Einreichtermin stattfinden konnte.

In Anbetracht der Tatsache, dass es aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche seit 2009 unverändert sind, steigender Anzahl von Einreichungen und höheren Produktionsbudgets nicht möglich ist, den Marktbedürfnissen vollumfänglich gerecht zu werden, gilt es, den Fernsehstandort Österreich gemeinsam fit für die Zukunft zu machen.

3.2.2.1 Fernsehfilmförderung 2021

3.2.2.1.1 Herstellungsförderung

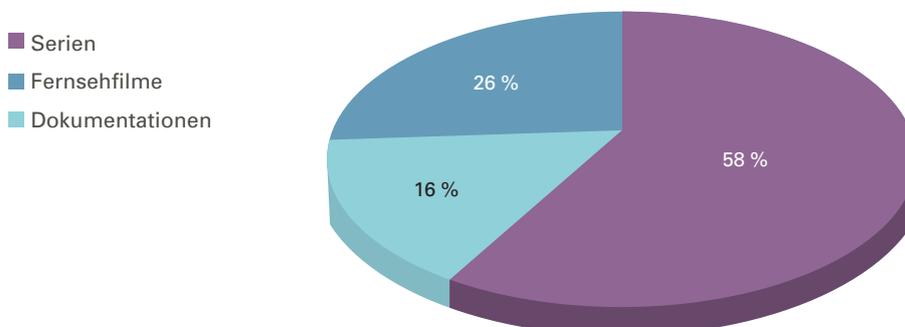
Im Jahr 2021 erhielten von 87 eingebrachten Förderansuchen 59 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 12.751.831 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 73,5 Mio. Euro. Für die Produktion dieser Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 49,2 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,7-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

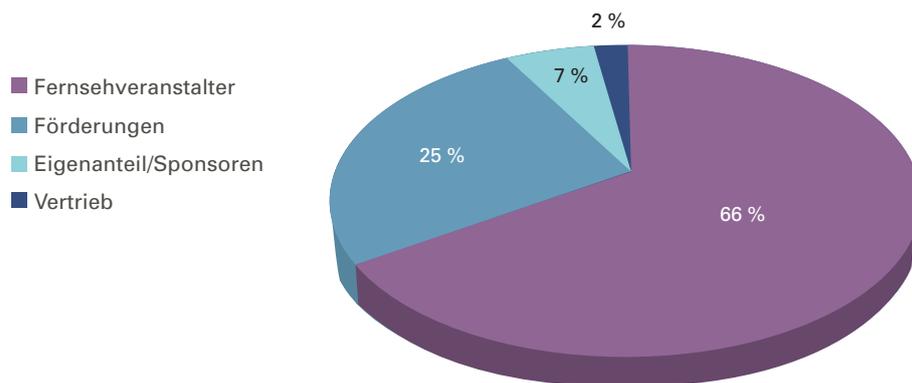
Mit den 59 Förderzusagen konnten 9 Fernsehfilme, 5 Serien und 45 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

Abbildung 07: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2021



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 65 % auf 26 % gesunken. Der Fördermittelanteil der Serien hingegen ist von 23 % auf 58 % gestiegen. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mitteln von 12 % auf 16 % gestiegen.

Abbildung 08: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2021

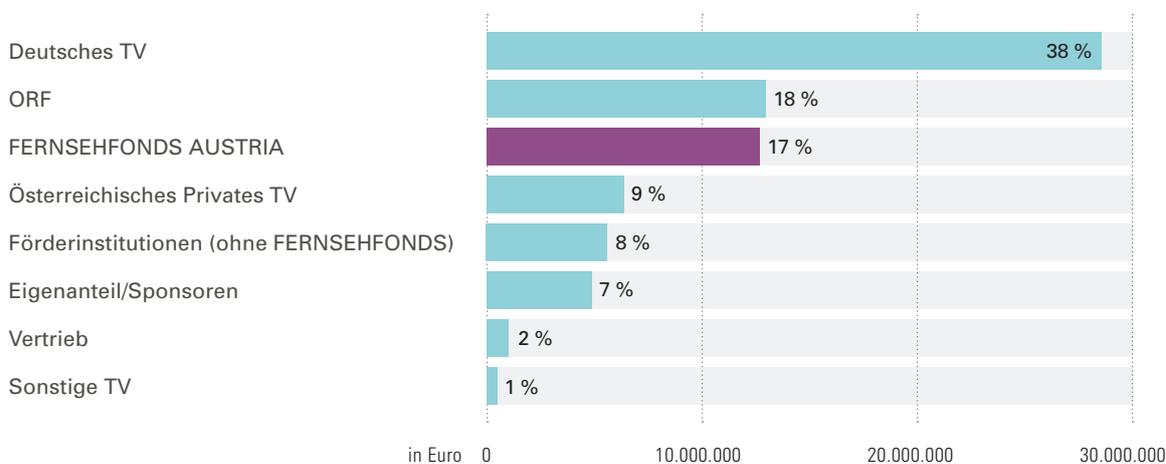


Die geförderten Produktionen wurden zu 66 % von Fernsehveranstaltern, zu 25 % über Förderungen, zu 7 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 2 % über Vertriebszusagen finanziert.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2021 8 %. Von insgesamt 59 geförderten Fernsehproduktionen waren an 57 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, zwei Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

Abbildung 09: Finanzierungsanteile bei geförderten Fernsehfilmprojekten 2021



Beteiligungen der Fernsehveranstalter

50 Fernsehproduktionen der insgesamt 59 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von 6 auf 5 Produktionen gesunken, die finanzielle Beteiligung hat sich jedoch von 4 % auf 9 % erhöht.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 21 Projekten beteiligt. Neun Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, aus Frankreich, Italien und Tschechien (Deutschland ausgeschlossen) stammend, in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren, handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Beteiligungen von internationalen Fernsehveranstaltern außerhalb Europas wurden im Jahr 2021 bei einer Dokumentation verzeichnet, an der sich ein amerikanischer Sender beteiligt hat.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen wurde von 24 % auf 25 % erhöht. Die weiblich besetzte Regie ist von 38 % auf 25 % gesunken. Der Anteil an Drehbuchautorinnen hat sich von 39 % auf 33 % reduziert.

Tabelle 16: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

2021	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	15	25 %	44	75 %
Regisseurinnen / Regisseure	25	31 %	56	69 %
Drehbuchautorinnen / Drehbuchautoren	33	34 %	64	66 %

3.2.2.1.2 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Aufgrund der ausgeschöpften Mittel konnten im Jahr 2021 lediglich 10 Förderzusagen in Gesamthöhe von 109.949 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) und im Filmarchiv veröffentlicht.

3.2.2.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 139.689,70 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 17: FERNSEHFONDS AUSTRIA - Auszug Jahresabschluss 2021

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	in Euro
Ein- und Ausgabenrechnung		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		3.518.747,99
Einzahlungen		
Eingänge 2021	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2020	36.228,48	13.538.241,81
Rückzahlung von Förderungen	<u>2.013,33</u>	
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2021	-737.000,00	
Zinsen/Spesen	-63.693,53	
Auszahlung Förderungen	<u>-12.311.426,33</u>	<u>-13.112.119,86</u>
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.21		3.944.869,94
offener Verwaltungsaufwand 2021 zur Rückzahlung in 2022		<u>101.191,59</u>
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021		4.046.061,53
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-45.995,00	
davon gebundene Mittel aus 2019	-279.833,33	
davon gebundene Mittel aus 2020	-898.784,67	
davon gebundene Mittel aus 2021	-2.681.758,83	<u>-3.906.371,83</u>
frei verfügbare Gelder in 2022		139.689,70

3.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro erhöht. Somit stehen seit 2019 23 Mio. Euro zur Verfügung.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

3.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2021 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung.

3.2.3.1.1 Einreichtermine 2021

Im Rahmen des 1. Einreichtermins (02. November 2020) wurden 69 Ansuchen von Hörfunkveranstaltern, zwei von Ausbildungsinitiativen und 14 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, 3 Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.760.388 Euro vergeben. 31,99 % (883.000 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 64,93 % (1.792.388 Euro) an den Radiobereich und 3,08 % (85.000,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.514.200 Euro auf Inhaltförderung und 161.188 Euro auf Ausbildungsförderung. Im Bereich der Studien gab es keine Ansuchen.

Der 2. Einreichtermin endete am 03. Juni 2021. In Summe wurden 243.228 Euro vergeben. 61,56 % (149.728 Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk und 38,44 % (93.500 Euro) auf Fernsehen. Es wurden 11 Radios und 3 TV-Stationen gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht unter: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dnichtkommerziellerrundfunkfonds>

3.2.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2021 mit 3 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 162.602,94 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 18: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021

Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	in Euro	in Euro
Ein- und Ausgabenrechnung		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		1.227.625,30
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2021	3.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2020	7.733,51	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	3.007.733,51
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-682,39	
Verwaltungsaufwand 2021	-109.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2021	-3.122.878,60	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		-3.232.560,99
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		1.002.797,82
Anteil Verwahrenngelte 2021		-3.942,89
offener Verwaltungsaufwand 2021 zur Rückzahlung in 2022		-12.054,70
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021		986.800,23
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-212.658,09	
davon gebundene Mittel aus 2021	-611.539,20	-824.197,29
frei verfügbare Gelder in 2022		162.602,94

3.2.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

3.2.3.2.1 Einreichtermine 2021

Im Rahmen des 1. Einreichtermins am 02. November 2020 wurden 230 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 243 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Im Rahmen des 1. Einreichtermins wurden 19.925.419,20 Euro an 53 Privatfernseh-, 38 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 14.801.681 Euro (74,29 %) an Fernsehveranstalter, 4.798.738,20 Euro (24,08 %) an Privathörfunkveranstalter und 325.000 Euro (1,63 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das im 1. Einreichtermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 93,85 % auf Inhaltförderung, 2,82 % auf Ausbildungsförderung, 1,70 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung sowie 1,63 % auf Ausbildungseinrichtungsförderungen.

Der 2. Einreichtermin endete am 03. Juni 2021. In Summe wurden 1.105.318,69 Euro vergeben. 70,68 % (781.203,69 Euro) entfielen auf den Bereich Fernsehen und 29,32 % (324.115,10 Euro) auf Hörfunk. Es wurden 23 Fernsehveranstalter und 23 Hörfunkveranstalter gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dprivatrundfunkfonds> veröffentlicht.

3.2.3.2 Tätigkeitsbericht Medienkompetenz

1 Einleitung

Im Mai 2019 wurden vom österreichischen Bundesgesetzgeber die Budgetmittel für den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (kurz: Privatrundfunkfonds) von 15 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro, insbesondere zur Förderung des Fernsehsektors, erhöht. Mit den zusätzlichen Mitteln sollten dabei nach dem Willen des Gesetzgebers Fernsehformate gefördert werden, welche „dem demokratischen Verständnis, der gesellschaftlichen und politischen Information und Bildung oder auch in Entsprechung mit der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie der Vermittlung von Medienkompetenz als Grundlage zum Verständnis demokratischer Meinungsbildungsprozesse förderlich sind“⁰⁵.

Fördertermine finden im Privatrundfunkfonds zwei Mal jährlich statt.

2 Berichtspflicht

Nach nunmehr dreijähriger Förderpraxis, gerade auch im Bereich Medienkompetenz, ist die RTR gesetzlich verpflichtet, die bis dato getroffenen Maßnahmen zu evaluieren und über die Maßnahmen die Öffentlichkeit im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts zu informieren.

3 Förderung von Medienkompetenz

In Entsprechung der gesetzlichen Regelungen wurden im Mai 2019 Förderrichtlinien für den Privatrundfunkfonds mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren veröffentlicht⁰⁶. Eines der wesentlichen Förderziele für diese Periode war unter prioritärer Verwendung der zusätzlichen 5 Mio. Euro die Unterstützung für Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz im Fernsehbereich.

Unterstützend dazu wurde der TV-Sektor mit zielgerichteten Maßnahmen via Mailings, Schulungen und persönlichen Erörterungen informiert und innerhalb der digitalen Förderformulare der neue Förderschwerpunkt integriert.

4 Förderprojekte 2019 bis 2021

Beim ersten Fördertermin unter Anwendung der spezifischen Medienkompetenzregeln wurden zehn Rundfunkveranstalter mit achtzehn Projekten im Gesamtumfang von 2.470.241 Euro gefördert.

⁰⁵ GP XXVI, BGBl I 47/2019, RV 47/2019, Erläuterungen, S 1.

⁰⁶ https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/richtlinien_privatrundfunkfonds.de.html, 31.01.2022.

Tabelle 19: Geförderte Objekte 2019

2019	gefördertes Objekt	2019	gefördertes Objekt
ATV	ATV Aktuell - Sonderprojekte ATV Meine Wahl - Nationalratswahl 2019 Mein Recht	R9 Österreich HD	Nationalratswahl 2019: 9 Bundesländer - 1 Wahl NEWS: Faking, Making, Breaking
krone.tv	KMM Damals KMM Das freie Wort KMM Digi	ServusTV	Servus Reportage Talk im Hangar-7
Oe24 TV	Die Medien-Show	RTS	Fake-News und Salzburg
PULS 24 Livestream/ Kabel-TV	PULS 24	schauTV	schau Leben
Puls 4	Bundeswirtschausspiele Café PULS - Information PULS 4 Wahlsendungen	W24	Brennpunkt Medien - wie wir Alle besser werden im Umgang mit den Medien von morgen

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2020 wurden elf Rundfunkveranstalter mit neunzehn Projekten im Gesamtumfang von 5.021.510 Euro gefördert.

Tabelle 20: Geförderte Objekte 2020

2020/1	gefördertes Objekt	2020/1	gefördertes Objekt
ATV	Worst of Austria (AÄ: 20 Jahre Katastrophe Kaprun)	ATV	ATV Aktuell - Im Fokus
PULS 24 Livestream/ Kabel-TV	Corinna Milborn trifft Newsupdate P24 Live am Vormittag Politikinsider Wirtschaftstalk	krone.tv	KMM Damals KMM Das freie Wort
Puls 4	Café PULS Information Pro und Contra PULS 4 NEWS	Oe24 TV	Die Medien-Show
VOLAT TV	Bürgermeisterwahl Elefantenrunde Bürgermeisterwahl Live	ServusTV	LiteraTOUR
		P3tv	Umwelt und Klima
		schauTV	(Aus)bildung und Kompetenzen im Wandel #JobsderZukunft
		VOLAT TV	Festspiel Eröffnung

Im Rahmen des zweiten Fördertermins für das Jahr 2020 wurde die übliche Fördervergabe durch Umsetzung des Corona-Hilfspakets⁰⁷ ersetzt, weshalb es im Rahmen dieses Fördertermins zu keinen spezifischen Förderungen von Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz gab⁰⁸.

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2021 wurden sieben Rundfunkveranstalter mit einundzwanzig Projekten im Gesamtumfang von 4.743.638 Euro gefördert.

Tabelle 21: Geförderte Objekte 2021

2021/1	gefördertes Objekt	2021/1	gefördertes Objekt
A1now TV	Was geht? News & Diskussionsformat	Puls 4	Café Puls Information Pro und Contra PULS 4 News Sommergespräche
krone.tv	Das freie Wort		
PULS 24 Livestream/ Kabel-TV	Blickpunkt Österreich		ServusTV
	Milborn		
	Newsroom Live	Standard TV	STANDARDTV - Medien erklärt - 21
	Newsupdate		
	Politikinsider		
	PULS 24 Live		
	Schwerpunkt Europa		
Umfragesendungen	schauTV	schau Media #Medienkompetenz	
Wahlen			
Wirtschaftstalk			

Im Rahmen des zweiten Fördertermins für das Jahr 2021 wurde ein Rundfunkveranstalter mit einem Projekt im Gesamtumfang von 15.000 Euro gefördert.

5 Förderrichtlinien ab Oktober 2021

Nach Auslaufen der unter Punkt 3 genannten Richtlinien wurden nach durchgeführter Marktkonsultation und nach Einholung der Stellungnahme des gesetzlich eingerichteten Fachbeirats mit 14. Oktober 2021 neue Förderrichtlinien in Kraft gesetzt⁰⁹. Eine der wesentlichsten Änderung betrifft die Vergabe von Förderungen für Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz. Galt bis dahin als Entscheidungsrichtschnur, dass auch Nachrichtenformate als zur Vermittlung von Medienkompetenz geeignet sein können, wurden nunmehr die Kriterien für Medienkompetenzprojekte enger gefasst. Unter Berücksichtigung von zum Beispiel Erwägungsgrund 59 der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (kurz AVMD-RL) müssen entsprechende Projekte den Nutzen für das Publikum im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz verstärkt in den Vordergrund stellen und glaubhaft machen.

⁰⁷ GP XXVII, BGBl I 24/2020, IA 403/A, S 6.

⁰⁸ https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/sonderrichtlinien/einreichtermin02_2020.de.html, 31.01.2022.

⁰⁹ https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/richtlinien_allgemeinebedingungen/richtlinien_privatrundfunkfonds21-23.de.html, 31.01.2022.

Neu geregelt ist nunmehr auch, dass Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz vorrangig zu anderen Projekten behandelt werden und bei solchen Projekten im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen die Förderhöhe um zehn Prozentpunkte erhöht werden kann.

Im Rahmen des ersten Fördertermins für das Jahr 2022 und damit unter erstmaliger Anwendung der neuen Förderrichtlinien wurden fünf Rundfunkveranstalter mit elf Projekten im Gesamtumfang von 2.065.033 Euro gefördert.

Tabelle 22: Geförderte Objekte 2022

2022/1	gefördertes Objekt	2022/1	gefördertes Objekt
A1now TV	Was geht?	Puls 4	Pro und Contra PULS 4 NEWS (inklusive PULS 4 Spezial)
Mein Kinderradio	Kindernachrichten		
P3tv	Fakt oder Fake		
PULS 24 Livestream/ Kabel-TV	Milborn		
	Newsroom Live		
	Newsupdate		
	Politikinsider		
	PULS 24 Live		
	Wahlen		

6 Ausblick

Da zwischen Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinien und dem Fristende des ersten Fördertermins für das Jahr 2022 lediglich zwei Wochen lagen, sind die österreichischen Rundfunkveranstalter in näherer Zukunft nochmals umfassend über die Änderungen betreffend Förderung von Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz zu informieren und zu animieren, verstärkt entsprechende Formate in ihre Programmplanung aufzunehmen. Dies gerade auch deshalb, als die Möglichkeit zur Einreichung entsprechender Projekte auch für Hörfunkveranstalter und für den Nichtkommerziellen Rundfunksektor umgesetzt wurde.

7 Exkurs: Informationsportal Medienkompetenz

Mit Jänner 2021 wurde die RTR, Fachbereich Medien, gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, ein Informationsportal zu betreiben, auf dem Projekte und Initiativen, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, insbesondere solche, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, dargestellt werden. Dazu haben jedenfalls die betreffenden Förderstellen des Bundes dafür zu sorgen, dass die Fördernehmer nachfolgend der RTR die wesentlichen Projektdaten bereitstellen (vgl § 20a KommAustria-G¹⁰).

Sämtliche vom Privatrundfunkfonds geförderten Projekte zur Vermittlung Medienkompetenz werden künftig im Rahmen dieses Informationsportals veröffentlicht (<https://medienkompetenz.rtr.at>).

¹⁰ GP XXVII, BGBl I 150/2020, RV 462.

3.2.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2020 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2021 rund 1.502.716,95 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 23: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2021

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
Ein- und Ausgabenrechnung		
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020		19.405.137,15
Einzahlungen		
Eingänge 2021	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	336.075,69	
Überhang Verwaltungskosten 2020	10.754,40	20.346.830,09
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-99.358,68	
Verwaltungsaufwand 2021	-579.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2021	-20.303.681,86	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2021		-20.982.040,54
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2021		18.769.926,70
Rückzahlung Anteil Verwarentgelte 2021		4.096,35
offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021		20.297,64
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2021		18.794.320,69
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-6.031.321,25	
davon gebundene Mittel aus 2021	-11.260.282,49	-17.291.603,74
frei verfügbare Gelder in 2022		1.502.716,95



Regulatorische Tätigkeiten der TKK

4	Regulatorische Tätigkeiten der TKK	74
4.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	74
4.2	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	75
4.3	Netzneutralität	76
4.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	77
4.5	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	78
4.6	Netzkooperationen	81
4.7	Universaldienst	82
4.8	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	82

04 Regulatorische Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr gegeben.

4.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern:

So hat die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen Marktanalyseverfahren durchzuführen, um zur Feststellung zu gelangen, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche (potenziellen) Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob ein effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Zuge des im Jahr 2020 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens wurde im Frühjahr 2021 u. a. ein Teilverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für lokalen und zentralen Zugang (d. h. physische und virtuelle Entbündelung sowie Bitstreaming) vom Hauptverfahren abgetrennt. Zudem wurde ein weiteres Teilverfahren betreffend den Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst an festen Standorten abgetrennt. Zeitgleich mit der Abtrennung dieser Teilverfahren legten die Amtssachverständigen umfangreiche Gutachten zur Definition und Analyse sowie zu den empfohlenen spezifischen Verpflichtungen für die beiden vorerwähnten Märkte vor. Im Mai fanden mündliche Verhandlungen statt, bei denen die Gutachten für den jeweiligen Markt unter Teilnahme der Verfahrensparteien erörtert wurden. Die Verhandlungen wurden aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen erstmals als Videokonferenzen abgehalten.

Im Oktober 2021 wurden weitere Teilverfahren betreffend die Vorleistungsmärkte für Terminierung in individuelle feste und mobile Kommunikationsnetze abgetrennt; auch hier legten die Amtssachverständigen ein Gutachten vor, das in zwei mündlichen Verhandlungen für Betreiber fester bzw. mobiler Kommunikationsnetze – wiederum via Videokonferenz – im November 2021 diskutiert wurde. Aufgrund der ab 1.07.2021 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission vom 18.12.2020 zur Festlegung unionsweit einheitlicher maximaler Festnetz- und Mobilfunkzustellungsentgelte wurde im Gutachten empfohlen, die spezifischen Verpflichtungen auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten aufzuheben.

Das Marktanalyseverfahren einschließlich der abgetrennten Teilverfahren dauerte bei Ende des Berichtszeitraums noch an.

4.1.1 Schlichtung zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Jahr 2021 wurden der TKK ein Antrag auf physisch entbündelten Zugang sowie ein Antrag auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen vorgelegt.

Der Antrag auf entbündelten physischen Zugang zielte auf die Nutzung bestimmter Räume innerhalb des im Gebäude eines Netzknotens befindlichen Rechenzentrums ab. Die TKK hat den Antrag abgewiesen, da der begehrte Zugang Räume betraf, die die Antragsgegnerin für Geschäftstätigkeiten nutzte, die keiner Regulierung nach dem TKG unterlagen und daher von der der Antragsgegnerin auferlegten Zugangsverpflichtung nicht umfasst war.

Der vorerwähnte Antrag auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen sowie ein weiteres, seit November 2020 anhängiges Verfahren betrafen Bedingungen für die wechselseitige Terminierung von SMS. Da die Leistung der SMS-Terminierung keinem für eine sektorspezifische Regulierung relevanten Markt zugerechnet wird und hier kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht ist, sind die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, sind die streitgegenständlichen Bedingungen in „angemessenem“ Umfang festzulegen. Während das seit 2020 laufende Verfahren im September 2021 durch bescheidmäßige Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung erledigt werden konnte, ist der im April 2021 eingebrachte Antrag auf Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung gegenüber einem weiteren Kommunikationsnetzbetreiber bei Ende des Berichtszeitraums noch anhängig, nachdem eine Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren nicht erzielt werden konnte.

4.2 Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Einigen sich die Beteiligten nicht, konnte im Geltungsbereich des TKG 2003 (bis 31.10.2021) eine Entscheidung der TKK beantragt werden. Vor der Entscheidung der TKK moderierte die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation). War dieser nicht erfolgreich verlaufen, entschied die TKK mit vertragsersetzendem Bescheid. Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde die Zuständigkeit auch für diese vertragsersetzenden Entscheidungen auf die RTR übertragen.

Das TKG 2021 erweiterte die Infrastrukturechte auch um ein neues Standortrecht, das – gegebenenfalls auch über behördliche Anordnungen wie bei den übrigen Infrastrukturechten – die Errichtung von Standorten („Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“) ermöglicht. Der deutlichste Unterschied zu den

Leitungsrechten besteht darin, dass deren „weichender“ Charakter beim Standortrecht stark eingeschränkt ist. Der Grundeigentümer kann bei Leitungsrechten nach § 75 TKG 2021 (bzw. davor § 11 TKG 2003) grundsätzlich weiterhin über das Grundeigentum verfügen, auch wenn dadurch der Leitungsberechtigte seine Leitung oder Anlage verlegen oder gegebenenfalls sogar entfernen muss. Bei den Standortrechten gilt dies nur insoweit, als lediglich „Verfügungen wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit“ zu berücksichtigen sind. Der Eigentümer hat dem Berechtigten in diesen Fällen überdies auch „einen adäquaten Ersatzstandort anzubieten“. Mit dieser deutlich höheren Eingriffsintensität korrespondiert nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum TKG 2021 auch eine höhere Wertminderung, die dem Grundeigentümer abzugelten ist.

Vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 wurden 26 Anträge – teilweise auf Einräumung von Leitungsrechten, teilweise betreffend Mitbenutzungsrechte – an die TKK gerichtet. Nach Inkrafttreten des TKG 2021 wurden zudem zwei Anträge (beide auf Mitbenutzung) an die RTR gestellt. Daneben belegen etwa 270 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren geführt haben, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 bzw. dem nunmehrigen 7. Abschnitt des TKG 2021. Veröffentlichte Entscheidungen der TKK sind unter <https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt> abrufbar.

4.3 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und erstmals im Juni 2020 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen. Das Jahr 2021 stand im Bereich Netzneutralität ganz im Zeichen dreier Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie eines Urteils des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zu Bestimmungen der NN-VO:

Der EuGH hatte Fragen des Zero-Ratings zu beurteilen und stellte – in Bekräftigung eines früheren Urteils von 2020 – klar, dass sogenannte „Nulltarif-Optionen“ gegen die NN-VO verstoßen. Aus dieser Klarstellung folgt, dass die BEREC-Guidelines bezüglich „Zero-Rating“ aktualisiert werden. Ziel ist es, die Guidelines bis Mitte 2022 zu überarbeiten.

Der VwGH setzte sich in seinem Urteil mit den Themen Priorisierung von Video-on-Demand (VoD), IP-Verbindungstrennung nach 24 Stunden und der Verrechnung von Entgelten für die Zuweisung öffentlicher IP-Adressen auseinander. Dabei kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass derartige Maßnahmen gegen die NN-VO verstoßen und bestätigt somit die Entscheidung der TKK (vom 18.12.2017) vollinhaltlich.

Die TKK hat eine neue Zuständigkeit im Bereich der internationalen Verbraucherbehörden-Kooperation erhalten. Bei Verstößen gegen europäisches Verbraucherrecht im Online-Umfeld können Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten beantragt werden, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären sowie den Registrierungsstellen für Domainnamen zu ergreifen sein werden. Die Regulierungsbehörde funktioniert hier als Vollzugsorgan, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können. Falls ein Verstoß in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fällt, haben diese sich in ihrer weiteren Vorgangsweise untereinander abzustimmen.

Weiters ist erwähnenswert, dass auch die Arbeiten im Bereich Netzneutralität in bewährter Weise durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralität gekennzeichnet waren.

4.4 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Mit dem TKG 2021 ist – mit 1. November 2021 – die Aufgabe der Telekom-Control-Kommission, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbietern von Kommunikationsdiensten sicherzustellen, zur RTR gewechselt. Anbieter haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Im Jahr 2021 wurden 402 Verfahren geführt, eine starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr mit 333 Verfahren. Dies hat auch damit zu tun, dass das neue TKG 2021 einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht hat und andererseits hiermit nun auch Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste („ICS“) anzeigepflichtig geworden sind. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endkundinnen und Endkunden oder von Anbietern zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2021, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die TKK, bzw. seit 1. November 2021 die RTR, bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der TKK, bzw. seit 1. November 2021 der RTR, ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2021 konnte dieses Ziel wieder in fast allen Verfahren erreicht werden, sodass nur ein Widerspruchsbescheid gegen die primacall GmbH wegen fehlender Informationen, welche Vergünstigung Endnutzerinnen und Endnutzer für das Eingehen eines Vertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten bekommen, im Mai 2021 zu erlassen war. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Kundinnen und Kunden das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Kundinnen und Kunden oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Kommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln.

4.5 Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband

4.5.1 Zukünftige Frequenzvergaben

Die Regulierungsbehörde hat erstmals im Jahr 2016 einen Spectrum Release Plan (für den Zeitraum bis 2020) veröffentlicht und im Einklang mit dieser Absichtserklärung zwei 5G-Auktionen erfolgreich abgeschlossen. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2021 zusammen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) begonnen, einen neuen Spectrum Release Plan für die nächsten fünf Jahre zu erarbeiten. Damit soll Planungssicherheit für alle Stakeholder geschaffen werden.

In einer längerfristigen Perspektive stehen folgende Frequenzbereiche für Mobilfunk und Breitbanddienste zur Diskussion:

- 26 GHz
- Restfrequenzen 3410-3800 MHz
- 2,6 GHz
- 2,3 GHz
- 42 GHz
- 6 GHz
- 60 GHz

Für einige diese Bänder gibt es bereits Harmonisierungsentscheidungen der Europäischen Kommission, für andere sind solche in Planung bzw. in Diskussion. Gemäß dem alten nationalen Rechtsrahmen (TKG 2003) war die Regulierungsbehörde (konkret die TKK) in der Vergangenheit nur für die Vergabe jener Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde (zahlenmäßige Beschränkung). Gemäß dem am 01.11.2021 in Kraft getretenen TKG 2021 ist die Regulierungsbehörde nunmehr für die Vergabe von harmonisierten ECS-Frequenzen (für Mobilfunk und Breitband) zuständig, sobald dies in der Frequenznutzungsverordnung so festgelegt wurde und keine generelle Bewilligung (unlizenzierte Nutzung) vorliegt. Daraus ergibt sich, dass aller Voraussicht nach, je nach Festlegungen, welche auch noch auf internationaler Ebene ausständig sind (ITU, CEPT, EU), die oben genannten Frequenzbänder (zumindest partiell) in den Zuständigkeitsbereich der TKK fallen werden.

Das BMLRT und die Regulierungsbehörde haben im Rahmen einer Konsultation zu den anstehenden Vergaben wichtige Anregungen gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf das 26 GHz-Band gelegt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen ist auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation_spectrum_release_plan_stn.de.html ersichtlich.

Die Regulierungsbehörde hat im Februar 2022 gemeinsam mit dem BMLRT den aktuellen Spectrum Release Plan veröffentlicht.

4.5.2 Refarming von Frequenzen in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz mit dem Ziel, die Nutzungsbedingungen „5G-tauglich“ zu machen

Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, u.a. wenn dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts, oder dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist. Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

Im Berichtsjahr wurde von der TKK ein Verfahren aufgrund geänderter technischer Nutzungsbedingungen für die Frequenzbereiche 2100 MHz und 2600 MHz eingeleitet und abgeschlossen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die jeweiligen Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission durch diese abgeändert

wurden. Ziel dieser beiden Durchführungsbeschlüsse war es, die technischen Bedingungen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, also „5G-tauglich“ zu machen. Somit waren auch die Nutzungsbedingungen in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz an mehreren Stellen, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zu den Leistungsgrundwerten, anzupassen. Zudem waren vier internationale Vereinbarungen zum Frequenzbereich 2600 MHz zwischen Österreich und mehreren Nachbarstaaten durch zwischenzeitlich aktualisierte Vereinbarungen zu ersetzen. Nach Überprüfung bzw. Abwägung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen gab es keinen Grund, die Anpassungen nicht oder erst später durchzuführen. Im Gegenteil: Auf Grund internationaler Vorgaben war es geboten, diese Maßnahmen zu setzen.

4.5.3 Versorgungsgradüberprüfung im Bereich 3410-3800 MHz

Mit Ende 2020 wurden die ersten Versorgungsauflagen für den Bereich 3410 bis 3800 MHz schlagend. Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten müssen abhängig von den jeweils zugeteilten Frequenzen eine gewisse Zahl an Standorten betreiben. Diese Standorte müssen bestimmte Kriterien (z.B. Sendeleistung, ausgesendete Bandbreite) erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden.

Tabelle 24: Versorgungsauflagen: zu betreibende Standorte ab 31.12.2020

Je Unternehmen zu betreibende Standorte	ab 31.12.2020
A1 Telekom	151/152*
Hutchison Drei	151/152*
T-Mobile	151/152*
MASS Response	11
LIWEST	25
Salzburg AG	29
Holding Graz	15

* 151 Standorte bundesweit, 152 Standorte aufgeteilt auf 12 Regionen

Um eine effiziente Überprüfung zu gewährleisten, hat die Regulierungsbehörde mögliche Optionen zur (empirischen) Überprüfung der Versorgungsauflagen inklusive der Überprüfung der geforderten Kriterien entwickelt. Auf Basis der Ende Jänner 2021 übermittelten Daten der Zuteilungsinhaber wurde das Überprüfungsverfahren durchgeführt, wobei die Überprüfung ergeben hat, dass fünf Unternehmen die Auflage erfüllt haben und zwei die geforderten Standorte Ende 2020 nicht vollständig in Betrieb genommen und damit Pönalzahlungen zu leisten hatten. Die diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren waren am Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

4.5.4 Versorgungsgradüberprüfung im Bereich 2100 MHz

Mit Ende 2021 wurden die ersten Versorgungsaufgaben auf Basis der Frequenzauktion 2020 für den Bereich 2100 MHz schlagend. Die drei Inhaber von Frequenznutzungsrechten in diesem Bereich müssen seit Ende 2021 eine im Zuteilungsbescheid festgelegte Zahl an Standorten betreiben. Jedes der drei Unternehmen hat ab diesem Zeitpunkt mindestens 2.000 Standorte mit Frequenzen aus dem Bereich 2100 MHz zu betreiben. Diese 2.000 Standorte sind räumlich so zu verteilen, dass in jedem Bundesland zumindest 75 Standorte betrieben werden. Auch diese Standorte müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden. Auf dieser Basis wurden die Datenanforderungen an die Betreiber identifiziert und die Datenabfrage Ende 2021 an die Zuteilungsinhaber übermittelt. Das Prüfverfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

4.5.5 Prozess zur Auswahl und zum Tausch von unterversorgten Katastralgemeinden

Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 1.702 von 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden zur flächendeckenden Versorgung an die Betreiber zugewiesen. Die Bedingungen sehen vor, dass die Betreiber möglichst flexibel entscheiden können, welche Katastralgemeinden sie versorgen. Allerdings unter der Maßgabe, dass eine Katastralgemeinde nur von einem Betreiber zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung übernommen werden kann. Die Betreiber haben bis zum jeweiligen Stichtag die Möglichkeit (z.B. weil sie keinen guten Standort finden), Katastralgemeinden gegen noch freie zu tauschen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Stichtage zu wechseln oder wechselseitig Katastralgemeinden abzutauschen. Um diesen Prozess möglichst reibungslos zu gestalten, hat die Regulierungsbehörde ein Portal entwickelt, das es im Einklang mit den Regeln im Bescheid erlaubt, Katastralgemeinden zu nominieren und zu tauschen. Dieses Portal ist im 1. Quartal des Berichtsjahres online gegangen. Im Jahr 2021 wurden auf dem Portal über 1.300 erfolgreiche Transaktionen registriert.

4.5.6 Vorbereitungsarbeiten Coverage-Überprüfungen aus der 5G-Auktion 2020

Mit Bescheid der TKK vom 19.10.2020 wurden A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz zugeteilt. Die Regulierungsbehörde hat bei der zweiten 5G-Auktion alle europäischen und nationalen politischen Versorgungsziele im Rahmen der Versorgungsaufgaben berücksichtigt.

Das Verfahren hinsichtlich der bereits Ende 2021 zu erfüllenden Versorgungsaufgabe (bandspezifische 2100 MHz-Auflage) wurde bereits eingeleitet (siehe oben). In den nächsten Jahren werden zahlreiche weitere Verpflichtungen schlagend (Basisauflagen und erweiterte Auflagen), z.B. sind ab Mitte 2022 die ersten 185 Katastralgemeinden von den Zuteilungsinhabern zu versorgen und die Einhaltung von der Regulierungsbehörde zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat im Berichtsjahr mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen und erste Überlegungen zur Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Überprüfungsverfahren angestellt (Prozess, Evaluierung der notwendigen Daten, Statistikverfahren, Mess-Prozedere, etc.).

4.6 Netzkooperationen

Eine der wesentlichen Neuerungen des TKG 2021, die die Kompetenzen der TKK deutlich erweitert haben, betreffen Netzkooperationen. Zentrale Bestimmung ist der § 85, der – angelehnt an das Zusammenchlussverfahren des Kartellgesetz 2005 – ein 2-phasiges Genehmigungsverfahren für Sharingvereinbarungen vorsieht, womit erstmals eine formelle ex-ante Kontrolle durch die TKK eingeführt wurde. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die beteiligten Kooperationspartner und stellt einen echten Paradigmenwechsel dar, da unzulässige Netzkooperationen bislang lediglich ex-post im Wege eines Aufsichtsverfahrens im Zusammenhang mit Frequenzuteilungsbescheiden oder einer Antragstellung beim Kartellgericht aufgegriffen werden konnten.

Eingeleitet wird das Verfahren durch eine Anzeige der Kooperationsvereinbarung bei der TKK durch die Vertragsparteien. In der ersten Phase wird von der TKK innerhalb einer Frist von 8 Wochen geprüft, ob eine „vertiefte Prüfung“ der Kooperation aufgrund möglicher wettbewerblicher Bedenken erfolgen sollte. Bei dieser Entscheidung sind auch die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt einzubinden und deren Stellungnahmen „weitestgehend zu berücksichtigen“. Gegen die Entscheidung der TKK, ob eine Phase II eingeleitet wird oder nicht, kann von den Verfahrensparteien kein gesondertes Rechtsmittel erhoben werden. Die 4-monatige Phase II ist dagegen mit Bescheid abzuschließen, der, wie andere Bescheide der TKK, beim Bundesverwaltungsgericht und in dritter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Die RTR hat sich schon während des Gesetzgebungsprozesses mit dem neuen Genehmigungsregime und den verschiedenen Implikationen und Fragestellungen, die damit verbunden sind, auseinandergesetzt und diese wurden mit den Betreibern anlässlich des Regulierungsdialogs 2021 und verschiedenen Besprechungen zum Teil schon aufgegriffen.

Im Jahr 2021 wurde weder ein Verfahren nach § 85 entschieden noch eingeleitet. Die Regulierungsbehörde befindet sich in verschiedenen Vorgesprächen mit Betreibern und es ist zu erwarten, dass im Jahr 2022 mehrere, auch große Verfahren im Zusammenhang mit Netzkooperationen, auf die TKK zukommen werden.

Es ist von Seiten der Regulierungsbehörde geplant, das bisherige Positionspapier zum Infrastructure Sharing in Leitlinien zu überführen, die das neue Genehmigungsregime des § 85 näher erläutern und damit zusammenhängende Fragen beantworten sollen. In erster Linie werden hier verfahrenstechnische Themen zu ergänzen sein, aber eine solche Überarbeitung bietet auch die Möglichkeit, eventuell materiellrechtliche Änderungen vorzunehmen bzw. neue Konzepte zu implementieren. Die Regulierungsbehörde wird erste § 85-Verfahren abwarten, um die daraus gesammelten Erfahrungen in die neuen Leitlinien einfließen lassen zu können.

4.7 Universaldienst

Seit August 2016 wird der Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz vom Markt im Wettbewerb bereitgestellt. Damit verbleibt nach den Bestimmungen des TKG 2003 die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten als letzte gesetzlich vorgesehene Verpflichtung für den Universaldienstbringer.

Im Berichtszeitraum war dazu ein Verfahren vor der TKK anhängig, das den finanziellen Ausgleich hinsichtlich der nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, betraf und nach einer privatrechtlichen Einigung des Universaldienstbringers mit den zur Finanzierung verpflichteten Unternehmen eingestellt werden konnte.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde der Umfang des Universaldienstes auf ein Mindestangebot an öffentlichen Kommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen reduziert. Der neue Rechtsrahmen enthält keine Definition einer Mindestbandbreite, das Gesetz geht weiterhin von einem „funktionalen Internetzugang“ aus, der zwar nicht explizit als Breitband definiert ist, aber den Zugang zu den in Anhang V des EEEK angeführten Diensten gewährleisten muss. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann eine Mindestbandbreite durch Verordnung festlegen, wenn dies zur Gewährleistung der vollen sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich ist.

Auch wenn die Universaldienstverpflichtung im TKG 2021 grundsätzlich durch den Markt erbracht wird und derzeit kein Universaldienstbringer benannt ist, können bei der Sicherstellung des Universaldienstes weiterhin uneinbringliche Kosten für Betreiber durch individuelle Versorgungsbegehren anfallen. Daher sieht auch das TKG 2021 weiterhin einen sektoralen Finanzierungsmechanismus vor. Neu im Kreis der verpflichtenden Unternehmen sind jene NIICS mit mehr als 350.000 Endkundinnen und Endkunden bundesweit. Diese tragen zu 30 Prozent zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung im Verhältnis zu ihrer Anzahl an Endkundinnen und Endkunden im Bundesgebiet bei.

4.8 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die Telekom-Control-Kommission (TKK) Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

4.8.1 Verfahren vor der TKK

Vier von fünf Verfahren, die bereits 2020 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2021 abgeschlossen werden. Ein Verfahren (betreffend besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit PDF-Signaturen) blieb aufgrund der Notwendigkeit weiterer aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten auch 2021 offen. Im Jahr 2021 wurden 37 weitere Verfahren eingeleitet. Acht davon konnten bis Jahresende 2021 nicht abgeschlossen werden.

2021 waren in Österreich vier Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen, drei Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel, zwei Anbieter qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung und zwei Anbieter qualifizierter Zeitstempel tätig.

Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (VDA) haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Die daraus resultierenden Konformitätsbewertungsberichte sind von der Aufsichtsstelle zu analysieren. Im Jahr 2021 legten drei qualifizierte VDA aufgrund dieser Vorschrift neuerlich Konformitätsbewertungsberichte vor und wurden von der Aufsichtsstelle geprüft. Darüber hinaus legte ein VDA die Bestätigung einer Konformitätsbewertungsstelle für die Sicherheit einer Identifizierungsmethode vor.

Acht Verfahren hatten die Änderung qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand. Ein weiteres Verfahren betraf organisatorische Änderungen bei einem qualifizierten VDA. In zwei Verfahren befasste sich die TKK mit organisatorischen Angelegenheiten einer Bestätigungsstelle.

In zwölf Fällen wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In einem Fall ging es um das Ausspähen von Autorisierungs-codes für qualifizierte elektronische Signaturen durch Malware. Sieben Fälle betrafen die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Unbefugte, wobei zumindest zwei Fälle auf Sicherheitsverletzungen im Bereich der Unterzeichner zurückzuführen waren. In vier Fällen befasste sich die TKK mit Fehlern bei der Registrierung bzw. Identifizierung von Zertifikatswerbern oder bei der Aktivierung von Signaturerstellungsdaten.

In drei Verfahren entschied die TKK über Anträge auf Aufnahme nichtqualifizierter Vertrauensdienste in die Vertrauensliste.

Angelegenheiten auf europäischer Ebene bildeten den Gegenstand zweier Verfahren.

4.8.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen

- die unter der Adresse „www.signatur.rtr.at/currenttl.xml“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „www.signaturpruefung.gv.at“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.

Die hierfür erforderliche Hardware wurde 2021 erneuert.



www.rtr.at

Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

5	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post	86
5.1	Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit	86
5.2	Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern	89
5.3	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	90
5.4	Notrufe	91
5.5	Verordnungen	92
5.6	Sicherheit von Netzen und Diensten	92
5.7	Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen	95
5.8	Universaldienst	97
5.9	Internationales	97

05 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

5.1 Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungstätigkeit

5.1.1 Schlichtungstätigkeit in Fakten und Zahlen

Im zweiten Jahr der Pandemie kehrte in der Schlichtungstätigkeit wieder so etwas wie „Normalität“ ein. Während 2020 beispielsweise die Umstellungen auf vermehrte Heimarbeit oder der Ansturm auf den Versandhandel noch deutliche Spuren bei Beschwerden zu Internetanschlüssen oder Paketlaufzeiten hinterließ, konnten diese 2021 kaum mehr festgestellt werden. Auf der einen Seite reagierten die Anbieter von Post- und Kommunikationsdiensten offenbar auf die geänderten Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden. Auf der anderen Seite wird die zunehmende Übung mit der „neuen Realität“ ihren Teil dazu beigetragen haben, dass Probleme weniger geworden sind. Diese Entwicklung führte auch dazu, dass die Verfahren im Jahresvergleich rückläufig waren. Nur im Postbereich kam es zu einer moderaten Steigerung.¹¹

Für die drei Schlichtungsstellen bei der RTR¹²,

- die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste,
- die Schlichtungsstelle für Medien und
- die Schlichtungsstelle für Postdienste

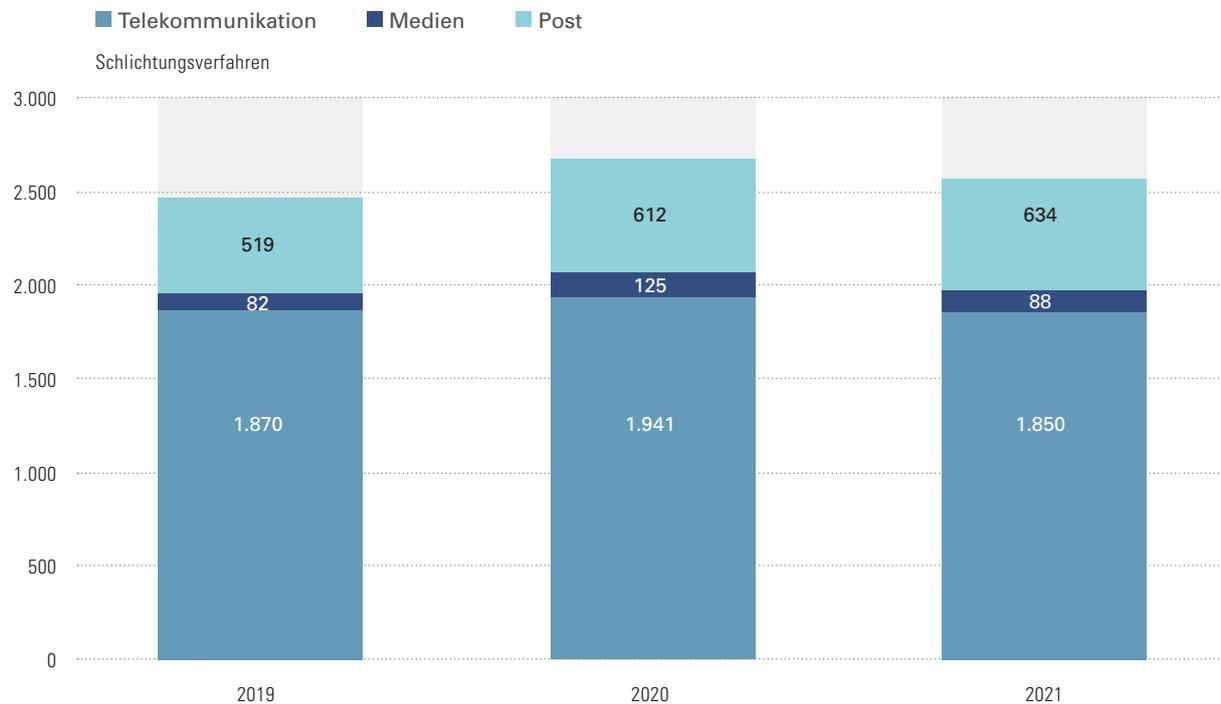
war 2021 erfreulicherweise ein Jahr ohne spektakuläre Entwicklungen.

Die Anzahl der Fälle bei Telekommunikationsdiensten bewegte sich in den letzten Jahren rund um die Marke 2.000. Echte spezielle „Schwerpunktprobleme“, die die Beschwerden, wie in der Vergangenheit immer wieder geschehen, nach oben treiben, gab es im Berichtszeitraum nicht. Insofern kann man aus Sicht der Schlichtungsstelle der Telekom-Branche ein durchaus gutes Zeugnis ausstellen.

Dasselbe gilt für die Medienschlachtungen. Die Schlichtungsfälle befinden sich auch hier auf einem niedrigen Niveau.

¹¹ Siehe dazu nähere Ausführungen in Kapitel 6.3

¹² Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit der drei Schlichtungsstellen findet sich im Jahresbericht der Schlichtungsstellen für das Jahr 2021 unter www.rtr.at.

Abbildung 10: Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation, Medien und Post 2019 bis 2021


Weiterhin professionell und kooperativ gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den österreichischen Anbietern. Ohne deren Mitwirkung wären die hervorragenden Kennzahlen im Schlichtungsverfahren nicht möglich.

Von den insgesamt 1.938 Verfahren im Bereich Telekommunikation und Medien konnten mehr als 91 % binnen 90 Tagen beendet werden. In 79 % aller Verfahren wurde eine Einigung herbeigeführt.

Bei der Entwicklung der Beschwerdegegenstände lässt sich für 2021 folgendes feststellen:

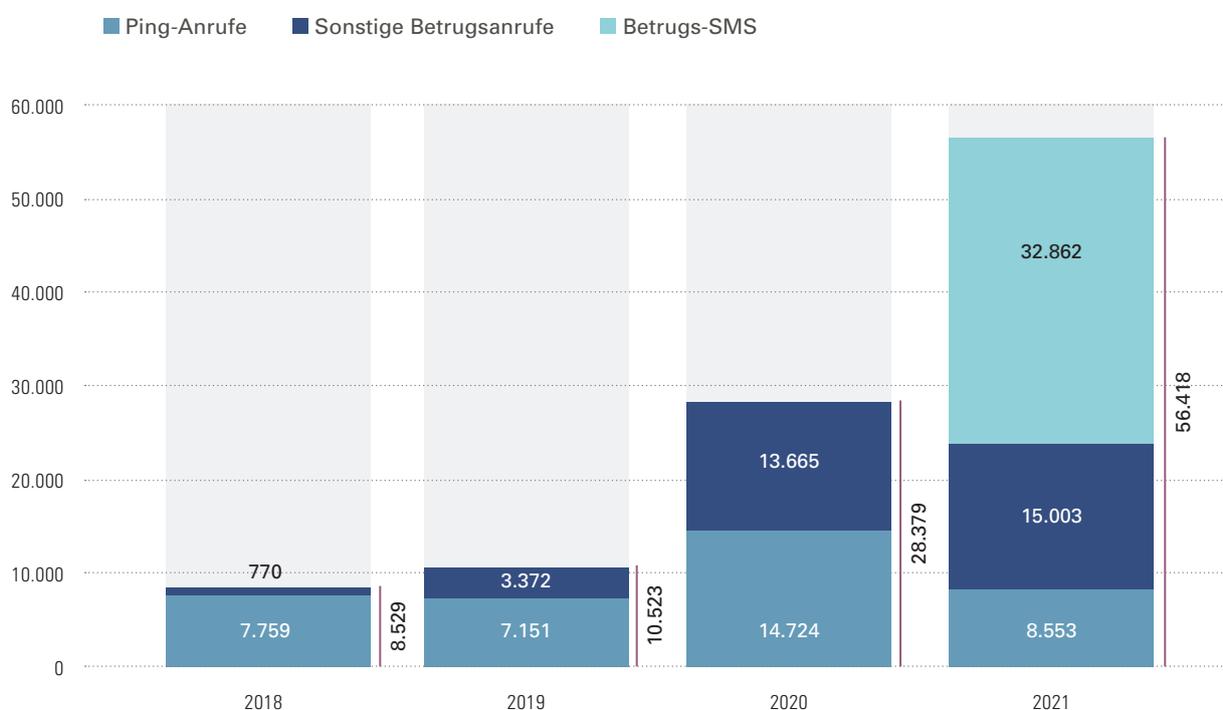
- Beschwerden im Zusammenhang mit Roaming befinden sich aufgrund der eingeschränkten Reisetätigkeit weiterhin auf einem geringen Niveau.
- Mit der steigenden Bedeutung des Internetanschlusses kam es bei den Beschwerden zu mobilen Internetzugängen zu einer weiteren leichten Steigerung. Beschwerden zu Festnetzinternet blieben in etwa gleich, nachdem es 2020 hier noch deutlich nach oben ging.
- Auffallend ist der Anstieg von Beschwerden zur Verrechnung von SMS, zurückzuführen auf ein Spezialproblem – das „Flubot“-Virus. Sind Smartphones von diesem Virus befallen, führt das unter anderem zu einem automatisierten Massenversand von SMS.
- Der erneute Anstieg bei Vertragsschwierigkeiten – Schlichtungsverfahren für Telekommunikation und Medien gleichermaßen betreffend – scheint ein anhaltender Trend zu sein.

5.1.2 Meldestelle für Rufnummernmissbrauch

Die „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“¹³ wurde im April 2018 eingerichtet, um ursprünglich Evidenz über das tatsächliche Ausmaß der Problemlage „Ping-Anrufe“ zu erlangen. Aus den gewonnenen Informationen sollte Aufklärungs- und Informationsbedarf abgeleitet werden. Mittlerweile hat sich die Meldestelle als unverzichtbare Plattform für jeglichen Rufnummernmissbrauch etabliert.

Die steigende Bedeutung dieser Einrichtung zeigt sich an den 2021 neuerlich rasant gestiegenen Meldungen, die sich im Jahresvergleich verdoppelt haben (siehe nachstehende Abbildung). Grund dafür war aber nicht, wie in den Jahren zuvor, Ping-Anrufe, sie gingen 2021 deutlich zurück, sondern eine neue Belästigungs- und Betrugswelle mittels SMS, die erstmals massiv im Mai 2021 auftrat.

Abbildung 11: Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2021



Die Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch findet auf vielen unterschiedlichen Ebenen statt. Alle Beteiligten – Marktteilnehmer wie Nutzerinnen und Nutzer – tragen dazu bei. Ebenso sind technische Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Schutz-Apps oder bereits im Betriebssystem der Smartphones integrierte Funktionen¹⁴ können bestehende Risiken, wie beispielsweise Identitätsdiebstahl oder hohe Telefonrechnungen, erheblich reduzieren.

Für die Meldestelle Rufnummernmissbrauch brachte das Berichtsjahr 2021 insofern erfreuliche Neuerungen, als mit dem TKG 2021 nunmehr eine formelle Benennung dieser Institution als „Single Point of Contact“ stattgefunden hat und gleichzeitig neue Eingriffsmöglichkeiten, wie etwa die Sperre von Telefonnummern oder Inkassoverbote, für die RTR geschaffen wurden.

¹³ Eine ausführlichere Darstellung zur Meldestelle Rufnummernmissbrauch findet sich im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen für das Jahr 2021 unter www.rtr.at.

¹⁴ Beispiele für integrierte Schutzfunktionen bei Smartphones: Anrufer-ID, Spamschutz von Android (siehe <https://support.google.com/phoneapp/answer/3459196?hl=de>) etc.

5.2 Entwicklung bei Diensten von Drittanbietern

Dienste von Drittanbietern, insbesondere nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern, stehen seit mehreren Jahren unter intensiver Beobachtung. Hinsichtlich nummernbezogener Dienste von Drittanbietern („klassische Mehrwertdienste“) ist in dem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009) zu erwähnen, deren Bestimmungen zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten. Bei nummernunabhängigen Diensten von Drittanbietern prüft die Regulierungsbehörde die Entwicklung besonders intensiv, um festzustellen, ob regulatorische Eingriffe notwendig werden. Bei diesen Diensten haben es die österreichischen Anbieter allerdings durch eine Selbstregulierung einerseits und einen nutzerfreundlichen Umgang bei diesbezüglichen Beschwerden andererseits erreicht, dass aktuell kein Regulierungsbedarf gesehen wird. 2021 wurde ein absoluter Tiefststand bei den diesbezüglichen Schlichtungsanträgen erreicht. In einer Gesamtbilanz ist somit festzustellen, dass 2021 hinsichtlich Beschwerden über Dienste von Drittanbietern unproblematisch und zufriedenstellend war.

Tabelle 25: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	1.952	2.066	1.938
davon Mehrwertdienst-SMS	0	1	1
davon Mehrwertdienst-Sprache	11	9	4
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	102	156	50

Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 (vormals § 15 TKG 2003) sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Tabelle 26: Aufrechte Dienstanzeigen 2017 bis 2021

Dienstekategorie	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	390	391	387	443	531
Callshops	43	38	33	27	26
Internetcafes	50	48	42	35	32
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	418	421	413	419	419
Öffentliche Kommunikationsnetze	511	532	564	582	612
Öffentliche Mietleitungsdienste	79	82	80	82	82
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	30	31	34	42	43
SUMME Dienstanzeigen	1.521	1.543	1.553	1.630	1.745

Mit 31. Dezember 2021 lagen 1.745 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 1.064 Betreibern vor, wobei es sich bei 58 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 sowie auch weiterhin im TKG 2021 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 bzw. TKG 2021 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 6 TKG 2021 (vormals § 15 TKG 2003) verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Aufgrund des § 6 Abs 7 TKG 2021 hat die RTR unverzüglich jede eingegangene Meldung anzeigepflichtiger Dienste dem GEREK auf elektronischem Weg zu übermitteln. Interne Umsetzungsmaßnahmen zwecks Implementierung neuer Dienstekategorien, sodass sämtliche Anzeigen über das neue System erfasst sowie an GEREK weitergeleitet werden können, wurden im Jahr 2021 bereits getätigt und werden im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Anpassungen bzw. Aktualisierungen bereits bestehender Anzeigen werden im Laufe des Jahres 2022 an GEREK übermittelt werden.

5.3 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

5.3.1 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Am 15.09.2021 fiel der Startschuss für die offizielle Inbetriebnahme der zentralen Rufnummern-Datenbank, die in zwei Schritten vor sich ging: Zunächst erfolgte am 14.09.2021 eine Initialbefüllung der Datenbank im Bereich mobile Rufnummern, wo sämtliche Basisinformationen betreffend alle mobile Rufnummern (Bescheidinhaber, Kommunikationsnetzbetreiber, Kommunikationsdienstbetreiber, Nutzungsrechte, etc.) in die Datenbank eingespielt wurden. Drei Wochen später, am 05.10.2021, erfolgte die gleiche Prozedur im Bereich geografische Rufnummern sowie Diensterufnummern. Seit 07.10.2021 steht die Datenbank nunmehr den Marktteilnehmern vollumfänglich zur Verfügung. Damit wurde die Anzeige der Rufnummernübertragung, die Anzeige der Weitergabe von Rufnummern sowie die Anzeige des Kommunikationsnetzbetreibers verpflichtend.

Die Datenbank wird nicht nur die Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung wesentlich erleichtern, sondern zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten dienen. Dies sind – neben der gesetzlich verpflichtenden Anzeige der Nutzung von Rufnummern über die Datenbank sowie der Implementierung eines ebenfalls verpflichtenden „Direct Routings“ – die weiteren Herausforderungen, welche im Jahr 2022 umgesetzt werden.

5.3.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 776 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 741 Bescheide ausgestellt. In 36 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschiedet. Damit konnten im Jahr 2021 insgesamt 769 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 27: Entwicklung Rufnummernbescheide 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl positive Bescheide	558	566	648	664	733
davon für geografische Rufnummern	318	332	402	422	469
davon für nicht geografische Rufnummern	240	234	246	242	264
Anzahl negative Bescheide	7	15	6	3	8
SUMME	565	581	654	667	741

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, für mobile Netze zwingend notwendige Adressierungselemente, umfassen, wurden im Jahr 2021 insgesamt 9 Bescheide ausgestellt, allesamt positiv beschieden.

5.4 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Diese – nicht unwichtige – Vermittlungstätigkeit zwischen mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen. Sie sind mittels klassischer Regulierungstätigkeit nicht zu bewältigen, sondern erfordern vielmehr sowohl Fingerspitzengefühl als auch technisches Know-how, wenn es gilt, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen. Leider musste auch im Berichtsjahr das Ausmaß des Engagements der RTR aufgrund der angespannten Ressourcenlage wiederum auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund des neuen TKG 2021 gibt es auch im Bereich Notrufe einige Änderungen, wie zum Beispiel die nun explizit im TKG verankerte Verpflichtung, Notrufe – unabhängig von der technischen Machbarkeit – zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu routen, wobei diese Verpflichtung auch für textbasierte Notrufe (z.B. SMS) gilt. Die Implementierung einer einheitlichen Schnittstelle für die Stammdatenabfrage – im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist nunmehr eine Übermittlung und keine Abfrage mehr geboten – bei allen Betreibern stellt eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar.

Um in Zukunft insbesondere dem im TKG 2021 festgeschriebenen barrierefreien Notruf Rechnung zu tragen, wurde seitens der RTR eine Kooperation mit dem Verein DEC112 gestartet, welche sich zum Ziel gesetzt hatte, die Modernisierung der Notrufstrukturen in Österreich sowie die Verbesserung eines „Next Generation Notrufs“ zu forcieren. Dazu ist die Einführung sowohl eines textbasierten Notrufes zur einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 als auch der Betrieb einer dazugehörigen zentralen Infrastruktur modernen Zuschnitts erforderlich, dessen Funktionalität im Rahmen dieser Kooperation evaluiert und anhand entsprechender Empfehlungen bzw. Maßnahmen für den Echtbetrieb im Rahmen der Zuständigkeiten des BMI (Notruf 112, Notruf 133 sowie Gehörlosen-Notruf) verbessert werden soll.

5.5 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR-GmbH (RTR) und Telekom-Control-Kommission (TKK) über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Der Bogen an Themen spannt sich von Frequenzen, Sicherheit von Netzen und Diensten, Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung des offenen Internets, über Regelungen zu den Infrastruktur- und Endkundenrechten hin zu technischen Einzelheiten zur Weiterleitung von E-Mails.

Für die bestehenden, auf der Grundlage des TKG 2003 erlassenen Verordnungen sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass diese Verordnungen grundsätzlich so lange in Kraft bleiben, bis die neuen – auf das TKG 2021 gestützten – Verordnungen erlassen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese bestehenden Bestimmungen nur insoweit gelten, als nicht das TKG 2021 unmittelbar anderes vorsieht.

Die Regulierungsbehörden haben sich mit der Vielzahl an Verordnungskompetenzen intensiv auseinandergesetzt und – vor dem Hintergrund der Anzahl – priorisiert. Dabei war einerseits zu beachten, dass eine Reihe von Verordnungen von der RTR oder (in einem Fall) von der TKK jedenfalls zu erlassen sind, andererseits war zu berücksichtigen, dass bestehende Verordnungen auf Grund geänderter Rechtslage oder Marktentwicklungen anzupassen sind.

Die RTR hat seit Inkrafttreten des TKG 2021 bereits einige Verordnungs-Verfahren eingeleitet: Im Besonderen hat die RTR die bestehende Nummernübertragungs-Verordnung (NÜV 2012) kurzfristig dahingehend novelliert, dass – in Übereinstimmung mit dem TKG 2021 – Endnutzerinnen und Endnutzer nunmehr das Recht haben, ihre Telefonnummern kostenlos auf ein neues Vertragsverhältnis bei einem anderen Anbieter zu übertragen. In einem nächsten Schritt wird die Nummernübertragungsverordnung noch weitgehender an die Vorgaben des TKG 2021 angepasst.

Weiters hat die RTR Verfahren zur Überprüfung der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (§ 55 TKG 2021) betreffend die elektronische Form der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsdiensten (§ 133 TKG 2021) über die Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen (§ 135 TKG 2021) sowie zur Festlegung von Einzelheiten über die zu erhebenden Daten für Statistiken (§ 181 Abs 4 TKG 2021) eingeleitet.

Entwürfe von neuen Verordnungen werden auf der Website der RTR veröffentlicht und mit der Öffentlichkeit konsultiert.

5.6 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 haben sich auch die Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Diensten geändert. Integrität und Verfügbarkeit werden nun, wie auch Authentizität und Vertraulichkeit, als Teilaspekte der Sicherheit von Netzen und Diensten aufgefasst. Die Vorschriften erfassen nun nicht mehr nur klassische Kommunikationsdienste wie Telefonie und Internetzugang, sondern auch nummerngebundene Nachrichtendienste (z.B. SMS), nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z.B. E-Mail, Online-Chat) und Dienste für die Übertragung von Signalen (z.B. Mietleitungen). Überdies sind zu den Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen weitere Kriterien hinzugekommen.

5.6.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2021 wurden über das Meldeportal der RTR elf Meldungen von Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste eingebracht. In zwei Fällen bestand nach Einschätzung der Regulierungsbehörde keine Meldepflicht.

- Im Februar 2021 wurden durch einen Brand im Bereich eines Netzknotens zahlreiche Sendeanlagen vom Netz getrennt. Etwa 50.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten für eine Dauer von rund zehn Stunden keinen Breitbandzugang, konnten aber mittels Roaming über GSM telefonieren.
- Im selben Monat führte eine Überspannung in einem Netzknoten über einen Zeitraum von 17 Stunden zu Beeinträchtigungen mobiler Kommunikationsdienste. Rund 60.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten nur eingeschränkt telefonieren, rund 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten zeitweise keinen Internetzugang.
- Ebenfalls im Februar 2021 führte die Abwehr eines Distributed-Denial-of-Service-Angriffs („DDoS“) Angriffs zu einem technischen Problem, durch das der Internetzugang in einem Festnetz für einen Zeitraum von rund zwei Stunden für eine unbestimmte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer beeinträchtigt war.
- Im Mai 2021 kam es im Zuge von Wartungsarbeiten zu einem Ausfall, dessentwegen rund 1,4 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für einen Zeitraum von weniger als einer Stunde keinen Internetzugang über das Festnetz hatten.
- Im Juni 2021 führte ein Konfigurationsfehler in einem Zeitraum von 10 Minuten für rund 560.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Ausfall des festen Internetzugangs.
- Im Juli 2021 wurde durch den 33 Stunden andauernden Defekt einer zentralen IT-Komponente bei einem Mobilfunknetzbetreiber für rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Erreichbarkeit von Notrufnummern beeinträchtigt.
- Im September 2021 rief die Instabilität einer Programmierschnittstelle eine Netzüberlastung hervor, in deren Folge rund 950.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilfunknetzes für eine Dauer von rund zwei Stunden nur eingeschränkt telefonieren konnten.
- Im selben Monat führte die technische Beeinträchtigung einer zentralen Netzkomponente zu einer Netzüberlastung, aufgrund derer rund 1,6 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilfunknetzes rund eine Stunde lang keine ausgehenden Anrufe tätigen konnten.
- Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich im Oktober 2021 und führte bei rund 1,6 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Mobilfunknetzes für circa 30 Minuten zu einem partiellen Ausfall des Telefondienstes.

5.6.2 Sicherheit von 5G-Netzen

Auch im Jahr 2021 legte die RTR den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in die Sicherheit von 5G-Netzen. Die Grundlagen dafür waren davor auf europäischer Ebene mit der von der NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichten EU-Toolbox on 5G Cybersecurity gelegt worden, deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Dazu zählen unter anderem folgende Informationspflichten:

- Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagements
- Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards
- Regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten.

Die RTR hat diese Informationen 2021 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene unterstützt die RTR weiterhin das Bundeskanzleramt bei seinen Aufgaben in der NIS-Kooperationsgruppe, vor allem mit ihrer technischen Expertise hinsichtlich 5G-Netze. Überdies wirkt die RTR in einer Arbeitsgruppe Ad-hoc 5G Cybersecurity von BEREC mit, die zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt.

5.6.3 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der regelmäßig von der RTR initiierten und organisierten Branchenrisikoanalyse wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2021 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt der Identifizierung gegenseitiger Abhängigkeiten sowie von Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation dieser sektorübergreifenden Risiken sinnvoll und notwendig machen. Gleichzeitig entsteht durch diese Aktivitäten ein Netzwerk an Experten aus Behörden, Betreibern und Interessenvertretungen, das im Anlassfall rasch aktiv werden kann.

5.6.4 Neue Guidelines der ENISA

Einen Schwerpunkt der Arbeit in ECASEC (European Competent Authorities for Secure Electronic Communications, vormalig ENISA Article 13a Expert Group) bildete die Anpassung von ENISA Technical Guidelines an die Erfordernisse des European Electronic Communications Code („EECC“): Im März 2021 wurde die „Technical Guideline on Incident Reporting under the EECC“ veröffentlicht, im Juli 2021 die „Technical Guideline on Security Measures under the EECC“ mit zugehörigem „5G Supplement“. Die RTR hat sich bei der Überarbeitung der Guidelines aktiv eingebracht.

5.6.5 Stellungnahme zu NIS 2

Im Dezember 2020 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine NIS-2-Richtlinie vor, der Kommunikationsnetze und -dienste (wie auch Vertrauensdienste) in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbeziehen und bisherige Sicherheitsvorschriften des EECC außer Kraft setzen soll. Die RTR hat zu dieser Frage Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin vor allem auch sektorspezifischen Sicherheitsaspekten Rechnung getragen werden muss.

5.7 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen schufen im Jahr 2015 ein Maßnahmenpaket, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die beiden Zentralen Informationsstellen ZIS und ZIB, die von der RTR geführt werden.

Ausführliche Basisinformationen zu beiden Informationsstellen sind im Kommunikationsbericht 2019 (siehe https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht_2019.de.html) sowie auf der Website unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html veröffentlicht.

5.7.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Neben allen österreichischen Gemeinden sind auch weitere öffentliche Organe zur Einmeldung von Geodaten verpflichtet, sofern diese über Leitungsinfrastrukturen verfügen oder Bauvorhaben planen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Netzbereitsteller müssen bestehende Infrastrukturdaten digitalisiert und gemeinsam mit geplanten Bauprojekten in die ZIS einmelden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, wird im ZIS-Portal eine Applikation bereitgestellt, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur, aber auch geplanten Bauprojekten online ermöglicht. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die eingemeldeten Daten im Einmeldeprozess von der RTR geprüft und freigegeben. Seit Herbst 2021 wird im ZIS-Portal die neue, umfangreiche Bulkeinmeldung angeboten. Diese Funktion erlaubt berechtigten Benutzern die gleichzeitige Einmeldung großer Datenmengen sowie mehrerer Baumaßnahmen in einem Schritt.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat auf Basis ihrer rechtlichen Möglichkeit Bevollmächtigte bei der RTR für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen (Breitbandförderung) namhaft gemacht, die berechtigt sind, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen. Aktuell sind dies rund 60 Personen aus den Bundesländern und dem Ministerium.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen für die ZIS bilden ab 1. November 2021 § 80 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021). Die Aufgaben der ZIS wurden erstmalig im Herbst 2015 durch die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus im österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) umgesetzt. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab. Dieser

Ermächtigung folgend wurde zuletzt von der RTR im Februar 2019 die ZIS-V 2019 veröffentlicht. Sie wird aktuell auf Basis des TKG 2021 überarbeitet. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest.

Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2021

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.300 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.095 österreichischen Gemeinden – über 10 Millionen Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2021 256 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 769 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2021 624 Abfrageanträge gestellt.

Im Jahr 2021 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 1 Tag 10 Stunden und 49 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zis> veröffentlicht.

5.7.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)

Im Juli 2019 wurde bei der RTR eine Plattform für geografische Erhebungen eingerichtet, über die Daten zur aktuellen und zur künftig geplanten Versorgung von Anschlüssen in Telekommunikationsnetzen erhoben werden. Umfasst sind Daten sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Bandbreiten, Technologien und aktiven Anschlüssen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten in der ZIB einzumelden. Über einen Karteneditor im ZIB-Portal können Versorgungsgebiete räumlich ausgewählt werden und in .csv-Dateien für den späteren Upload abgespeichert werden. Als weitere Hilfestellung für alle Unternehmen, die weder mit einem Geoinformationssystem noch mit Kartenmaterial arbeiten, wurde von der RTR ein Werkzeug auf Basis von MS-Excel zur Datenvorbereitung entwickelt, welches Adressdaten auf den 100-Meter-Raster der Statistik Austria umrechnet bzw. den Gemeinden zuordnet und alle notwendigen .csv-Dateien für den Upload in das ZIB-Portal aufbereitet.

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser Aufgabe so weit wie möglich, stellt Informationsmaterial zur ZIB zum Download zur Verfügung und beantwortet individuelle Rückfragen (zib@rtr.at).

Ein Teil der Daten (IST- und PLAN-Daten) wird dem BMLRT zur Verfügung gestellt, um weitere Aktualisierungen des Breitbandatlas zu ermöglichen. Für auskunftspflichtige Unternehmen ist somit keine doppelte Datenlieferung notwendig.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bilden ab 1. November 2021 § 84 des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021). Die Aufgaben der ZIB wurden erstmals mit der Novellierung des TKG im Dezember 2018 aufgenommen. Die Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V; BGBl II 202/2019) ist mit 5. Juli 2019 in Kraft getreten und wird auf Basis des TKG 2021 aktuell überarbeitet.

Nutzung des ZIB-Portals zum 31. Dezember 2021

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2021 lagen auf der Unterstützung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Das zur Verfügung gestellte Datenvorbereitungstool, wurde auf Basis von Anwenderfeedback verbessert und erweitert. Des Weiteren wurden operative Prozesse betreffend Dateneinmeldung und Datenvorbereitung im ZIB-Portal verbessert.

Die qualitätsgeprüften Daten wurden einerseits für Analysen im Rahmen der Marktanalyse sowie in der Publikation RTR Internet Monitor eingesetzt, andererseits wurden diese für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas mit dem BMLRT ausgetauscht.

Im Jahr 2022 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals. Hierfür werden der Einmeldeprozess sowie die Werkzeuge zur Datenvorbereitung verbessert und den Betreibern die Möglichkeit geboten, die Daten vor Einmeldung einer Grobprüfung zu unterziehen. Neben der Weiterentwicklung des ZIB-Portals wird die Datenqualität und Datenvollständigkeit durch Erweiterung des Datenqualitätssicherungsprozesses vorangetrieben.

Zudem werden allfällige Änderungen aufgrund der Novelle des Telekommunikationsgesetzes inhaltlich und technisch sowohl in ZIB als auch ZIS umgesetzt.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zib> veröffentlicht.

5.8 Universaldienst

Ausgehend vom in Kapitel 4.7 erwähnten Verfahren vor der TKK betreffend den finanziellen Ausgleich für die Kosten des Universaldiensterbringers hat die RTR im Berichtsjahr auf Ersuchen des Universaldiensterbringers und der in diesem Verfahren verpflichteten Unternehmen Daten zur Verfügung gestellt und einen sicheren Datenaustausch für die Erzielung einer privatrechtlichen Vereinbarung ermöglicht.

Die RTR steht weiters für Anliegen aus der Bevölkerung zum Universaldienst zur Verfügung. Im Jahr 2021 gab es einige Anfragen von Endnutzerinnen und Endnutzern zu diesem Thema, insbesondere zur Versorgung mit Breitband an einem bestimmten Standort und Kosten der Herstellung eines Kommunikationsanschlusses. Im Zuge der Änderungen durch das TKG 2021 erreichten die RTR auch vereinzelt Anfragen zu den öffentlichen Sprechstellen.

Mit dem neuen Rechtsrahmen werden der RTR auch im Universaldienst neue Aufgaben zugewiesen. So hat sie etwa die Entwicklung und Höhe der Endnutzerpreise zu überwachen und kann gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Erschwinglichkeit mit Bescheid anordnen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit des Universaldienstes kommen der RTR neben der Unterstützung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus künftig auch eigene Kompetenzen bei konkreten Anfragen von Endnutzerinnen und Endnutzern an einem bestimmten Standort zu.

5.9 Internationales

Die internationale Arbeit gewinnt an Bedeutung und ist nicht mehr wegzudenken. Egal ob telefonieren im Urlaub oder eine Paketbestellung aus dem Nachbarland: Was für die Menschen eine Selbstverständlichkeit ist, ist das Ergebnis von unzähligen Vorarbeiten im Hintergrund. Die RTR arbeitet daran für Österreich und für die Europäische Gemeinschaft mit.

5.9.1 RTR und BEREC – Elektronische Kommunikation

Die RTR ist bei BEREC, dem Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, in mehreren Arbeitsgruppen vertreten. Im Bereich „Fixed Network Evolution“ und auch „Roaming“ stellt die RTR den Co-Vorsitz.

5.9.2 Aktivitäten in Bezug auf Covid-19

Ein wesentliches Ziel BERECs ist die Förderung der vollen Konnektivität. Die Covid-19-Pandemie und die schlagartige, breite Umsetzung von Homeoffice verdeutlichte die Wichtigkeit von Konnektivität wie nie zuvor. Europäische Kommission und BEREC entschlossen, auch in dieser Krise für ein offenes und funktionierendes Internet zu sorgen. Internetserviceanbieter forderten sie dazu auf, eng mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten und Probleme umgehend zu melden.

Die eingetroffenen Rückmeldungen der Anbieter sowie der Regulierungsbehörden sammelte und veröffentlichte BEREC in Berichten. Zusammenfassend zeigten sie, dass die Netze in Europa stabil, sehr gut aufgestellt sind und die erhöhte Nutzung des Internets die neue Norm bleiben könnte. Da sich die Situation stabilisierte, liefen die regelmäßigen Berichte Ende des Jahres 2021 aus¹⁵.

Um das Wissen aus dem Krisenmanagement bestmöglich für alle Mitgliedstaaten nutzbar zu machen, entschloss sich BEREC, einen Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse¹⁶ zu erstellen. Die rasche Reaktion und die gute Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, Betreibern sowie nationalen und Europäischen Einrichtungen erwiesen sich als ein Erfolgsfaktor beim Meistern der Krise in Bezug auf Kommunikationsnetze.

Die Pandemie legt aber auch die Vermutung nahe, dass sich zumindest für deren Dauer die digitale Kluft vergrößert haben könnte. Demnach gibt es Unterschiede zwischen Volkswirtschaften und Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu Kommunikationstechnologien. Daher gab BEREC eine Studie¹⁷ in Auftrag, die es den verantwortlichen Stellen erleichtern soll, die digitale Kluft zu schließen. Die Studie zeigte etwa, wie wichtig Informationen für die Öffentlichkeit sind, welche Möglichkeiten es für die Nutzung von Kommunikationstechnologien gibt. Auch ist es notwendig, bei Gruppen mit niedrigem Einkommen für erschwingliche Angebote zu sorgen.

5.9.3 Roaming

Die Neufassung der Roaming-Verordnung war eine der ersten großen Arbeitspakete des Jahres 2021. Im Februar veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag dazu. BEREC begrüßte¹⁸ den Vorschlag und analysierte ihn im April in einer Opinion¹⁹. Neben der weiteren Senkung der Preiskappen auf Vorleistungsebene schlug die Europäische Kommission die Ausweitung der „Roam Like At Home“-Verpflichtung um die Dienstqualität vor. Wie bisher können Nutzerinnen und Nutzer auch im EU-Ausland ihren Tarif so nutzen wie zu Hause. Nun soll – sofern technisch möglich – ebenso die gleiche Qualität wie bei der Nutzung daheim zur Verfügung stehen. Auch sollten Abweichungen davon transparent gemacht werden.

¹⁵ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10120-berec-summary-report-on-the-status-of-internet-capacity-regulatory-and-other-measures-in-light-of-the-covid-19-crisis

¹⁶ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10135-berec-report-on-covid-19-crisis-lessons-learned-regarding-communication-networks-and-services-for-a-resilient-society

¹⁷ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/10076-study-on-post-covid-measures-to-close-the-digital-divide

¹⁸ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9830-press-release-berec-welcomes-the-legislative-proposal-of-the-ec-on-roaming-regulation-review

¹⁹ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/press_releases/9935-press-release-berecs-opinion-on-amending-the-roaming-regulation-proposed-by-the-european-commission

Außerdem sollen Maßnahmen kommen, um die Erreichbarkeit von Notrufdiensten im Ausland zu verbessern, und Kosten bei der Nutzung von Mehrwertdiensten transparenter werden. BEREC unterstützte den Vorschlag weitgehend und wies ergänzend darauf hin, dass unter anderem zusätzliche Transparenzregelungen für unbeabsichtigtes Roaming in Satellitennetzwerken (z.B. auf Schiffen oder Flugzeugen) vorgesehen werden sollen. Der Gesetzgeber nahm diesen Vorschlag letztendlich auch auf.

Im Dezember wurde eine erste politische Einigung²⁰ zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament zur Roaming-Verordnung erzielt, die endgültige Fassung soll 2022 veröffentlicht werden. Damit kommen auf BEREC neue Aufgaben zu: etwa die Überarbeitung der Leitlinien zu Roaming auf Endkunden- und Vorleistungsebene sowie die Entwicklung von Datenbanken zu Notrufen und Mehrwertdiensten.

5.9.4 Digital Markets Act (DMA) und Plattformen

Einer der Arbeitsschwerpunkte BERECs im Jahr 2021 lag bei digitalen Plattformen. Die Europäische Kommission brachte dazu Ende 2020 Vorschläge zu ihrer Regulierung ein. Daraufhin veröffentlichte BEREC im März eine Opinion zum DMA²¹ und öffnete gleichzeitig die Konsultation des Entwurfes eines Berichtes über die Ex-ante-Regulierung digitaler Gatekeeper.

Im Juni setzte sich BEREC in einem Bericht direkt mit dem DMA und dessen Zusammenspiel mit dem EECC²² auseinander. Darauf folgte im Oktober die endgültige Veröffentlichung des Berichts über die Ex-ante-Regulierung digitaler Gatekeeper²³.

Gleichzeitig veröffentlichte BEREC einen Bericht über harmonisierte Definitionen für Indikatoren für „Over-the-top“-Dienste (OTT)²⁴, welche in Zukunft eine Basis für möglichst vergleichbare Daten über OTT-Dienste bei Datenerhebung der BEREC-Mitglieder bilden wird. Parallel dazu wurden Berichte vorbereitet, die erst 2022 erscheinen – etwa zum Internet-Ökosystem.

5.9.5 Zero Rating

Am 2. September 2021 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof Urteile in drei Verfahren, die „Zero Rating“ zu einer unzulässigen Praktik erklärten. Die BEREC-Arbeitsgruppe zum offenen Internet begann sofort damit, die Auswirkungen dieser Entscheidungen zu analysieren und die Überarbeitung der BEREC-Leitlinien zur Implementierung der Netzneutralitätsverordnung vorzubereiten.

Dazu gehörte auch, gleich im Oktober einen „Call for Input“²⁵ zu eröffnen und Inputs von Stakeholdern einzuholen. Trotz der kurzen Frist wurden rund zwei Dutzend Stellungnahmen²⁶ eingereicht. Bereits beim letzten Plenum des Jahres konnte BEREC einen definitiven Zeitplan für die Überarbeitung der Leitlinien vorlegen, welche im März 2022 konsultiert werden.

²⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_6665

²¹ https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/press_releases/9888-press-release-berecs-opinion-on-the-digital-markets-act-key-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-on-digital-gatekeepers

²² https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/press_releases/9967-bereg-recommends-clarifying-the-scope-of-the-digital-markets-act-in-relation-to-number-independent-interpersonal-communication-services-ni-ics

²³ https://bereg.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/8958-bereg-proposals-for-a-swift-effective-and-future-proof-regulatory-intervention-towards-digital-gatekeepers

²⁴ https://bereg.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/8965-harmonised-definitions-for-over-the-top-services-indicators

²⁵ https://bereg.europa.eu/eng/news_consultations/Closed_Public_Consultations/2021/9008-call-for-stakeholder-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-bereg-guidelines

²⁶ https://bereg.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/9054-bereg-publishes-the-received-stakeholders-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-bereg-guidelines

5.9.6 RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste

Bei der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) stand die Beobachtung der Umsetzung und die Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte auf der Tagesordnung. Die Mitgliedstaaten setzten die 5G-Cybersecurity-Toolbox um, wie Österreich etwa mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 der RTR. Nun musste darauf geachtet werden, ob die Umsetzung auch so funktioniert wie vorgesehen. Die ENISA unterstützt die Mitgliedstaaten dabei mit ihrer Expertise und sammelt Informationen, damit der EU-Gesetzgeber zukünftig etwaige Anpassungen bzw. Verbesserungen vornehmen kann.

Eine solche Anpassung passierte im Berichtsjahr. ENISA berät die Kommission etwa bei der elektronischen Identifizierung (eID) und der Anpassung der Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit (NIS2).

Im Bereich Vertrauensdienste leitet die RTR seit 2018 und planmäßig bis Ende 2022 die „ENISA Article 19 Expert Group“. Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit Angelegenheiten nach Artikel 19 der eIDAS-Verordnung, der die Sicherheitsmaßnahmen von Vertrauensdiensteanbietern und die Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen regelt. Unter Federführung der RTR ist in dieser Arbeitsgruppe ein Positionspapier zur NIS2-Richtlinie entstanden, das sich wesentlich auf den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der eIDAS-Verordnung auswirkte.

Neben der ENISA engagiert sich die RTR auch im „Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers“ (FESA), das sich die Harmonisierung der Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen bei gemeinsamen Aufgaben zum Ziel gesetzt hat. Zum Beispiel verständigt sich das Forum auf bewährte Verfahren, um auch bei Vertrauensdiensten eine lückenlose Aufsicht sicherzustellen, deren Erbringung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt ist.

5.9.7 RTR und OECD – Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR vertritt Österreich in der OECD-Arbeitsgruppe zu Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten (WP-CISP). Die OECD strebt die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gleichheit, Chancen und Wohlergehen an und dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen sowie von Erfahrungen und zur Weitergabe von Best-Practice-Beispielen.

2021 arbeitete die WP-CISP an einem Bericht zu Netzwerken der Zukunft. In den mobilen Kommunikationsnetzen der Zukunft werden die Virtualisierung vieler Netzfunktionen, die Kombination von verschiedenen Komponenten im Zugangsnetz, die verstärkte Bedeutung der Clouds sowie die zunehmende Nutzung von künstlicher Intelligenz (etwa bei der Netzsteuerung) eine größere Rolle einnehmen.

Gleichzeitig nimmt im leitungsgebundenen Breitband die Bedeutung von Glasfaseranbindungen zu. Im internationalen Vergleich innerhalb der OECD hat in Österreich der Mobilfunk eine besonders hohe Bedeutung beim Datenvolumen.

Für zukünftige Regulatoren sieht das OECD-Sekretariat einen zunehmenden Bedarf an Zusammenarbeit. Nämlich über die Kommunikationsinfrastrukturen hinaus, etwa bei Fragen der zunehmenden Digitalisierung, des Datenschutzes oder der Sicherheit der Netze.

Im Rahmen der Diskussion zum zukünftigen Frequenzmanagement brachte die RTR vor, dass die Frequenznutzung außerhalb des klassischen Mobilfunks in Zukunft eine stärkere Rolle spielen wird. Daher sei das notwendige Abwägen konkurrierender Nutzungen nicht nur im Mobilfunk, sondern auch in anderen Industrien wesentlich für das Frequenzmanagement der Zukunft.

5.9.8 RTR und ERGP – Postdienste

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) feierte im Berichtsjahr ihr zehnjähriges Bestehen. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission bei der Regulierung der Postdienste in der EU. Dabei spielt das Gremium eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

In den vergangenen zehn Jahren veränderte sich der Postmarkt stark. Briefe werden mehr und mehr von elektronischen Diensten abgelöst. Im Gegenzug erhöhten der Onlinehandel und die Pandemie das Paketaufkommen drastisch. Eine Überarbeitung der seit 2008 unveränderten Postdiensterichtlinie sollte diesen Entwicklungen Rechnung tragen, ist aber weiterhin in Schweben. Die Europäische Kommission veröffentlichte 2021 zwar Evaluierungs-Reports²⁷ zur Postdiensterichtlinie und zu der seit 2018 geltenden Verordnung betreffend grenzüberschreitende Pakete, jedoch wird dabei keine klare Richtung für die Zukunft vorgegeben.

Die starken Veränderungen im Postmarkt spiegeln unter anderem auch zwei Schwerpunkte wider, denen sich die ERGP im Jahr 2021 widmete: Plattformen und Nachhaltigkeit. Dazu wurden am Jahresende jeweils Berichte veröffentlicht.

Immer mehr Onlinehändler wandeln sich von klassischen Vermittlern zu vollwertigen Anbietern von Postdienstleistungen. Durch das rapide Wachstum erzielen sie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber klassischen Postdiensteanbietern. Auf der Endkundenseite sind sie ohne großen Aufwand präsenter als beispielsweise stationäre Postfilialen. Auf der Unternehmerseite können sie Postdienste selbst durchführen oder aber mit einer durch ihre hohe Bedeutung vorteilhaften Verhandlungsposition zukaufen.

Daher behandelt ein Bericht Online-Plattformen und Online-Händler²⁸ und beleuchtet die Auswirkungen, wenn diese Postdienstleistungen erbringen und in die Regulierung des Sektors einbezogen werden. Außerdem wird der Zusammenhang dieser Plattformen mit dem Digital Services Act (DSA) und dem Digital Markets Act (DMA) dargestellt.

Der zweite Bericht zum Thema Green Deal und den Auswirkungen auf den Postmarkt²⁹ ist der erste Schritt der ERGP in der längerfristigen Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit. Darin beleuchtete die ERGP die aktuelle Situation. Etwa, dass einige Postdiensteanbieter bereits Maßnahmen in die Wege leiten, um ihren Betrieb nachhaltiger zu gestalten. Die nationalen Regulierungsbehörden haben hingegen derzeit keine Kompetenzen, um in diesem Bereich tätig zu werden.

Neben einem Bericht zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die besonders den Paketmarkt herausforderte, bereitete die ERGP auch 2021 die wichtigsten Kennzahlen des Postmarktes im „Core Indicator Report“³⁰ und einen Bericht über die Qualität der Dienstleistungen im Verbraucherschutz und der Bearbeitung von Beschwerden³¹ auf.

²⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0674>

²⁸ <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48199>

²⁹ <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48201>

³⁰ https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_de

³¹ https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_de



Regulierung im Bereich des Postwesens

6	Regulierung im Bereich des Postwesens	104
6.1	Verfahren vor der PCK	104
6.2	Verfahren vor der RTR	106
6.3	Schlichtungstätigkeit	107

06 Regulierung im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2021 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

6.1 Verfahren vor der PCK

6.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der Post-Control-Kommission (PCK) melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 15 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2021 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 56 Verfahren eingeleitet. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.752 (Stand 31. Dezember 2020) auf 1.746 (Stand 31. Dezember 2021) gesunken. Zum 31. Dezember 2021 waren zudem acht Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Tabelle 28: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
Eigenbetriebene PGSt	424	413	402	395
Fremdbetriebene PGSt	1.352	1.342	1.350	1.351
Gesamtanzahl PGSt	1.776	1.755	1.752	1.746

Quelle: RTR-GmbH

6.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits, und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der Post-Control-Kommission (PCK) mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2021 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

6.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2021 gab es keine Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

Ende 2021 verfügten damit weiterhin folgende sieben Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- noebote GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- Russmedia Service GmbH
- Wien IT GmbH

6.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2021 wurden drei Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft. Im Jahr 2021 wurden zwei Verfahren betreffend AGB-Änderungen von anderen Postdiensteanbietern abgeschlossen.

6.1.5 Tarifierpassungen der Post

Ab 1. Juli 2021 wird der Importtarif (bis dahin Zollstellungsentgelt) je nach Wert der Sendung gestaffelt für nicht vorab verzollte Sendungen aus Drittländern verrechnet sowie der LKW-Mautzuschlag erhöht.

Die beantragten Preisänderungen im Bereich Paket gelten seit dem 1. Oktober 2021. Dabei wurden neben Preiserhöhungen in unterschiedlichem Ausmaß je nach Gewichtsklasse und Entfernungzone einerseits die Gewichtsklasse „bis 2 kg“ in zwei Gewichtsklassen („bis 1 kg“ u „bis 2 kg“) aufgeteilt und andererseits im Bereich der Auslandspakete die Zone 1 in Zone 1a und 1b gesplittet. Des Weiteren wurde die Leistung „spezielle Beförderung“ durch drei neue Teilleistungen („Kleines Sperrgut“ und „Großes Sperrgut“ sowie „Zerbrechlich“) ersetzt.

Auch für den Werbebereich wurden geänderte AGB beantragt, die am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten sind. Das Produkt Info.Mail wird geteilt in Info.Mail Public und Info.Mail Werbung. Für Zeitungen und Sponsoring.Post wurden die Preise um den Verbraucherpreisindex (VPI) erhöht.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK in den jeweiligen Verfahren Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. In den Gutachten wurde die Kosten(über)deckung des Universaldienstbereiches dargestellt und festgestellt, dass die Tarifierpassungen des Gesamtwarenkorbes unter der prognostizierten Veränderung des VPI liegen. Daher wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

6.2 Verfahren vor der RTR

6.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2021 zeigten 40 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2021 insgesamt 175 Unternehmen.

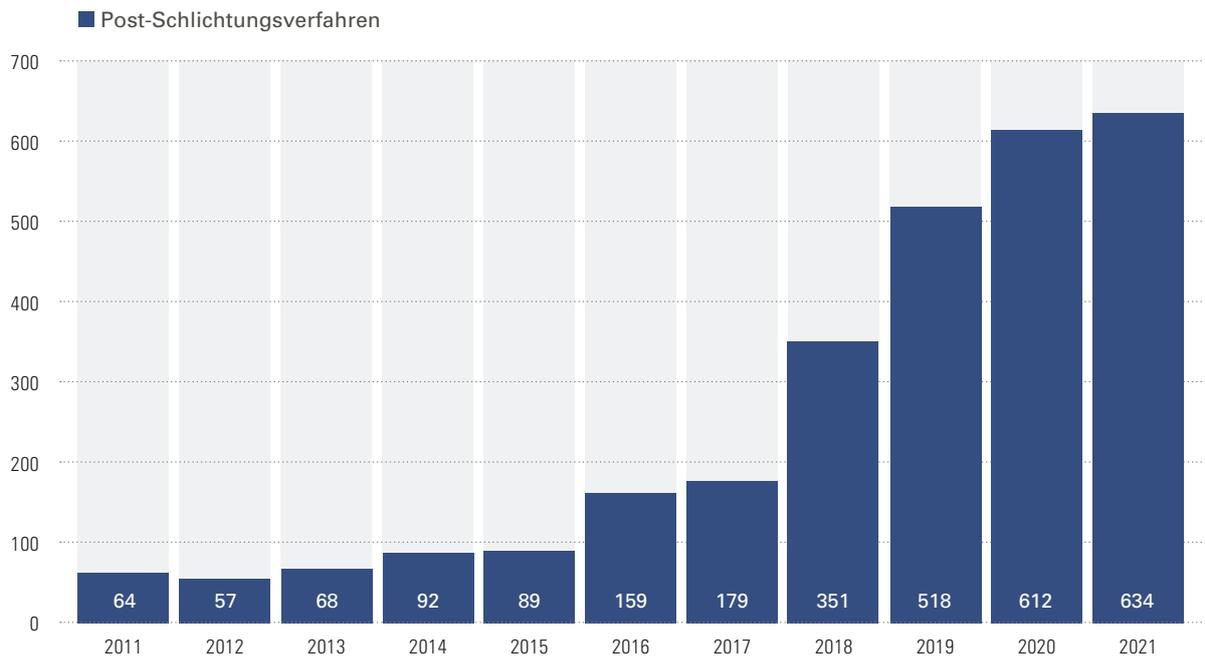
6.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2020 den genannten Kriterien entsprach.

6.3 Schlichtungstätigkeit

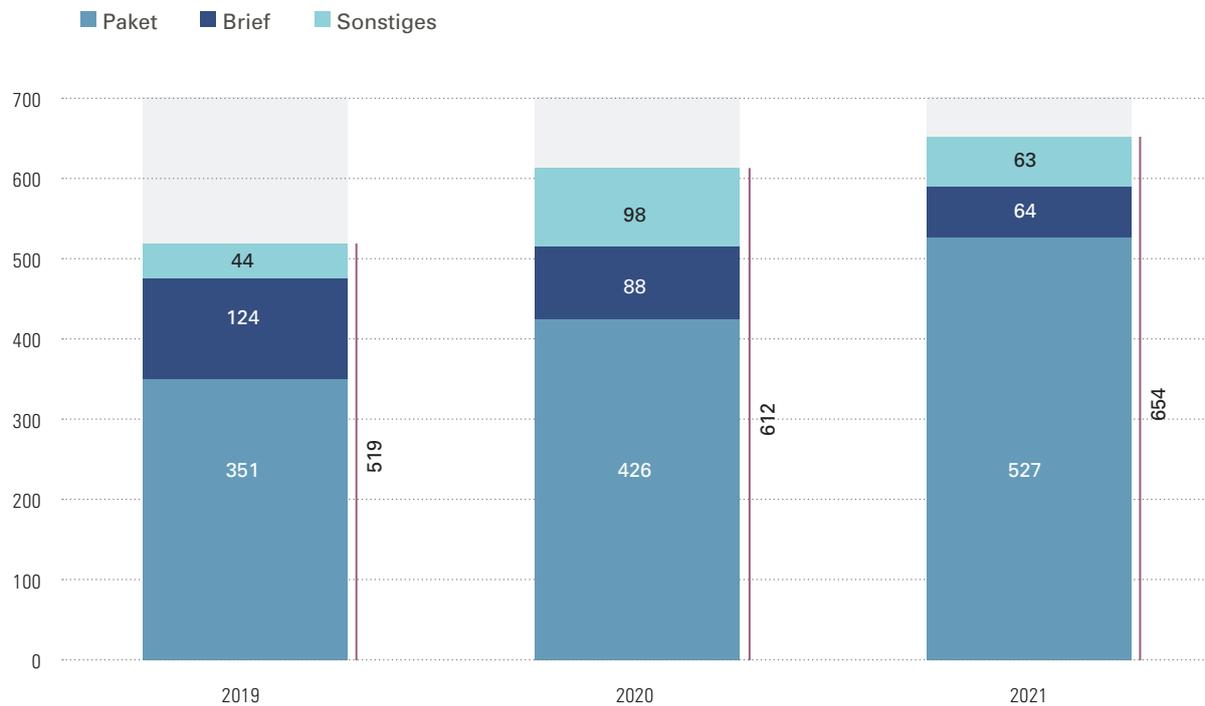
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 634 Post-Schlichtungsverfahren, um 22 Verfahren mehr als 2020, registriert. 64 Verfahren betrafen die Kategorie „Brief“, 527 Verfahren betrafen die Kategorie „Paket“. Die nachstehende Abbildung zeigt die Verfahrensentwicklung seit Einrichtung der Post-Schlichtungsstelle. Der deutliche Anstieg der Verfahren im Zeitraum 2018 bis 2021 ist hauptsächlich auf die steigenden Sendungsmengen bei Paketen zurückzuführen, ist aber angesichts der enormen Sendungsmengen vernachlässigbar. Fast 88,2 % der Post-Schlichtungsverfahren wurden binnen 90 Tagen beendet, 78 % davon mit einer positiven Lösung.

Abbildung 12: Entwicklung der Post-Streitschlichtungsverfahren 2011 bis 2021



Korrespondierend mit den Entwicklungen der Sendungsmengen bei Briefen und Paketen gehen Schlichtungsverfahren die Kategorie Brief betreffend ständig zurück, während Schlichtungsverfahren die Kategorie Paket betreffend deutlich zulegen. Die Top 3 der Beschwerdegegenstände waren, wie auch in den Vorjahren, Probleme bei der Zustellung von Paketen, Verlust von Paketsendungen im Auslandsverkehr und Zustellprobleme bei Briefsendungen.

Abbildung 13: Post-Streitschlichtungsverfahren nach Kategorien 2019 bis 2021



6.3.1 Post-Empfangsbeschwerden

Der Postbeförderungsvertrag kommt zwischen dem Absender und dem jeweiligen Postdiensteanbieter zustande. Soweit es sich um die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Postbeförderungsvertrag handelt, können daher in der Regel ausschließlich Versenderinnen und Versender ein Schlichtungsverfahren bei der RTR beantragen.

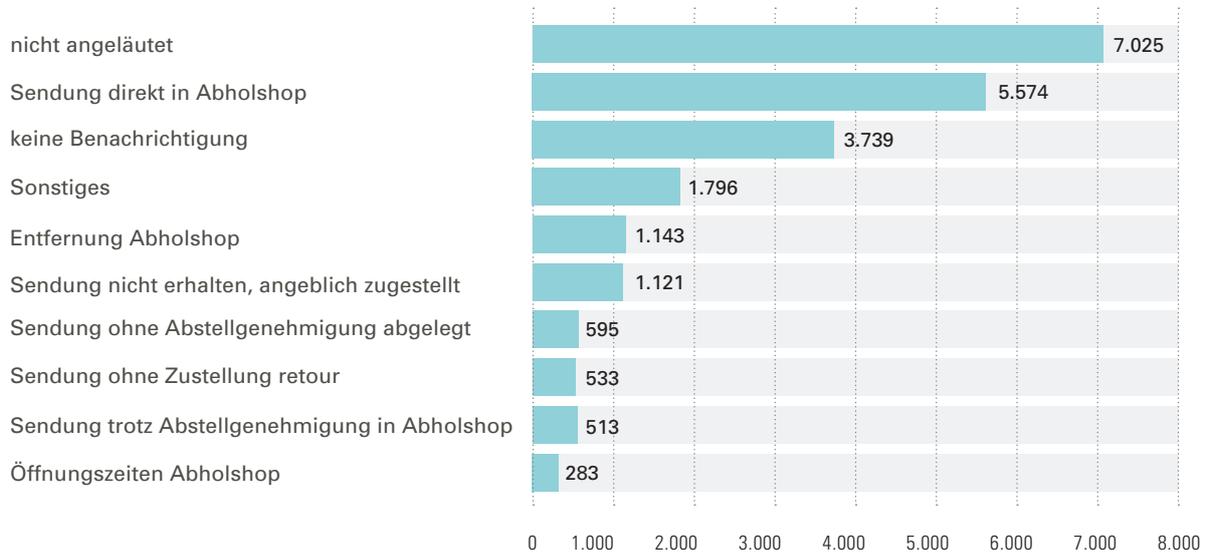
Empfängerinnen und Empfänger von Postsendungen haben aktuell demnach nicht den allerbesten Rechtsschutz. Sie können in der Regel Ansprüche aus einem Postbeförderungsvertrag trotz unmittelbarer Betroffenheit beim Postdiensteanbieter nicht geltend machen und auch nicht im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens bei der RTR prüfen lassen.

Postdiensteanbieter haben aber jedenfalls bei der Zustellung von Postsendungen generellen Vorgaben aus dem Postmarktgesetz nachzukommen. Um sowohl die Erfüllung dieser Vorgaben zu monitorieren als auch der Empfängerseite eine Plattform für Beschwerden bei Zustellproblemen zur Verfügung zu stellen, wurde im Februar 2021 das sogenannte Portal für Post-Empfangsbeschwerden³² eingerichtet. Ziel ist, die Position der Empfängerseite zu stärken.

Daten, die über das Portal für Postempfangsbeschwerden erhoben werden, erlauben es, die Beschwerdeentwicklung laufend zu prüfen. Bei statistischen Auffälligkeiten können gegebenenfalls über Postdiensteanbieter Maßnahmen verhängt werden, die unter die Aufsichtsbefugnis des Postregulators fallen. Ein Aufsichtsverfahren wurde im Jahr 2021 gegen DPD eingeleitet.

³² Nähere Informationen zum Post-Empfangsbeschwerdeformular siehe im Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2021 unter www.rtr.at

Abbildung 14: Post-Empfangsbeschwerden: Beschwerdeinhalte (Mehrfachnennungen) im Jahr 2021



Die RTR wird dieses Tool weiterhin aktiv nutzen und insbesondere darauf achten, dass alle Postdiensteanbieter ihren Verpflichtungen aus dem Postmarktgesetz, das einen Zustellversuch ausdrücklich vorsieht, nachkommen.



07

Die RTR als Kompetenzzentrum

7	Die RTR als Kompetenzzentrum	112
7.1	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien	112
7.2	Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	114
7.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	116

07 Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation³³ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG).

7.1 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien

7.1.1 Studien

7.1.1.1 Bewegtbildstudie 2021

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit 2016 jährlich. Sie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken dar. Im Jahresvergleich gibt die Studie Aufschluss zu Entwicklungen der Bewegtbildnutzung im Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Angeboten. Auch werden Marktanteile und Reichweiten der verschiedenen Angebote verfolgt und bevorzugte Empfangsgeräte erhoben. Die Ergebnisdarstellung erfolgt für die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und für zahlreiche Teil-Zielgruppen, wie 2021 erstmals auch für die als besonders werbewirksam geltende Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen.

Im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest untersucht das Marktforschungsinstitut GfK Austria in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Menschen in Österreich im Alter ab 14 Jahren. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar. Für die Bewegtbildstudie 2021 erstreckte sich die Befragung auf den Zeitraum vom 1. bis 28. Februar 2021 und erfolgte so während der dritten Corona-Welle und der darin gesetzten COVID-19-Maßnahmen.

Die Studie ist auf der RTR-Website unter dem Link <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Bewegtbildstudie2021.de.html> veröffentlicht.

³³ Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

7.1.1.2 Studie über Präsenz & Inszenierung von Sportlerinnen und Sportlern in österreichischen Medien

Die Studie „Genderbalance in der Sportberichterstattung?“ wurde vom Fachbereich Medien der RTR und vom Verein „100% Sport – Österreichisches Zentrum für Genderkompetenz im Sport“ gefördert. Erstellt wurde die Untersuchung von der auf Medienmarktanalysen spezialisierten Agentur Media Affairs.

Im Fokus der Studie stehen Präsenz und Inszenierung von Sportlerinnen und Sportlern in österreichischen Medien. Untersucht wurde das quantitative und das qualitative Verhältnis, in dem Sportberichterstattung über Sportlerinnen und Sportler in österreichischen Medien stattfindet. Ausgewertet wurden Tageszeitungen, die Berichterstattung im ORF sowie Webportale.

Ein Ergebnis: Sportlerinnen sind im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen in der Berichterstattung reichweitenstärkerer Massenmedien klar unterrepräsentiert. Im Schnitt bewegt sich der Frauenanteil auf den Sportseiten in den Tageszeitungen bei 12 Prozent, in den täglichen Sport-News des ORF pendelt er sich bei 15 Prozent ein und die einflussreichsten Sport-Webportale berichten in gerade einmal sieben Prozent der Fälle über Sportlerinnen.

Die Studie ist auf der Website der RTR abrufbar unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studie_Genderbalance_Sportberichte.de.html.

7.1.2 Fachtagungen

7.1.2.1 Symposium: „Barrierefreie Mediennutzung – Gemeinsam Ziele setzen!“

Im Zentrum dieser Fachtagung vom 30. Juni 2021 standen die mit Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetzesnovellen, die die Mediendienstanbietenden zu einem stufenweisen Ausbau von barrierefreien Programmangeboten verpflichten. Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenverbänden, des Privatrundfunks, des ORF, der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR setzten sich mit dem Thema Barrierefreiheit in den Medien bei der Veranstaltung intensiv auseinander. Weiterführende Informationen siehe Abschnitt 3.1.3.

7.1.2.2 Video-Veranstaltung „Krankheitsbild Hass im Netz – chronisch oder behandelbar?“

Die Veranstaltung „Krankheitsbild Hass im Netz – chronisch oder behandelbar?“ von KommAustria und dem Fachbereich Medien der RTR befasste sich nicht nur mit dem neuen gesetzlichen Regelwerk aus Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz, sondern bot auch Raum für die Diskussion beruflicher und zum Teil auch sehr persönlicher Erfahrungen, die die Veranstaltungsgäste mit dem Thema Gewalt im Netz machten.

7.1.3 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien, kurz REM genannt, wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Es widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts der elektronischen Massenmedien (siehe dazu <https://rem.ac.at>).

Der REM-Vorstand setzte sich 2021 aus Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH, Obfrau von REM), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH, Stv. Obmann von REM), Univ.-Prof. em. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Dr. Alfred Grinschgl, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria), Mag. Oliver Stribl (RTR) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

REM-Workshop

Der jährliche Frühjahrs-Workshop des Forschungsinstitutes für das Recht der elektronischen Massenmedien fand im Mai zum Thema „Umsetzung der AVMD-Richtlinie – Neuerungen im Medienrecht“ (siehe <https://rem.ac.at/online-workshop/>) statt.

17. Österreichisches Rundfunkforum

Das 17. Österreichische Rundfunkforum beschäftigte sich aus verschiedensten Perspektiven mit dem Thema „Regulierung von Kommunikationsplattformen“ (siehe <https://rem.ac.at/regulierung-von-kommunikationsplattformen/>). Der Beginn der Tagung stand im Zeichen des Gedenkens an den im Juli 2021 plötzlich verstorbenen Univ.-Prof. Dr. Walter Berka, der das österreichische Rundfunk- und Medienrecht wissenschaftlich wesentlich beeinflusst hatte und Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied des Forschungsinstitutes für das Recht elektronischer Massenmedien war.

7.2 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

7.2.1 Studien

7.2.1.1 Single-Sign-On-Dienste: Überblick und aktuelle Entwicklungen

Die Studie „Single-Sign-On-Dienste: Überblick und aktuelle Entwicklungen“ untersucht die Auswirkungen von Single-Sign-On-Diensten auf die Offenheit des Internets und den Wettbewerb. Diensteanbieter greifen für ihre Websites meist auf die SSO-Lösungen von Anbietern sozialer Netzwerke wie Facebook und von Betriebssystemen wie Apple zurück. Damit wird die Marktposition dieser Anbieter zusätzlich verstärkt sowie der Einfluss auf das, was im Internet passiert.

Die Studie beleuchtet weiters die Behandlung solcher Dienste im Entwurf zum Digital Markets Act („DMA“). Vorgesehen ist, dass digitale Gatekeeper künftig die Nutzung eigener SSO-Dienste nicht verpflichtend vorschreiben dürfen. Auch auf die von Browserherstellern wie Google angedachten Einschränkungen in der technischen Ausgestaltung (Stichwort: Third Party Cookies) wird im Rahmen der Arbeit eingegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beschreibung der gegenwärtig in Österreich relevanten Marktteilnehmer auf der Angebots- und Nachfrageseite.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/single_sign_on_entwicklungen.de.html abrufbar.

7.2.2 Fachtagungen

7.2.2.1 5-Jahre Netzneutralität – Rückblick und künftige Herausforderungen

Anfang Juli lud der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR zur virtuellen Diskussionsveranstaltung „5-Jahre Netzneutralität – Rückblick und künftige Herausforderungen“. Anlass war die vor fünf Jahren europaweit in Kraft getretene Netzneutralitäts-VO, die den freien Zugang der Internetnutzerinnen und Internetnutzer zum offenen Internet schützen soll.

Es diskutierten Prof. Barbara van Schewick (Professor of Law at Stanford Law School), Rudolf Schrefl (CEO Hutchison Drei Österreich) und Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer RTR Fachbereich Telekommunikation und Post), ob die Erwartungen, die in diese Verordnung gesetzt wurden, erfüllt werden konnten, was gut gelaufen ist und in welchen Bereichen Einschränkungen entstanden sind. Die Diskutanten setzten sich aber auch mit der Zukunft auseinander und stellten sich beispielsweise folgenden Fragen: Welche (konkreten) Herausforderungen bringen technische Änderungen mit sich? Bedarf es hier neuer Lösungsansätze und wie sollte die Regulierungsbehörde damit umgehen? Wie sieht das Internet der Zukunft aus?

7.2.2.2 22. Salzburger Telekom Forum

Unter dem Motto „Europa in der digitalen Dekade“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission zum 22. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Da aufgrund der COVID-19-Bestimmungen die Anzahl der Teilnehmer beschränkt war, wurde die Fachtagung zusätzlich via Live-Stream übertragen sowie aufgezeichnet (siehe https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/TKForum/22._salzburger_telekom_forum.de.html#pastevents).

Am Programm des ersten Tages standen Keynotes von Roberto Viola (Director General DG CNECT, European Commission), Patricia Neumann (Country General Manager, IBM Austria) und Knut Blind (Technische Universität Berlin) sowie zwei Podiumsdiskussionen zu den Themen „Regulierung in der Digitalen Dekade“ sowie „Innovation und Regulierung“. Der erste Tag schloss mit einem Impulsstatement von Bundesministerin Elisabeth Köstinger zu Innovation in der österreichischen Telekommunikationspolitik.

Unter dem Motto „Recht in der Digitalen Disruption“ lag der Fokus des zweiten Tages auf juristischen Fachvorträgen. Zu den Vortragenden zählten Denis Sparas (DG CNECT), Andreas Wiebe (Universität Göttingen), Tobias Keber (Hochschule der Medien Stuttgart) und Clemens Thiele (Rechtsanwalt).

7.2.2.3 Virtuelle Veranstaltungsreihe RTR-Netz-Werk-Digital

In ihrem Verantwortungsbereich als Telekommunikations- und Postregulierungsbehörde startete die RTR im Frühjahr 2021 die Veranstaltungsreihe „RTR-Netz-Werk-Digital“, um Themen zur Digitalisierung (kritisch) zu diskutieren und damit einen Beitrag zum Informationsaustausch der mit dem Thema Digitalisierung für die Gesellschaft verbundenen Fragestellungen leisten.

Im Mittelpunkt der zwei Paneldiskussionen bei der Auftaktveranstaltung im Mai stand die digitale europäische Sicherheitspolitik. Panel 1 widmete sich dem Thema 5G und Sicherheit. Erörtert wurden europäische Sicherheitsanforderungen, deren Praxisausgangspunkte und Umsetzung in Österreich. Panel 2 beschäftigte sich mit der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS2), die im Vergleich zu NIS1 einige Verbesserungen mit sich bringt. Unter anderem verpflichtet NIS2 alle Unternehmen einer gewissen Größe zu Cybersicherheitsmaßnahmen.

Die zweite Veranstaltung von RTR-Netz-Werk-Digital widmete sich dem Thema Blockchain aus mehreren Perspektiven. Ausgehend von den Fragen, was Blockchain ist bzw. wie diese Technologie funktioniert, wurden Einblicke in mögliche Anwendungen u. a. in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Kryptowährungen und Vertrauensdienste gegeben.

Die dritte Auflage von RTR-Netz-Werk-Digital widmete sich dem Tech-Thema Cloudification. Informiert und diskutiert wurde zum aktuellen Stand europäischer Cloud-Politik zur Umsetzung der europäischen Cloud-Initiative GAIA-X sowie zur Ö-Cloud. Weiters wurde die Bedeutung von Cloud-Diensten für Netzbetreiber insbesondere im Kontext von 5G, aber auch als Angebot für Geschäftskunden thematisiert.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe RTR-Netz-Werk-Digital sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/weitere-regulierungsthemen/rtr_netz-werk-digital/rtr_nwd.de.html veröffentlicht.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz zu gewährleisten, wurden im Berichtsjahr eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Anfragenmanagement

Die Pressearbeit (z.B. Presseausendungen, Pressekonferenzen, Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern) zielt darauf ab, sowohl zeitnah über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahe Themen und Förderentscheidungen zu informieren als auch bei Problemlagen (z.B. Rufnummernmissbrauch) die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Damit einher geht das Anfragenmanagement. Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit zusehends komplexer werdenden Problemstellungen. Im Jahr 2021 stiegen die schriftlich über rtr@rtr.at eingebrachten Anfragen um mehr als 18 Prozent von 3.286 (2020) auf 3.891 Anfragen. Inhaltlich dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten. Die Reaktionszeit der schriftlichen Anfragenbeantwortung betrug in etwa 1,5 Arbeitstage.

Tabelle 29: Entwicklung des Anfragenvolumens 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Schriftliche Anfragen an rtr@rtr.at (gesamt)	2.859	3.286	3.891
• davon Anfragen zu Endkundenangelegenheiten	1.760	2.072	2.802
Telefonische Erstberatungen	2.658	3.114	3.702

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens betreffend Kommunikations- und Postdienste stehen Expertinnen und Experten werktags unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden 3.702 Erstberatungsgespräche geführt, ein Plus von fast 19 % gegenüber dem Vorjahr.

Webauftritt www.rtr.at

Der Webauftritt www.rtr.at ist das zentrale Kommunikationsmedium der Regulierungsbehörden und sorgt für Transparenz für das gesamte Tätigkeitsspektrum. Das Informations- und Serviceangebot wurde auch im Berichtsjahr in vielen Bereichen erweitert.

Publikationen

Auf der Publikationsliste der RTR stehen jedes Jahr u. a. der die gesetzlichen Berichtspflichten umfassende Kommunikationsbericht, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen, der Netzneutralitätsbericht, die RTR Monitore (Telekommunikation, Internet, Post, Roaming) oder Newsletter aus den beiden Fachbereichen der RTR.

Ergänzend dazu wird eine Vielzahl an Kennzahlen und Marktinformationen aus den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post, auch in elektronisch weiterverarbeitbarem Format – Schlagwort „Open Data“ –, veröffentlicht.

Informationsveranstaltungen

Workshops und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die breite Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr überwiegend virtuell abgehalten.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Dr. Roland Neustädter (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2021“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2022



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

www.parlament.gv.at

